



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
- Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -

K.80.14.08

191. Vergleichende Prüfung "Kinderbetreuung"
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler
Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)

Schlussbericht
für die
der Stadt Hofheim am Taunus

19. April 2016

**191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung
kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)**

**im Auftrag
des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs**

Schlussbericht

für die

Kreisstadt Hofheim am Taunus

**P & P Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
65510 Idstein**

Sitz der Gesellschaft: Idstein

Handelsregister: Wiesbaden HRB 16538

Kinderbetreuung2015@penne-pabst.de

www.penne-pabst.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Ansichtenverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	VI
1. Zusammenfassende Prüfungsfeststellungen	1
2. Auftrag und Prüfungsverlauf	6
3. Zusammenfassender Bericht	8
4. Zielsetzung der 191. Vergleichenden Prüfung	8
5. Darstellung der Betreuungsformen unter Einbeziehung der gesetzlichen Grundlagen	9
5.1 Darstellung der gesetzlichen Grundlagen für den Betreuungsanspruch	9
5.2 Darstellung der Betreuungsformen	10
5.2.1 Betreuung in Kindertageseinrichtungen	10
5.2.2 Betreuung in der Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen	11
5.2.3 Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen (ohne Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII)	13
5.3 Darstellung der neuen Rechtslage nach Hessischem Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)	14
5.4 Darstellung der Landesförderung nach der neuen Rechtslage nach Hessischem Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)	17
6. Untersuchung der Haushaltsstruktur	20
6.1 Beurteilung der Haushaltssituation	20
6.2 Verschuldung	23
6.3 Ergebnisse der bedeutendsten Leistungsbereiche	26
7. Strukturanalyse der Kreisstadt Hofheim am Taunus im Vergleich	27
8. Wirtschaftlichkeit der Kinderbetreuung	30
8.1 Jahresergebnisse (Zuschussbedarfe) der einzelnen Bereiche der Kinderbetreuung	30
8.2 Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung im Bereich Kinderbetreuung	33
8.3 Kindertageseinrichtungen	35
8.3.1 Angebot und Betreuungsdauer	36
8.3.2 Standardsetzung und Steuerung	43
8.3.3 Gebühren	59
8.3.4 Vertragsgestaltung mit freien Trägern	69
8.3.5 Zuschussbedarf nach Kindertageseinrichtungen	71
8.3.6 Kostenausgleich nach § 28 HKJGB	73
8.3.7 Zusammenfassung – Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Kindertageseinrichtungen	74
8.4 Kindertagespflege (durch Tagespflegepersonen)	79
8.4.1 Ausgestaltung	79
8.4.2 Angebot	79
8.4.3 Gebühren	80
8.5 Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen	81
8.5.1 Ausgestaltung	81
8.5.2 Angebot	83

8.5.3	Gebühren.....	85
8.6	Zusammenfassung – Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix und vorhandene Ergebnisverbesserungspotenziale	85
9.	Sonstige Determinanten	96
9.1.1	Immobilien	96
9.1.2	Verpflegung	101
9.1.3	Fahrdienste.....	102
9.1.4	Individuelle Vorgaben der Landkreise	103
10.	Zukunftsentwicklung	106
10.1	Bedarfspläne im Bereich Kinderbetreuung	106
10.2	Bevölkerungsentwicklung	108
11.	Nachschau	112
12.	Schlussbemerkung	113

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1: Hofheim am Taunus – Bewertungsprofil	1
Ansicht 2: Hofheim am Taunus – Ergebnisverbesserungspotenziale.....	2
Ansicht 3: Übersicht des jährlichen Kostenausgleichs nach § 28 HKJGB für das Jahr 2014	17
Ansicht 4: Übersicht der jährlichen Grundpauschalen für Kindertageseinrichtungen je Kind.....	18
Ansicht 5: Übersicht der jährlichen Pauschalen für die Betreuung behinderter Kinder je Kind	19
Ansicht 6: Übersicht der jährlichen Pauschalen für Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen je Kind.....	20
Ansicht 7: Hofheim am Taunus – Beurteilung der Haushaltslage 2010 bis 2014.....	21
Ansicht 8: Hofheim am Taunus – Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel 2010 bis 2014	22
Ansicht 9: Vergleich der Gesamtbeurteilungen der Haushaltslage 2010 bis 2014.....	23
Ansicht 10: Hofheim am Taunus – Entwicklung der Verschuldung im Haushalt 2005 bis 2014	24
Ansicht 11: Vergleich der Gesamtschulden je Einwohner zum 31. Dezember 2014.....	25
Ansicht 12: Hofheim am Taunus – Zuschussbedarf Kinderbetreuung im Verhältnis zum Gesamthaushalt 2014	26
Ansicht 13: Übersicht Vergleichsstädte.....	27
Ansicht 14: Hofheim am Taunus – Differenzierung der Kinderzahlen	29
Ansicht 15: Hofheim am Taunus – Ergebnisse (Zuschussbedarfe) der einzelnen Bereiche der Kinderbetreuung 2014	30
Ansicht 16: Vergleich der Ergebnisse (Zuschussbedarfe) der Kinderbetreuung 2014.....	32
Ansicht 17: Hofheim am Taunus – Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung im Bereich Kinderbetreuung 2014	33
Ansicht 18: Vergleich der Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung im Bereich der Kinderbetreuung 2014	34
Ansicht 19: Determinanten der Wirtschaftlichkeit der Kindertageseinrichtungen	35
Ansicht 20: Hofheim am Taunus – Angebot in eigenen Kindertageseinrichtungen.....	36
Ansicht 21: Hofheim am Taunus – Angebot in Kindertageseinrichtungen freier Träger.....	37
Ansicht 22: Hofheim am Taunus – Angebot eigener und freier Kindertageseinrichtungen	38
Ansicht 23: Vergleich der Ausbaquote und Auslastungsquote des U3-Angebots	39
Ansicht 24: Vergleich der durchschnittlichen Betreuungsdauer je Kind.....	40
Ansicht 25: Hofheim am Taunus – Betreuungsdauer im Vergleich	42
Ansicht 26: Vergleich der Aufteilung der Betreuungsdauer	43
Ansicht 27: Hofheim am Taunus – Auslastung der eigenen Kindertageseinrichtungen nach bisherigen Betriebserlaubnissen und nach Umwandlung aller Gruppen in KiföG- Gruppen.....	44
Ansicht 28: Vergleich der Auslastung von eigenen Kindertageseinrichtungen nach bisherigen Betriebserlaubnissen und bei vollständiger Umwandlung in KiföG-Gruppen	46
Ansicht 29: Hofheim am Taunus – Auslastung der Kindertageseinrichtungen freier Träger nach bisherigen Betriebserlaubnissen und nach Umwandlung aller Gruppen in KiföG- Gruppen.....	47
Ansicht 30: Vergleich der Auslastung von Kindertageseinrichtungen freier Träger nach bisherigen Betriebserlaubnissen und bei vollständiger Umwandlung in KiföG-Gruppen	48
Ansicht 31: Vergleich der Auslastung von eigenen und Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft nach bisherigen Betriebserlaubnissen und bei vollständiger Umwandlung in KiföG-Gruppen.....	49

Ansicht 32: Hofheim am Taunus – Vergleich des Soll-Standards mit dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB bei Kindern zwischen 3 - 6 Jahren.....	50
Ansicht 33: Vergleich der Soll- und Ist-Standards.....	52
Ansicht 34: Vergleich der tatsächlichen Fachkräfte je Gruppe in eigenen und in Kindertageseinrichtungen freier Träger.....	53
Ansicht 35: Hofheim am Taunus – Personal Mehr- / Minderbedarf in eigenen Einrichtungen gegenüber dem Mindeststandard des HKJGB.....	54
Ansicht 36: Hofheim am Taunus – Personal Mehr- / Minderbedarf in Einrichtungen freier Träger gegenüber dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB.....	55
Ansicht 37: Vergleich des Ergebnisverbesserungspotenzials „Anpassung Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent“.....	56
Ansicht 38: Hofheim am Taunus – Fachkraftquote im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard nach HKJGB.....	57
Ansicht 39: Hofheim am Taunus – Fachkraftquote der eigenen Einrichtungen im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard nach HKJGB.....	58
Ansicht 40: Hofheim am Taunus – Fachkraftquote der Einrichtungen freier Träger im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard nach HKJGB.....	59
Ansicht 41: Hofheim am Taunus – Gebühren eigener Einrichtungen.....	60
Ansicht 42: Vergleich der Gebühren in eigenen Kindertageseinrichtungen.....	61
Ansicht 43: Hofheim am Taunus – Durchschnittliche Gebühren freier Träger.....	62
Ansicht 44: Vergleich der durchschnittlichen Gebühren in Kindertageseinrichtungen freier Träger.....	63
Ansicht 45: Vergleich des Erhöhungspotenzials der Gebühren anhand der Drittelregelung für die eigenen Kindertageseinrichtungen der Stadt.....	65
Ansicht 46: Vergleich des Ergebnisverbesserungspotenzials „Gebührenanpassung an Drittelregelung in eigenen Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Anpassung bei den Fachkräften“.....	66
Ansicht 47: Vergleich des Ergebnisverbesserungspotenzials „Gebührenanpassung an Drittelregelung in Kindertageseinrichtungen freier Träger“.....	67
Ansicht 48: Vergleich der Ermäßigungen bei den Gebühren eigener Kindertageseinrichtungen.....	68
Ansicht 49: Hofheim am Taunus – Vertragsgestaltung mit freien Trägern.....	70
Ansicht 50: Hofheim am Taunus – Zuschüsse nach Kindertageseinrichtungen und Altersklassen 2014.....	72
Ansicht 51: Vergleich der Auswirkungen des Kostenausgleichs nach § 28 HKJGB 2014.....	73
Ansicht 52: Vergleich der Ergebnisse (Zuschussbedarfe) der Kindertageseinrichtungen 2014.....	74
Ansicht 53: Vergleich der Zuschüsse je Kinderäquivalent (KÄ) in Kindertageseinrichtungen 2014.....	76
Ansicht 54: Vergleich der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Kindertageseinrichtungen.....	77
Ansicht 55: Vergleich des Betreuungsangebots bei Kindertagespflege.....	80
Ansicht 56: Vergleich der Gebühren der Kindertagespflege im U3-Bereich.....	81
Ansicht 57: Vergleich der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen.....	84
Ansicht 58: Vergleich der Gebühren der Schulkindbetreuung außerhalb und in Kindertageseinrichtungen.....	85
Ansicht 59: Hofheim am Taunus – Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix.....	86
Ansicht 60: Vergleich des Angebotsmix bei der Betreuung von U3-Kindern.....	87
Ansicht 61: Vergleich des Angebotsmix bei der Betreuung von U3-Kindern (graphisch).....	88
Ansicht 62: Vergleich des Angebotsmix bei der Schulkindbetreuung.....	89
Ansicht 63: Vergleich des Angebotsmix bei der Schulkindbetreuung (graphisch).....	91

Ansicht 64: Vergleich der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix	92
Ansicht 65: Vergleich der Ergebnisverbesserungspotenziale je KÄ in der Kinderbetreuung	94
Ansicht 66: Vergleich der Ergebnisverbesserungspotenziale bei der Kinderbetreuung	95
Ansicht 67: Hofheim am Taunus – Übersicht der Immobilien der Kindertagesbetreuung mit Gruppenrestriktionen	97
Ansicht 68: Vergleich der Abschreibungsdauern der Kindertageseinrichtungen (in Massivbauweise) ..	98
Ansicht 69: Hofheim am Taunus – Energiekosten in eigenen Kindertageseinrichtungen	99
Ansicht 70: Vergleich der Energiekosten je gemeldetem Kind in eigenen Kindertageseinrichtungen	100
Ansicht 71: Hofheim am Taunus – Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft in eigenen Einrichtungen.....	100
Ansicht 72: Vergleich der Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft je gemeldetem Kind in eigenen Kindertageseinrichtungen.....	101
Ansicht 73: Hofheim am Taunus – Vergleich Entwurf Kreisempfehlung (Soll-Standard) mit dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB bei Kindern zwischen 3 - 6 Jahren	103
Ansicht 74: Vergleich möglicher Empfehlungen (Soll-Standards) der Landkreise	104
Ansicht 75: Vergleich der Bedarfspläne für Kinderbetreuung	107
Ansicht 76: Hofheim am Taunus – Bevölkerungsentwicklung 2005 bis 2014	109
Ansicht 77: Vergleich der Bevölkerungsentwicklung 2005 bis 2014.....	110
Ansicht 78: Hofheim am Taunus – Entwicklungsprognose der Bertelsmann Stiftung für Kinder unter 6 Jahren 2012 - 2030	111
Ansicht 79: Hofheim am Taunus – Nachschauergebnisse für die 147. Vergleichende Prüfung „Betätigung von Städten“.....	112

Abkürzungsverzeichnis

HessKiföG	-	Hessisches Kinderförderungsgesetz
HGO	-	Hessische Gemeindeordnung
HKJGB	-	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HSchG	-	Hessisches Schulgesetz
KÄ	-	Kinderäquivalent
KiföG-Gruppe	-	Gruppe nach neuer Rechtslage
MVO	-	Mindestverordnung (alte Rechtslage)
n.a.	-	Nicht angegeben
PÄ	-	Platzäquivalent
SGB	-	Sozialgesetzbuch
TVöD	-	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst
ÜPKKG	-	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
VZÄ	-	Vollzeitäquivalent

1. Zusammenfassende Prüfungsfeststellungen

Eine Übersicht der wichtigsten Kennzahlen der 191. Vergleichenden Prüfung „Kinderbetreuung“ für die Kreisstadt Hofheim am Taunus wird im Bewertungsprofil in Ansicht 1 dargestellt. Die einzelnen Positionen werden im Bericht analysiert und bewertet.

Prüffeld	Indikator	Wert	Vergleichsstädte			Gemeindeprofil*				
			Min.	Median	Max.	--	-	o	+	++
Untersuchung der Haushaltsstruktur										
Haushaltslage 2010 - 2014		konsolidierungsbedürftig								*
Schulden 2014 (mit indirekten Schulden)	€ je Einwohner	4.823 €	1.331 €	2.514 €	4.823 €					*
Wirtschaftlichkeit der Kinderbetreuung										
Zuschussbedarf	€ je Einwohner	228 €	159 €	213 €	253 €					*
Zuschussbedarf	€ je KÄ**	2.873 €	2.700 €	3.160 €	4.396 €					*
Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung im Bereich Kinderbetreuung										
Personalausstattung	VZÄ je 10.000 Einw.	2,44	1,42	1,82	2,63					*
Kindertageseinrichtungen										
U3-Ausbauquote	in Prozent	39%	28%	39%	52%					-
U3-Auslastungsquote	in Prozent (Soll 95%)	101%	53%	87%	101%					*
Auslastungsquote eigene Kindertageseinrichtungen	in Prozent (Soll 95%)	92%	87%	92%	107%					*
Auslastungsquote Kindertages- einrichtungen freier Träger	in Prozent (Soll 95%)	96%	80%	93%	101%					*
Ist-Fachkraftquote eigene Kindertageseinrichtungen	Fachkräfte je Gruppe (Soll 2,21)	3,12	2,16	2,75	3,52					*
Ist-Fachkraftquote Kindertages- einrichtungen freier Träger	Fachkräfte je Gruppe (Soll 2,21)	2,24	2,07	2,38	2,73					*
Durchschnittliche Betreuungszeit	in Stunden je Tag	8,04	6,60	7,53	8,18					*
Gebühren (in Kindertageseinrichtungen)										
Elternbeiträge Vormittags- betreuung U3-Kinder	€	410 €	144 €	224 €	410 €					*
Elternbeiträge Vormittags- betreuung Kinder 3 - 6 Jahre	€	108 €	78 €	108 €	130 €					*
Elternanteil (Eigene Einrichtungen)	in Prozent (Soll 33%)	19%	12%	20%	27%					*
Ermäßigung für das zweite Kind	in Prozent	33%	15%	50%	60%					*
Angebotsmix mit Kindertagespflege und Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen										
U3-Ausbauquote	in Prozent	57%	40%	48%	63%					-
Relation Kinder in Kindertagespflege zu U3-Betreuung in Kindertageseinrichtungen	in Prozent	27%	13%	18%	33%					*
Relation Kinder in Schulkindbetreuung außerhalb und in Kindertageseinrichtungen	in Prozent	90%	60%	80%	95%					*

* Die Bewertungen im Gemeindeprofil basieren auf Warngrenzen und betriebswirtschaftlichen Zielgrößen.

** Bei der Kennzahl „Zuschussbedarf € je KÄ (Kinderäquivalent)“ wird der Zuschussbedarf bei den Kindertageseinrichtungen durch die gemeldeten Kinder – unter doppelter Berücksichtigung der U3-Kinder – dividiert.
Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 1: Hofheim am Taunus – Bewertungsprofil

- Untersuchung der Haushaltsstruktur (vgl. Abschnitt 6)

Die Haushaltslage der Kreisstadt Hofheim am Taunus war aufgrund der Jahresergebnisse 2010 bis 2014 als konsolidierungsbedürftig zu beurteilen. Die Kreisstadt hatte fünf instabile Haushalte in den Jahren 2010 bis 2014. Die Verschuldung je Einwohner – inklusive der indirekten Schulden aus Betätigungen – stellte mit 4.823 € im Vergleich zum Median mit 2.514 € den höchsten Wert dar. Aufgrund der konsolidierungsbedürftigen Haushaltslage empfehlen wir der Kreisstadt Hofheim am Taunus, die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale im Bereich der Kinderbetreuung aus Ansicht 2 für den Haushaltsausgleich zu nutzen.

Im Haushaltssicherungskonzept 2015 der Kreisstadt Hofheim am Taunus befanden sich Konsolidierungsvorgaben im Bereich Kinderbetreuung. Durch Gebührenanhebungen sowie neue Standardsetzungen soll das Ergebnis in dem Bereich Kinderbetreuung um rund 1 Millionen € verbessert werden. Um die angestrebten Verbesserungen zu erreichen, wurden bereits die Elterngebühren für die Schulbetreuung in Kindertageseinrichtungen freier Träger in der Kreisstadt Hofheim am Taunus um 10 Prozentpunkte erhöht sowie die Streichung der Aufstockung des Bambini-Zuschusses durch die Kreisstadt beschlossen. Die geplanten und bereits umgesetzten Maßnahmen erachten wir als sachgerecht.

Hofheim am Taunus – Ergebnisverbesserungspotenziale			
	Träger	Potenziale	Siehe Ansicht
Anpassung Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent	Eigene Kindertageseinrichtungen	397.914 €	37
	Kindertageseinrichtungen freier Träger*	0 €	
Gebührenanpassung an Drittelregelung in Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Anpassung bei den Fachkräften	Eigene Kindertageseinrichtungen	180.481 €	46
	Kindertageseinrichtungen freier Träger*	563.468 €	47
Einsparung von 80 Prozent der Schulkinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen	Eigene Kindertageseinrichtungen	0 €	67
	Kindertageseinrichtungen freier Träger	370.411 €	
Summe	Eigene Kindertageseinrichtungen	578.395 €	
	Kindertageseinrichtungen freier Träger*	933.878 €	
	Summe	1.512.273 €	

* Unter Berücksichtigung des Trägeranteils bei den freien Trägern.

Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 2: Hofheim am Taunus – Ergebnisverbesserungspotenziale

Die Überörtliche Prüfung errechnete für die Kreisstadt Hofheim am Taunus ein Ergebnisverbesserungspotenzial von insgesamt 1.512.273 €. Insbesondere in den Kindertageseinrichtungen der freien Träger gab es mit 933.878 € Möglichkeiten, den Zuschussbedarf im Bereich der Kinderbetreuung zu senken und den kommunalen Haushalt zu entlasten. In Relation zur Anzahl eigener Kindertageseinrichtungen (zwei) besteht auch in den eigenen Kindertageseinrichtungen ein hohes Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von 578.395 €. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus sollte insbesondere bei den eigenen Kindertageseinrichtungen

geseinrichtungen die Fachkräfte an den gesetzlichen Standard nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag für die im Gesetz nicht definierte Leitungstätigkeit und mittelbare pädagogische Arbeit anpassen. Zusätzlich sollte die tatsächliche Betreuungsdauer mit den Anmeldezeiten überprüft und gegebenenfalls weniger Ganztagsbetreuung angeboten werden. Ein Abbau – insbesondere der Hort-Plätze in Kindertageseinrichtungen fremder Träger – ist zu empfehlen. Außerdem sollten die Zuschussbedingungen gegenüber den freien Trägern mit Hinblick auf die Drittelregelung überprüft werden.

- Wirtschaftlichkeit der Kinderbetreuung (vgl. Abschnitt 8.1)

Bezogen auf die Einwohnerzahl von 38.598 ergab sich ein Zuschussbedarf von 228 € je Einwohner. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus hatte im Vergleich eine überdurchschnittliche Zuschusshöhe je Einwohner im Bereich der Kinderbetreuung (Median: 213 €) zu verzeichnen.

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist zu berücksichtigen, dass 2.696 Kinder in den Betreuungsformen „Kindertageseinrichtungen“ (gemeldete Kinder¹), „Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen“ (betreute Kinder²) und „Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen“ (betreute Kinder³) in der Kreisstadt Hofheim am Taunus betreut wurden. Bei den Kinderzahlen wird nachfolgend einheitlich der Begriff „gemeldete Kinder“ verwendet. Im Jahr 2014 lag der Zuschussbedarf der Kreisstadt Hofheim am Taunus in der Kinderbetreuung je Kinderäquivalent (U3-Kinder wurden bei dieser Kennzahl doppelt gewichtet) bei 2.873 €. Im Vergleich zum Median mit 3.160 € stellte dies eine unterdurchschnittliche Bezuschussung im Vergleich dar.

- Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung im Bereich Kinderbetreuung (vgl. Abschnitt 8.2)

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus hatte inklusive der Verwaltungskostenumlage der freien Träger (unter Berücksichtigung des Trägeranteils) mit insgesamt 2,44 Vollzeitäquivalenten je 10.000 Einwohner im Vergleich mit dem Median (1,82 VZÄ) eine überdurchschnittliche Ausstattung der Allgemeinen Verwaltung im Bereich der Kinderbetreuung. Die Bewertung wird durch die Betrachtung je 1.000 gemeldeter Kinder bestätigt.

Zu diesem Sachverhalt hat die Kreisstadt Hofheim am Taunus in Abschnitt 8.2 eine Stellungnahme abgegeben.

- Kindertageseinrichtungen (vgl. Abschnitt 8.3)

Unter Einbeziehung der Kindertagespflege (siehe Angebotsmix mit Kindertagespflege und Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen) gab es in Hofheim am Taunus insgesamt 400 genehmigte U3-Plätze. Die Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen ist beim U3-Ausbau zu berücksichtigen. Bei einer Anzahl an U3-Kindern mit Rechtsanspruch (1 bis 3 Jahre)⁴ von 702 hatte die Kreisstadt

¹ Daten stammen aus der Hessischen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 1. März 2015.

² Zahlen wurden bei der örtlichen Erhebung abgefragt und plausibilisiert.

³ Zahlen wurden bei der örtlichen Erhebung abgefragt und plausibilisiert.

⁴ Stichtag: 31. Dezember 2014 anhand der Einwohnerstruktur-Altersstufenliste der Kreisstadt Hofheim am Taunus.

Hofheim am Taunus eine U3-Ausbauquote von 57 Prozent (Median: 48 Prozent). Zum 1. März 2015 hatte die Kreisstadt Hofheim am Taunus die höchste U3-Auslastungsquote – ohne Berücksichtigung der Kindertagespflege – von 101 Prozent (Median: 87 Prozent) im Vergleich.

Die Auslastungsquote der Kindertageseinrichtungen zum 1. März 2015 lag in Hofheim am Taunus nach neuer Rechtslage bei den Einrichtungen der Stadt bei 92 Prozent und bei den freien Trägern bei 96 Prozent. Die Auslastung der Kindertageseinrichtungen der freien Träger lag in der Kreisstadt Hofheim am Taunus über der Zielgröße von 95 Prozent (0,75 Quantil).

Zu diesem Sachverhalt hat die Kreisstadt Hofheim am Taunus in Abschnitt 8.3.2 eine Stellungnahme abgegeben.

Der vorgegebene Soll-Standard der Stadt bei den Fachkräften für eine Betreuung von 25 Kindern von 3 bis 6 Jahren bei einer Betreuungszeit von 7,7 Stunden pro Tag lag in Hofheim am Taunus bei 2,36 Fachkräften je Gruppe. Diese Vorgabe lag mit 0,15 Fachkräften je Gruppe über dem gesetzlichen Standard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag für die im Gesetz nicht definierte Leitungstätigkeit und mittelbare pädagogische Arbeit (2,21 Fachkräfte je Gruppe).

Zu diesem Sachverhalt hat die Kreisstadt Hofheim am Taunus in Abschnitt 8.3.2 eine Stellungnahme abgegeben.

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus lag der Ist-Standard der Kindertageseinrichtungen der Stadt bei 3,12 Fachkräften je Gruppe und bei den Kindertageseinrichtungen der freien Träger bei 2,24 Fachkräften je Gruppe. Der Wert bei den Kindertageseinrichtungen der Stadt sowie den Kindertageseinrichtungen freier Träger lagen somit über dem gesetzlichen Standard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag (2,21 Fachkräfte je Gruppe).

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Standards ergibt sich in Hofheim am Taunus zum 1. März 2015 in Summe in den Kindertageseinrichtungen der Stadt und der freien Träger⁵ ein rechnerischer Minderbedarf von 8,84 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Bei standardisierten Personalkosten⁶ ergibt sich somit ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 397.914 € pro Jahr.

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus hatte mit 8,04 Stunden eine überdurchschnittlich lange Betreuungsdauer (Median: 7,53). Die Zuschusshöhe einer Stadt steigt tendenziell bei längeren Betreuungsdauern an.

Zu diesem Sachverhalt hat die Kreisstadt Hofheim am Taunus in Abschnitt 8.3.1 eine Stellungnahme abgegeben.

⁵ Bei den freien Trägern wurde der vertraglich vereinbarte Trägeranteil berücksichtigt (vgl. Abschnitt 8.3.4).

⁶ Vollzeitäquivalente x 45.000 € (TVöD, Sozial- und Erziehungsdienst 2014: S 6 mittlere Stufe gerundet).

- Gebühren (in Kindertageseinrichtungen) (vgl. Abschnitt 8.3.3)

Die Differenzierungen nach Betreuungsformen und -dauern erachten wir in der Kreisstadt Hofheim am Taunus als sachgerecht, um eine bedarfsorientierte Steuerung zu gewährleisten. Die Gebühren für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren sowie zwischen 3 und 6 Jahren bei über 8 Stunden waren die höchsten im Vergleich.

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus erhob keine einkommensabhängigen Gebühren.

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus hatte bei den direkt beeinflussbaren eigenen Kindertageseinrichtungen einen Elternanteil, der 19 Prozent der Gesamtaufwendungen (inklusive interne Leistungsverrechnung) deckt. Die Drittelregelung wurde nicht erreicht. Der höchste Elternanteil lag im Vergleich bei 27 Prozent. Durch Anpassungen an eine Kostendeckungsquote von 33 Prozent – nach Berücksichtigung des rechnerischen Minderbedarfs bei den Erziehern – und mit Einbeziehung der freien Träger – unter Berücksichtigung des Trägeranteils – ergab sich ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 743.949 € pro Jahr. In der Kreisstadt Hofheim am Taunus stellen Gebührenerhöhungen bei den freien Trägern – aufgrund der Zuschussbedingungen aus Abschnitt 8.3.4 – für die Kreisstadt ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 563.468 € (Median: 616.983 €) dar.

Hofheim am Taunus gewährte eine Ermäßigung für das zweite Kind von 33 Prozent auf die Regelgebühr. Für jedes weitere Kind wurden 55 Prozent von der Regelgebühr ermäßigt. Wir erachten die gewährten Ermäßigungen als sachgerecht.

- Angebotsmix mit Kindertagespflege und Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen (vgl. Abschnitte 8.4 und 8.5)

Aufgrund der Betreuung über Kindertagespflege (Zuschussbedarf von 0 € je Kind) reduzierte sich der Zuschussbedarf je gemeldetem U3-Kind in Kindertageseinrichtungen von 7.445 € auf einen Zuschussbedarf von 5.449 €. Eine Verlagerung der U3-Betreuung von Kindertageseinrichtungen zu Kindertagespflege ist daher empfehlenswert. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus hatte einen überdurchschnittlichen Anteil an Kindertagespflege von 27 Prozent (Median: 18 Prozent). Die Kreisstadt Hofheim am Taunus sollte – trotz des im Vergleich überdurchschnittlichen Anteils an Kindertagespflege – weitere Maßnahmen zur Stärkung der Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen einleiten.

Der Zuschussbedarf je gemeldetem Schulkind in Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Hofheim am Taunus lag bei 4.677 €, bei der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen bei 1.256 €. Daraus folgt ein Zuschussbedarf von 1.590 € je gemeldetem Schulkind. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus sollte verstärkt die Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen forcieren und weniger Schulkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen anbieten. Der Anteil der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen war mit 90 Prozent überdurchschnittlich (Median: 80 Prozent).

Unter der Annahme, dass theoretisch 80 Prozent der Plätze für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen abgebaut werden können, ergäbe sich in der Kreisstadt Hofheim am Taunus ein rechnerisches Ergebnisverbesserungspotenzial von 370.411 € pro Jahr.

Zu diesem Sachverhalt hat die Kreisstadt Hofheim am Taunus in Abschnitt 8.6 eine Stellungnahme abgegeben.

2. Auftrag und Prüfungsverlauf

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – hat uns beauftragt, gemäß dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)⁷, die 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ bei den Städten Bad Vilbel, Bensheim, Friedberg (Hessen), Hofheim am Taunus, Kelkheim (Taunus), Lampertheim, Maintal, Mörfelden-Walldorf, Oberursel (Taunus), Pfungstadt, Taunusstein und Viernheim vorzunehmen.

Der Kreisstadt Hofheim am Taunus wurde die Prüfungsanmeldung unter dem 17. Dezember 2014 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der die Kreisstadt Hofheim am Taunus über Prüfungsinhalte und Prüfungsverfahren informiert wurde, fand am 8. September 2015 statt. Wir prüften die Kreisstadt Hofheim am Taunus vor Ort in der Zeit vom 8. September 2015 bis zum 11. September 2015. Nacherhebungen fanden vom 26. Oktober 2015 bis zum 30. Oktober 2015 statt.

Die örtlichen Erhebungen bei den Vergleichsstädten begannen im August 2015.⁸ Die letzten Prüfungen waren im Oktober 2015.

Die Datengrundlage beruht auf dem Buchungsstand der jeweiligen Stadt zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung. Als Prüfungsunterlagen standen uns die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Vergleichsstädte geordnet und prüffähig zur Verfügung. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise erhielten wir vollständig und fristgerecht.

Für die Kindertageseinrichtungen nutzen wir insbesondere Daten aus der Hessischen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 1. März 2015. Diese Daten wurden anhand der Meldungen zum 1. März 2014 plausibilisiert.

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben wurden wir von den für die Zusammenarbeit benannten Personen bereitwillig unterstützt. Gesteuert wurde die praktische Arbeit der Prüfung von den Projektleitern

⁷ Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I Gliederungsnummer 330-40 vom 22. Dezember 1993.

⁸ Um bei den Pilotstädten Maintal und Oberursel (Taunus), die bereits im Mai beziehungsweise Juni geprüft wurden, Ungenauigkeiten zu vermeiden, wurde bei diesen im Oktober 2015 nachgefragt, ob sich Veränderungen bei der vorliegenden Beurteilungsgrundlage ergeben haben. War dies der Fall, wurde bei der jeweiligen Stadt – um die Vergleichbarkeit nicht zu gefährden – der Stand Oktober 2015 berücksichtigt.

- der Überörtlichen Prüfung
 - der Kreisstadt Hofheim am Taunus
 - des Prüfungsbeauftragten
- Regierungsdirektorin Frau Dr. Erdem,
Oberrechnungsrätin Frau Weyell,
Oberamtsrätin Frau Sigg,
WP/StB Herr Weimar.

Mit der Prüfungsanmeldung wurden die Städte aufgefordert, Tatsachen zu benennen, von denen sie glaubten, dass sie sich als spezifische Unterscheidungsmerkmale gegenüber den anderen in die Prüfung einbezogenen Städte eignen. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus trug – wie alle anderen Städte – keine Unterscheidungsmerkmale vor.

Frau Sigg als Projektleiterin der Kreisstadt Hofheim am Taunus bestätigte schriftlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte und Nachweise.

Den Umfang unserer formellen und materiellen Prüfungshandlungen haben wir in Arbeitspapieren festgehalten.

Die Erörterungsbesprechung bei der Kreisstadt Hofheim am Taunus fand am 11. September 2015 statt. Die vorläufigen Prüfungsfeststellungen erhielt die Kreisstadt mit Schreiben vom 16. Dezember 2015. Die Interimbesprechung fand am 26. Januar 2016 statt. Die Prüfungsfeststellungen wurden der Kreisstadt Hofheim am Taunus am 11. März 2016 mit Frist zur Stellungnahme bis zum 12. April 2016 zugeleitet. Dem Landkreis, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wurden die ihn betreffenden Textpassagen der Prüfungsfeststellungen am 11. März 2016 mit Frist zur Stellungnahme bis zum 31. März 2016 zugeleitet. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus nahm unter dem 14. April 2016 Stellung. Die Kreisstadt verzichtete auf eine Schlussbesprechung. Der Main-Taunus-Kreis nahm unter dem 23. März 2016 Stellung. Der Landkreis verzichtete auf eine Schlussbesprechung.

3. Zusammenfassender Bericht

Die Ergebnisse der 191. Vergleichenden Prüfung „Kinderbetreuung“ werden voraussichtlich in den 29. Zusammenfassenden Bericht (Kommunalbericht 2016) des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs aufgenommen. Der Bericht soll im zweiten Halbjahr 2016 erscheinen. Er kann unter der auf dem Titel angegebenen Adresse kostenfrei angefordert werden und wird nach der Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.rechnungshof-hessen.de abrufbar sein.

Nach dem ÜPKKG ist zu untersuchen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird. Dabei ist grundsätzlich auf vergleichender Grundlage zu prüfen. Nach der Zielsetzung des ÜPKKG geht es darum, einen Quervergleich (nachfolgend Vergleich genannt) mit anderen Gemeinden herbeizuführen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten sowie der Gemeinde anhand der vergleichenden Kennzahlen und der Berichte die Chance zu eröffnen, eigenständig die Leistungsfähigkeit zu steigern. Aus dem Vergleich mit anderen Gemeinden lassen sich Umstrukturierungs- und Verbesserungsnotwendigkeiten ableiten. Die Prüfung ist damit auch Basis für Verbesserungen. Nachfolgend wird der Begriff „Stadt“ verwendet, da die 191. Vergleichende Prüfung keine „Gemeinde“ beinhaltet.

Politische Entscheidungen unterliegen grundsätzlich nicht der Beurteilung durch die Überörtliche Prüfung.

4. Zielsetzung der 191. Vergleichenden Prüfung

Das Prüfungsziel der 191. Vergleichenden Prüfung „Kinderbetreuung“ ist, festzustellen, ob die Ausgestaltung des Betreuungsangebots für Kinder nach den Maßstäben der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vorgenommen wird. Hierbei sollen Angebot, Betreuungsdauer, Standardsetzung, Steuerung, Gebühren und die Vollzeitäquivalente in der Allgemeinen Verwaltung im Bereich der Kinderbetreuung auf vergleichenden Grundlagen analysiert und bewertet werden. In diese Betrachtung wird die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen sowie die Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen einbezogen.

Neben der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung werden die Haushaltslage inklusive Schulden, sonstige Determinanten der Kinderbetreuung, besondere Kreisvorgaben bezüglich Kinderbetreuung, vorhandene Bedarfspläne der Städte, der demographische Wandel sowie die Nachschau der 147. Vergleichenden Prüfung „Betätigung von Städten“ in der Kreisstadt Hofheim am Taunus behandelt.

5. Darstellung der Betreuungsformen unter Einbeziehung der gesetzlichen Grundlagen

5.1 Darstellung der gesetzlichen Grundlagen für den Betreuungsanspruch

Den Anspruch auf Betreuung beziehungsweise Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege regelt § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII⁹. Der Anspruch wird anhand vier unterschiedlicher Altersklassen der Kinder dargelegt. Das Gesetz unterscheidet:

- Kinder bis zum ersten vollendeten Lebensjahr

Für Kinder bis zum ersten vollendeten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot an frühkindlicher Förderung vorzuhalten. Nur unter den in § 24 Absatz 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Betreuung beziehungsweise Förderung.

⁹ § 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege:

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

- Kinder zwischen ersten und dritten vollendeten Lebensjahr

Gemäß § 24 SGB VIII haben alle Kinder vom ersten bis zum dritten vollendeten Lebensjahr ab dem 1. August 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Der Anspruch wurde durch die Verabschiedung des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG)¹⁰ in Hessen konkretisiert. Beim Anspruch ist zwischen einem theoretischen bedarfsunabhängigen Grundanspruch von vier¹¹ beziehungsweise praxisnahen 5 Stunden pro Tag (Montag bis Freitag) und dem Rechtsanspruch nach dem individuellen Bedarf nach § 24 SGB VIII zu unterscheiden. Die Obergrenzen des individuellen Bedarfs werden theoretisch bei neun Stunden täglich beziehungsweise 45 Stunden wöchentlich gesehen.¹²

- Kinder vom dritten vollendeten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Der Rechtsanspruch besteht weiterhin für Kinder vom dritten vollendeten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Das Gesetz verlangt für diese Kinder zusätzlich ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen.

- Schulkinder

Für Schulkinder ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Was unter einem bedarfsgerechten Angebot zu verstehen ist, überlässt der Gesetzgeber mangels gesetzlicher Regelung dem Ermessen des jeweiligen Landkreises als Schul- und Jugendhilfeträger. Der Bereich Jugendhilfe wird dabei jeweils vom zuständigen Jugendamt wahrgenommen.

5.2 Darstellung der Betreuungsformen

Dem örtlichen Jugendhilfeträger ist es überlassen, wie er dem gesetzlichen Anspruch nach Förderung und Betreuung nachkommt. In diesem Abschnitt werden die möglichen Betreuungsformen und deren gesetzliche Grundlagen dargestellt.

5.2.1 Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Die bekannteste und am häufigsten auftretende Betreuungsform stellt die Betreuung in Kindertageseinrichtungen dar. Der Träger benötigt gemäß § 45 SGB VIII eine Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung. Unter Beachtung der personellen Mindeststandards, der räumlichen Eignung und der zulässigen Gruppengrößen, die im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) geregelt sind, können in Kindertageseinrichtungen Kinder aller Altersklassen (0 bis 14 Jahre) betreut werden. Die Ausgestaltung der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Trägers einer Einrichtung.

¹⁰ Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, BGBl. I Nr. 57 vom 15. Dezember 2008, S. 2.403.

¹¹ Meysen, T./Beckmann, J. (2013): Rechtsanspruch U3: Förderung in Kita und Kindertagespflege. Baden-Baden, Rn 129 ff.

¹² Viernickel, S./Edelmann, D./Hoffmann, H./König, A. (Hrsg.) (2012): Krippenforschung. Methoden, Konzepte, Beispiele. München, Basel, S. 20.

5.2.2 Betreuung in der Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen

Eine weitere Betreuungsform ist die Betreuung in Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen. In Kindertagespflege können Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren betreut werden. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen stellt sie ein gleichrangiges Angebot nach § 22 SGB VIII¹³ dar. Kindertagespflege bedeutet die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten.¹⁴ Die Tagespflegeperson benötigt gemäß § 43 SGB VIII¹⁵ eine Erlaubnis zur Kindertagespflege. Gemäß § 22 SGB VIII haben Tagespflegepersonen denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen:

¹³ § 22 Grundsätze der Förderung:

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

¹⁴ § 29 HKJGB Kindertagespflege:

(1) Kindertagespflege dient der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes während des Tages durch eine geeignete Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen.

¹⁵ § 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege:

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. (...)

- die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
- die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrags,
- sowie die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie.

Durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG), das seit seinem Inkrafttreten Mitte Dezember 2008 zu weiteren Änderungen der Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege führte, sollte der Ausbau des U3-Angebots auch mit der Kindertagespflege weiter vorangebracht werden. In der Gesetzesbegründung wird empfohlen, dass 30 Prozent des Bedarfs an U3-Plätzen in der Kindertagespflege geschaffen werden sollen.¹⁶

Zuständig für die Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen ist der jeweilige Landkreis.¹⁷ Diesem obliegen die Steuerung und die Förderung der Tagespflegepersonen. Durch diesen Anspruch auf Förderung, der Nichtberücksichtigung von mittelbarer pädagogischer Betreuung, Leitungsfreistellung und Vertretungsaufwand sowie geringerer räumlicher Standards ist die Betreuung von U3-Kindern im Rahmen der Kindertagespflege für die Städte kostengünstiger.

Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder und innerhalb einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreuen.¹⁸ In Kindertagespflege werden überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut. Die Betreuungszeiten können im Vergleich zu den Kindertageseinrichtungen flexibler gestaltet werden und richten sich nach der Berufstätigkeit der Eltern beziehungsweise nach dem Bedarf der Familie (vergleiche Abschnitt 8.4).

¹⁶ BT-Dr. 16/9299,14.

¹⁷ § 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege:

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

¹⁸ § 29 HKJGB Kindertagespflege:

(5) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche insgesamt nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Sollen mehr Kinder betreut werden, handelt es sich um eine Tageseinrichtung; für die Betriebserlaubnis gilt § 25 Abs. 4 entsprechend. Die Erlaubnis nach Satz 1 kann im Einzelfall für weniger Kinder erteilt werden.

5.2.3 Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen (ohne Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII)

Die Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen ist grundsätzlich ohne Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII möglich.

Die Rechtsgrundlage für die Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen stellt § 15 Hessisches Schulgesetz (HSchG) dar.¹⁹ Der § 157 HSchG sieht zudem einen Landeszuschuss nach Maßgabe des Haushalts für die Betreuungsangebote vor.²⁰ Diese Form der Betreuung ist nur für Kinder im schulpflichtigen Alter zulässig.

Träger der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen können sein:

¹⁹ § 15 HSchG Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen:

(1) Formen der Betreuung und der ganztägigen Angebote sind:

1. Betreuungsangebote der Schulträger,
2. Schulen mit Ganztagsangeboten,
3. Ganztagschulen.

(2) Betreuungsangebote nach Abs. 1 Nr. 1, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinausgehen, führen zu einer für die Eltern zeitlich verlässlichen und mit den Aufgaben der Schule abgestimmten Betreuung. Die Schulträger können sie an den Grundschulen sowie den eigenständigen Förderschulen einrichten. Eine enge Zusammenarbeit mit Kinderhorten und freien Initiativen zur ganztägigen Betreuung von Kindern ist dabei anzustreben. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig.

(3) Die Schule mit Ganztagsangeboten nach Abs. 1 Nr. 2 führt Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit freien Trägern, den Eltern oder qualifizierten Personen durch, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern. Die Teilnahme an diesen Ganztagsangeboten ist freiwillig.

(4) Die Ganztagschule nach Abs. 1 Nr. 3 erweitert über die Angebote der Schulen mit Ganztagsangeboten hinaus den der Schule zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen, um die pädagogischen und in Förderschulen auch sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist teilweise oder vollständig verpflichtend; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz.

(5) Zu Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen können Grundschulen, Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Förderschulen, insbesondere mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, entwickelt werden. Über die Einrichtung einer Ganztagschule entscheidet der Schulträger im Rahmen des Förderplanes des Landes nach § 146 mit der Maßgabe, dass die Ganztagschule keine Grundlage im Schulentwicklungsplan (§ 145) haben muss.

Die Ausgestaltung der Ganztagschulen wird in drei Profile unterteilt:

Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 1) mit mindestens dreitägiger Wochenbetreuung mit jeweils 7 Stunden,

Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 2) mit fünftägiger Wochenbetreuung mit mindestens jeweils 8,5 Stunden,

sowie Ganztagschulen (Profil 3) mit verpflichtender fünftägiger Wochenbetreuung mit mindestens jeweils 8,5 Stunden.

²⁰ § 157 HSchG Mischfinanzierung:

(1) Abweichend von den §§ 151, 155 und 156 kann für Personal- und Sachkosten eine Mischfinanzierung aus Landesmitteln und Mitteln des Schulträgers oder Dritter vereinbart werden. Das Land kann den Schulträgern für Betreuungsangebote an Grundschulen (§ 15 Abs. 2) Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts gewähren.

- der Landkreis als Schulträger,
- ein freier Träger zum Beispiel Elternvereine
- oder die jeweilige Stadt beziehungsweise Gemeinde.

Die Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen ist wegen nicht gesetzlich geregelter Mindeststandards für die Städte beziehungsweise Gemeinden in der Regel kostengünstiger als eine Betreuung in einem Hort oder in einer altersübergreifenden Gruppe in Kindertageseinrichtungen, in denen nach den gesetzlichen Mindeststandards des HKJGB betreut wird (vergleiche Abschnitt 8.5). Den Landkreisen obliegt es, eigene Mindeststandards für die Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen vorzugeben.

- Pakt für den Nachmittag

Mit dem Pilotprojekt „Pakt für den Nachmittag“ möchte das Land Hessen in den kommenden fünf Jahren eine Bildungs- und Betreuungsgarantie für alle Grundschul Kinder in Hessen verwirklichen. Das Ganztagsangebot soll bedarfsorientiert aufgestellt werden und zusätzlich eine Ferienbetreuung abdecken. Das Land plant die personellen Ressourcen in Form von Lehrerstellen zur Verfügung zu stellen. Kern der Vereinbarung ist ein verlässliches und integriertes Bildungs- und Betreuungsangebot von 7.30 bis 17.00 Uhr. Das Land möchte für die Angebote rechnerisch an fünf Tagen in der Woche bis 14.30 Uhr eintreten. Der Schulträger soll den Zeitraum von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr und die Ferienbetreuung übernehmen. Vorhandene Träger bewährter Bildungs- und Betreuungsangebote vor Ort sollen in das Angebot mit einbezogen werden. Sofern eine Kommune nicht selbst Schulträger ist, sollte diese gegenüber dem zuständigen Schulträger ihr Interesse an der Teilnahme am „Pakt für den Nachmittag“ bekunden. Der Main-Taunus-Kreis bereitet zurzeit den Antrag zur Aufnahme in die 2. Modellphase des Landes Hessen vor.

Die aufgezeigten Betreuungsformen unterscheiden sich kostenmäßig aufgrund unterschiedlicher Standards, zum Beispiel vorgegebene zulässige Gruppengrößen, personelle Mindestvoraussetzungen (Anzahl der Betreuer und benötigte Qualifikationen) sowie räumliche Anforderungen. Eine geeignete Kombination der Betreuungsformen hat somit unmittelbare Auswirkungen auf die Zuschusshöhe der Vergleichsstädte im Bereich der Kinderbetreuung (Vergleiche Abschnitt 8.6).

5.3 Darstellung der neuen Rechtslage nach Hessischem Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

Mit Beschluss vom 23. Mai 2013 hat der hessische Gesetzgeber das Hessische Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) verabschiedet. Durch diesen Beschluss wurde das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) angepasst. Das HessKiföG ist am 1. Januar 2014 mit Übergangsfrist bis zum 1. September 2015 in Kraft getreten. Dieses Gesetz ändert das bisherige Recht auf Basis der Mindestverordnung (MVO) insbesondere in drei Bereichen:

- Personeller Mindestbedarf,
- Größe und Zusammensetzung einer Gruppe
- und Kostenausgleich.

Die wesentlichen Inhalte dieser Bereiche werden im Folgenden skizziert.

- Personeller Mindestbedarf

Der personelle Mindestbedarf wurde im alten Recht anhand der genehmigten Gruppenarten bestimmt. Nach neuem Recht wird der Personalbedarf für jedes einzelne Kind bemessen. Er richtet sich nach dem Alter und der Betreuungsdauer des Kindes. Aufgrund der Betrachtung je Kind ergibt sich, dass die Auslastung einer Einrichtung auf deren Wirtschaftlichkeit künftig geringeren Einfluss hat. Der Personalbedarf lässt sich künftig nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder, ihrem Alter (anhand des Fachkoeffizienten²¹) und der jeweiligen Betreuungszeit (anhand des Betreuungsmittelwertes²²) genau bestimmen. Eine exakte Steuerung ist möglich, wenn der Personaleinsatz durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel durch Arbeitszeitkonten oder Teilzeitkräfte flexibel gestaltbar ist.

Stellungnahme der Kreisstadt Hofheim am Taunus:

„Auf Grund des großen Bewerbermangels bei neu zu besetzenden Fachkraftstellen in Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Hofheim am Taunus, ist es fast unmöglich, Personal zu gewinnen, unter der Voraussetzung, dass Arbeitszeitkonten eingeführt beziehungsweise Teilzeitkräfte flexibel eingesetzt werden.“

In § 25c (1) HKJGB ist der Personalbedarf für Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung (Vertretungsaufwand) gesetzlich geregelt. Er wird mit zusätzlich 15 Prozent des Personalbedarfs angesetzt. Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist der Träger einer Kindertageseinrichtung nach § 25a HKJGB hingegen selbst verantwortlich, dies gilt insbesondere auch für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten. Anhand

²¹ § 25c (2) HKJGB:

Der Fachkoeffizient beträgt für ein Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 0,2,
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 0,07 und
3. ab dem Schuleintritt 0,06.

²² § 25c (2) HKJGB:

Der Betreuungsmittelwert beträgt für ein Kind mit einer vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von

1. bis zu 25 Stunden: 22,5 Stunden,
2. mehr als 25 bis zu 35 Stunden: 30 Stunden,
3. mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden: 42,5 Stunden und
4. 45 Stunden und mehr: 50 Stunden.

des Vergleichs werden – wie bereits in der Zielsetzung beschrieben – diese variablen Größen bei der 191. Vergleichenden Prüfung bestimmt (Vergleiche Abschnitt 8.3.2).

- Größe und Zusammensetzung einer Gruppe

In Anlehnung an das alte Recht gibt es auch künftig in der Praxis vier Betreuungsformen (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und altersübergreifende Gruppen). Altersübergreifende Gruppen (0 bis 14 Jahre) waren nach altem Recht für die Betreuung von U3-Kindern konzipiert und hatten bei der Aufnahme von weniger als fünf U3-Kindern einen wirtschaftlichen Nachteil, da die Gruppengröße – unabhängig von der Anzahl der betreuten U3-Kinder – auf 15 Kinder reduziert war. Es war deshalb zu empfehlen, auf die Genehmigung von altersübergreifenden Gruppen zu verzichten. Dies hat sich im neuen Recht grundlegend geändert. Mit der altersübergreifenden Gruppe hat künftig eine Stadt beziehungsweise Gemeinde die besten Möglichkeiten, flexibel²³ auf den Bedarf zu reagieren. Künftig können in einer altersübergreifenden Gruppe maximal 25 Plätze belegt werden. Bei der Belegung durch U3-Kinder verringert sich diese Zahl. Nach § 25d (1) HKJGB werden Kinder ab dem 3. vollendeten Lebensjahr mit dem Faktor 1, Kinder vom 2. bis zum 3. vollendeten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und Kinder unter dem 2. vollendeten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5 berücksichtigt.²⁴ In Gruppen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr darf jedoch die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zwölf nicht überschreiten. Gruppen nach neuem Recht werden nachfolgend als „KiföG-Gruppen“ bezeichnet.

- Kostenausgleich nach § 28 HKJGB (Vergleich in Abschnitt 8.3.6)

Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung außerhalb seiner Wohngemeinde, hat die Wohngemeinde nach § 28 HKJGB die der Standortgemeinde entstehenden Kosten auszugleichen. Bis zur Einführung des HessKiföG fand der Kostenausgleich auf Vollkostenbasis statt. Dies führte dazu, dass Standortgemeinden mit hohen Unterdeckungen einen höheren Ausgleich erhielten. Künftig wird nicht mehr auf Vollkostenbasis abgerechnet, sondern nach standardisierten Kosten. Liegen die standardisierten Kosten unter den Vollkosten, ergeben sich für die Wohngemeinde Vorteile gegenüber der alten Rechtslage. Ansicht 3 zeigt den künftigen jährlichen Kostenausgleich mit Unterscheidung nach Alter und Betreuungsdauer der Kinder sowie Art des Trägers.

²³ Die Zusammensetzung der Gruppe hat sich gemäß § 25d (2) HKJGB nach der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung sowie an dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder zu orientieren. Insbesondere ist dem besonderen Bedürfnis von U3-Kindern Rechnung zu tragen.

²⁴ Beispiel: Drei Kinder unter zwei Jahren ($3 \times 2,5 = 7,5$), fünf Kinder von zwei bis drei Jahren ($5 \times 1,5 = 7,5$) und zehn Kinder ab drei Jahren ($10 \times 1 = 10$) könnten rechnerisch in einer sogenannten KiföG-Gruppe gleichzeitig betreut werden.

Übersicht des jährlichen Kostenausgleichs nach § 28 HKJGB für das Jahr 2014

Betreuungsdauer je Woche / Alter	U3-Kinder	Kinder 3 - 6 Jahre	Schulkinder
Unterbringung bei einem öffentlichen Träger			
bis 25 Stunden	4.017 €	1.800 €	1.546 €
25 bis 35 Stunden	5.015 €	2.400 €	2.055 €
35 bis 45 Stunden	7.367 €	3.444 €	2.949 €
über 45 Stunden	9.396 €	4.154 €	3.558 €
Unterbringung bei einem freien Träger			
bis 25 Stunden	4.017 €	1.630 €	1.406 €
25 bis 35 Stunden	5.015 €	2.180 €	1.865 €
35 bis 45 Stunden	7.367 €	3.144 €	2.699 €
über 45 Stunden	9.396 €	3.854 €	3.308 €

Quelle: Eigene Berechnung; Die Tarifierpassung 2014 floss in die Berechnung ein (2 Monate alter / 10 Monate neuer Tarifvertrag). Eine Qualitätspauschale wurde nicht zum Abzug gebracht.

Ansicht 3: Übersicht des jährlichen Kostenausgleichs nach § 28 HKJGB für das Jahr 2014

Ansicht 3 zeigt, dass bei Kindern über 3 Jahren sowie Schulkindern der Kostenausgleich zwischen öffentlichen und freien Trägern variiert. Dies liegt an der höheren Landesförderung für freie Träger, die beim Kostenausgleich berücksichtigt wird.

5.4 Darstellung der Landesförderung nach der neuen Rechtslage nach Hessischem Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

Mit dem HessKiföG bündelt und aktualisiert der Gesetzgeber die bisherige Landesförderung für Kindertageseinrichtungen vom 2. Januar 2008 sowie die Mindestverordnung vom 17. Dezember 2009 und nimmt diese in das HKJGB auf. Ziel der Neufassung ist es, die bisherigen unterschiedlichen Fördersystematiken zu vereinheitlichen und zu standardisieren.

Die einzelnen Fördertatbestände der §§ 32 ff. HKJGB werden nachfolgend dargestellt:

- § 32 HKJGB – Landesförderung für Tageseinrichtungen
 - § 32 Absatz 2 HKJGB – Grundpauschale

Bei der Grundpauschale wird zwischen öffentlichen und freien Trägern unterschieden. Die unterschiedlichen jährlichen Grundpauschalen nach dem Alter sowie der Betreuungsdauer eines Kindes werden in Ansicht 4 dargestellt.

Übersicht der jährlichen Grundpauschalen für Kindertageseinrichtungen je Kind

Betreuungsdauer je Woche / Alter	U3-Kinder	Kinder 3 - 6 Jahre	Schulkinder*
Unterbringung bei einem öffentlichen Träger			
bis 25 Stunden	2.070 €	330 €	280 €
25 bis 35 Stunden	3.100 €	440 €	380 €
über 35 Stunden	4.130 €	580 €	500 €
Unterbringung bei einem freien Träger			
bis 25 Stunden	2.070 €	500 €	420 €
25 bis 35 Stunden	3.100 €	660 €	570 €
über 35 Stunden	4.130 €	880 €	750 €

* Reine Hortgruppen erhalten keine Grundpauschalen.

Quelle: Eigene Darstellung

Ansicht 4: Übersicht der jährlichen Grundpauschalen für Kindertageseinrichtungen je Kind

Die Zuschüsse für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren sind bei den freien Trägern höher als bei den eigenen Kindertageseinrichtungen einer Stadt. Reine Horte werden noch im Rahmen eines Bestands-schutzes²⁵ aus Landesmitteln finanziert.

Stellungnahme der Kreisstadt Hofheim am Taunus:

„In Hofheim am Taunus wird für 3 Hortgruppen auf Grund von Besitzstandswahrung der Zuschuss nach der „Offensive des Landes Hessen für Kinderbetreuung“ gezahlt.“

²⁵ Mit dem Programm „Sicherung von im Bestand geschützten Plätzen in Kinderhorten und sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung“ vom 10.12.2013 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 52/2013, S. 1.602) fördert das Land Hessen auch weiterhin bestehende Betreuungsplätze in Kinderhorten und in sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen.

— § 32 Absatz 3 HKJGB – Pauschale bei Anwendung des Bildungs- und Erziehungsplans²⁶

§ 32 Absatz 3 HKJGB gewährt Kindertageseinrichtungen, die die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen, eine jährliche Pauschale von 100 € je Kind.

— § 32 Absatz 4 HKJGB – Pauschale für Schwerpunkteinrichtungen

Bei Kindertageseinrichtungen, in denen mindestens 22 Prozent der Kinder entweder aus Familien stammen, in denen nicht vorwiegend deutsch gesprochen wird oder für die das zuständige Jugendamt ganz oder teilweise die Betreuungsgebühren trägt, gewährt das Land Hessen eine jährliche Pauschale von bis zu 390 € je betroffenem Kind.

— § 32 Absatz 5 HKJGB – Pauschale für Integration

Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen werden für Kinder mit Behinderung die Pauschalen aus Ansicht 5 gewährt.

Übersicht der jährlichen Pauschalen für die Betreuung behinderter Kinder je Kind

Betreuungsdauer je Woche / Pauschalen	Grundpauschale	Zusatzpauschale
bis 25 Stunden		1.200 €
25 bis 35 Stunden	2.340 €	1.680 €
über 35 Stunden		2.160 €

Quelle: Eigene Darstellung

Ansicht 5: Übersicht der jährlichen Pauschalen für die Betreuung behinderter Kinder je Kind

Neben den Förderungen nach § 32 Absatz 5 HKJGB gibt es noch weitere Förderungen durch den Sozialhilfeträger.

Stellungnahme der Kreisstadt Hofheim am Taunus:

„Nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen erhält der Träger zusätzlich bis zu 17.100 € jährlich zur Finanzierung von Personalkosten, Fortbildungen und nötigem Material für Integrationsmaßnahmen. Dieser Zuschuss und die im Bericht aufgeführten Landeszuschüsse sind nicht auskömmlich, um die damit entstehenden Einnahmeverluste und alle durch diese Maßnahme zusätzlich entstehenden Kosten zu decken.“

²⁶ Die Hessische Landesregierung hat sich der Bedeutung der frühen Bildung von Kindern mit ihrer Forderung „Bildung von Anfang an“ im Regierungsprogramm angenommen. Sie hat einen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren erstellt, der seit Beginn des Schuljahres 2008/2009 durch das Hessische Kultusministerium und das Hessische Ministerium für Soziales und Integration implementiert wird. Der Bildungs- und Erziehungsplan nimmt die besonders lernintensive Altersspanne von 0 bis 10 Jahren in den Blick und stellt das Kind in den Mittelpunkt aller Überlegungen und nicht mehr die Institution. Die gemeinsame Erarbeitung und Herausgabe eines Bildungs- und Erziehungsplans durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration und das Hessische Kultusministerium unterstreicht den Institutionen übergreifenden Aspekt.

— § 32 Absatz 6 HKJGB – Pauschale für eingruppige Kindertageseinrichtungen

Eingruppige Kindertageseinrichtungen erhalten eine Pauschale von bis zu 5.500 € pro Jahr.

• § 32a HKJGB – Landesförderung für Kindertagespflege

Für jedes Kind, das nach § 23 des Achten Sozialgesetzbuchs gefördert und von einer anerkannten Tagespflegeperson betreut wird, gewährt das Land Hessen eine Pauschale, die sich nach dem Alter und der Betreuungsdauer eines Kindes bemisst. Die unterschiedlichen Pauschalen werden in Ansicht 6 dargestellt.

Übersicht der jährlichen Pauschalen für Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen je Kind

Betreuungsdauer je Woche / Alter	U3-Kinder	Kinder 3 - 6 Jahre	Schulkinder
bis 25 Stunden	1.200 €	160 €	140 €
25 bis 35 Stunden	2.400 €	190 €	160 €
über 35 Stunden	3.000 €	220 €	190 €

Quelle: Eigene Darstellung

[Ansicht 6: Übersicht der jährlichen Pauschalen für Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen je Kind](#)

Der Bereich Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen wird in Abschnitt 8.4 behandelt.

• § 32c HKJGB – Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag (Bambini)

Für das letzte Kindergartenjahr gewährt das Land Hessen eine jährliche Pauschale von bis zu 1.200 € je Kind. Dieser Zuschuss dient der Entlastung der Eltern im letzten Kindergartenjahr.

• § 32d HKJGB – Investive Landesförderung (sogenannte „Kleine Bauförderung“)

Für Bau-, Umbau- und Ausstattungsvorhaben im Umfang von 10.000 € bis 50.000 €, die der Schaffung oder Sicherung von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen dienen, werden bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben durch das Land Hessen gefördert.

• § 32e HKJGB – Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote

Zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote kann das Land Hessen Modellvorhaben – zur Entwicklung, Erprobung und Implementierung von pädagogischen Inhalten, Methoden, Konzepten und Instrumenten – sowie sonstige Maßnahmen fördern.

6. Untersuchung der Haushaltsstruktur

6.1 Beurteilung der Haushaltssituation

Städte und Gemeinden sind gemäß § 10 Hessische Gemeindeordnung (HGO) verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Finanzen gesund bleiben. Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen gemäß § 92 HGO ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, ist es notwendig,

dass die Erträge dauerhaft über den benötigten Aufwendungen der stetigen Aufgabenerfüllung liegen. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Stadt beziehungsweise Gemeinde alle Anstrengungen zu unternehmen, um diese Angleichung herbeizuführen. Dazu stehen grundsätzlich zwei Wege zur Angleichung der Erträge und Aufwendungen offen. Es besteht die Möglichkeit, sämtliche Ertragsquellen vollständig auszuschöpfen sowie die Aufwendungen auf das zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

Eine Beurteilung der Haushaltslage muss sich über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken, um Schwankungen aufgrund konjunktureller Einflüsse abzuschwächen. In der 191. Vergleichenden Prüfung „Kinderbetreuung“ befinden sich in diesem Zeitraum ausschließlich Haushaltsjahre mit doppischem Rechnungswesen (in den Ansichten als Rechnungswesendaten 2010 - 2014 bezeichnet), für die jeweils eine eigene Beurteilung der Haushaltslage vorgenommen wurde.

Bei doppischen Abschlüssen wird die Beurteilung der Haushaltslage anhand des ordentlichen Ergebnisses²⁷ vorgenommen. Ein Haushaltsjahr ist bei einem positiven ordentlichen Ergebnis als „stabil“²⁸ zu beurteilen.

Ansicht 7 zeigt die Beurteilung der Haushaltslage der Kreisstadt Hofheim am Taunus.

Hofheim am Taunus – Beurteilung der Haushaltslage 2010 bis 2014					
	2010	2011	2012	2013	2014
Ordentliches Ergebnis, mit gebuchten Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen	-3.581.061 €	-7.092.717 €	-5.241.677 €	-3.777.073 €	-3.972.204 €
Ordentliches Ergebnis	-3.581.061 €	-7.092.717 €	-5.241.677 €	-3.777.073 €	-3.972.204 €
Jahresergebnis nach außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen	-3.819.553 €	-7.206.619 €	-4.246.541 €	-3.541.186 €	-2.695.920 €
Beurteilung der Haushaltslage	instabil	instabil	instabil	instabil	instabil
Gesamtbeurteilung der Haushaltslage	konsolidierungsbedürftig				

Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2010 - 2014

Ansicht 7: Hofheim am Taunus – Beurteilung der Haushaltslage 2010 bis 2014

Die Datengrundlage beruht auf dem Buchungsstand zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen. In der Kreisstadt Hofheim am Taunus waren die Abschreibungen sowie die Auflösungen von Sonderposten bis zum Jahr 2014 erfasst. Die Eröffnungsbilanz 2009 in Hofheim am Taunus war geprüft. Die Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2011 waren aufgestellt.

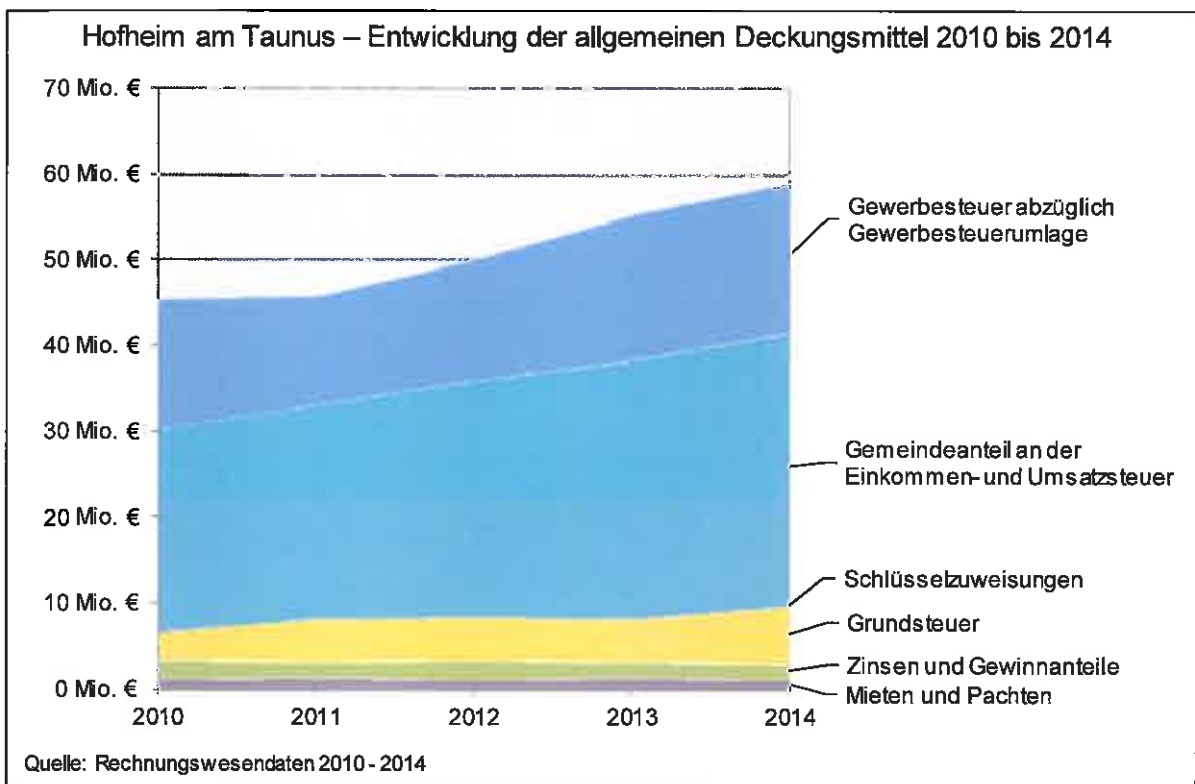
²⁷ Bei nicht gebuchten Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen wird von uns ein prognostiziertes ordentliches Ergebnis ermittelt.

²⁸ Ein Haushaltsjahr wird als „instabil“ beurteilt, wenn das (prognostizierte) ordentliche Ergebnis sowie das (prognostizierte) außerordentliche Ergebnis negativ sind.

Wir errechneten im Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2014 in Hofheim am Taunus ein ordentliches Ergebnis von -4.732.946 € pro Jahr. Pro Einwohner waren das -123 €.

Ansicht 7 zeigt, dass die Haushaltslage in Hofheim am Taunus in der Gesamtbetrachtung als „konsolidierungsbedürftig“²⁹ zu beurteilen war. Die Bewertung beruhte auf fünf instabilen Haushalten in den Jahren 2010 bis 2014.

Die verbesserten Jahresergebnisse in den Jahren 2012 und 2013 resultierten zum Großteil – wie aus Ansicht 8 ersichtlich – aus höheren Einnahmen bei der Gewerbesteuer (abzüglich der Gewerbesteuerumlage) sowie bei der Einkommen- und Umsatzsteuer. In 2014 sind zusätzlich die Einnahmen aus der Grundsteuer angestiegen. Im Jahr 2015 wurde der Hebesatz für die Grundsteuer A von 310 Prozent auf 400 Prozent erhöht. Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde im Jahr 2014 auf 400 Prozent und im Jahr 2015 auf 440 Prozent festgesetzt. Eine Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 330 Prozent auf 370 Prozent geschah im Jahr 2014.



Ansicht 8: Hofheim am Taunus – Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel 2010 bis 2014

²⁹ Ein Haushalt wird in der Gesamtbetrachtung als „stabil“ beurteilt, wenn vier Haushaltsjahre inklusive das Jahr 2014 als stabil bewertet wurden. Für eine „hinreichend stabile“ Beurteilung müssen drei Haushaltsjahre inklusive der letzten beiden Jahre als stabil bewertet worden sein. Drei als stabil bewertete Haushaltsjahre ohne die letzten beiden Jahre führen zu einer „noch stabilen“ Beurteilung. Für eine „kritische“ Beurteilung müssen zwei Haushaltsjahre als stabil bewertet worden sein. Wird dieses Kriterium nicht erfüllt, gilt der Haushalt in der Gesamtbetrachtung als „konsolidierungsbedürftig“.

Die allgemeinen Deckungsmittel stiegen in Hofheim am Taunus von 45.807.889 € in 2010 auf 59.364.849 € in 2014.

Die Beurteilung der Haushaltslage im Vergleich ist Ansicht 9 zu entnehmen.

Vergleich der Gesamtbeurteilungen der Haushaltslage 2010 bis 2014

	Gesamtbeurteilung der Haushaltslage
Bad Vilbel	kritisch
Bensheim	kritisch
Friedberg (Hessen)	konsolidierungsbedürftig
Hofheim am Taunus	konsolidierungsbedürftig
Kelkheim (Taunus)	konsolidierungsbedürftig
Lampertheim	konsolidierungsbedürftig
Maintal	kritisch
Mörfelden-Walldorf	konsolidierungsbedürftig
Oberursel (Taunus)	kritisch
Pfungstadt	konsolidierungsbedürftig
Taunusstein	konsolidierungsbedürftig
Viernheim	konsolidierungsbedürftig

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 9: Vergleich der Gesamtbeurteilungen der Haushaltslage 2010 bis 2014

Vier Städte des Vergleichs hatten in der Fünfjahresbetrachtung von 2010 bis 2014 einen „kritischen“ und acht Städte einen „konsolidierungsbedürftigen“ Haushalt. Von den zwölf Städten befanden sich Mörfelden-Walldorf und Viernheim unter dem Kommunalen Schutzschild des Landes Hessen.

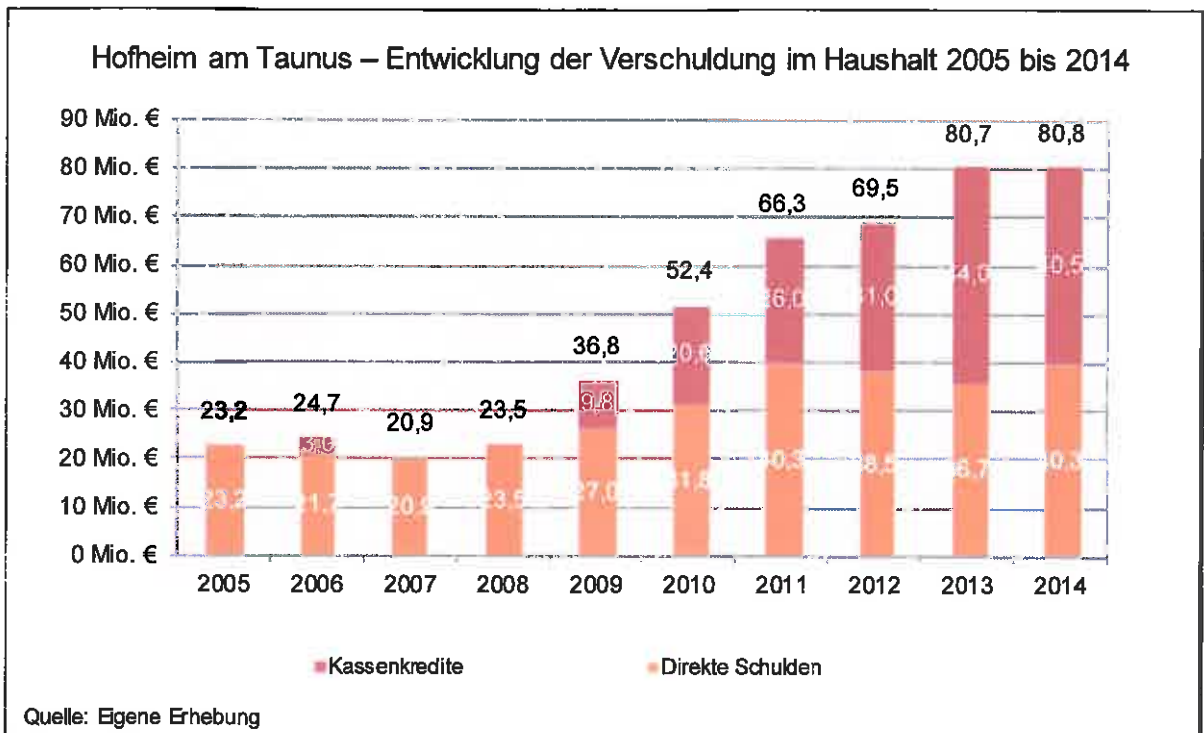
6.2 Verschuldung

Eine schlechte Haushaltslage führt langfristig zwangsläufig zu einer erhöhten Verschuldung. Ansicht 10 zeigt die Entwicklung der direkten Schulden sowie der Kassenkredite³⁰ der Kreisstadt Hofheim am Taunus. Die Schulden aus Beteiligungen sowie Eigenbetrieben bleiben in dieser Betrachtung unberücksichtigt.

³⁰ Kassenkredite sind nach § 105 HGO grundsätzlich Darlehen, die zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Liquidität der Gemeindekasse aufgenommen werden dürfen. Lediglich zur Vorfinanzierung investiver Maßnahmen werden Kassenkredite darüber hinaus entsprechend Nr. 2 VV zu § 105 HGO zugelassen.

§ 105 HGO

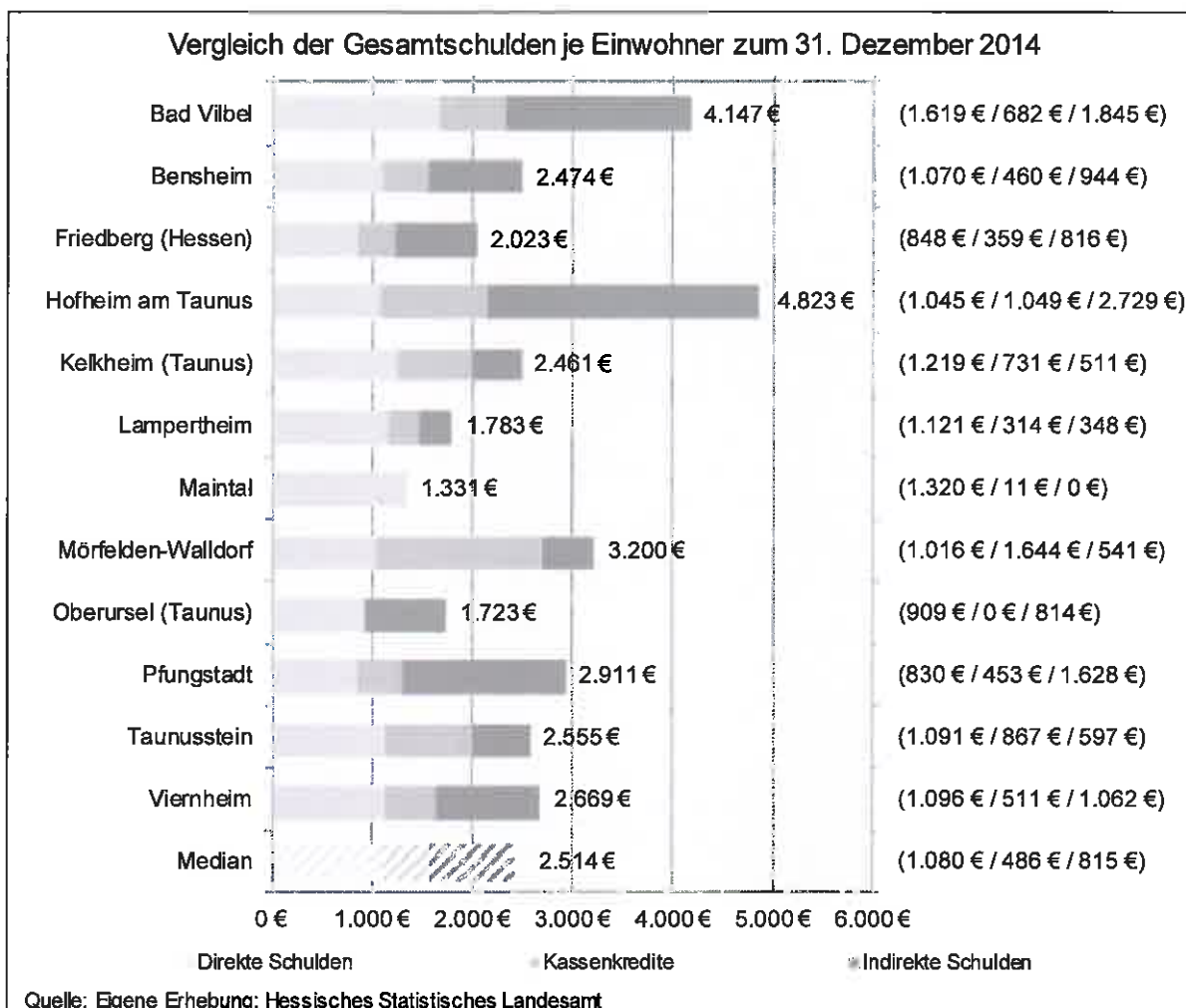
Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung.



Ansicht 10: Hofheim am Taunus – Entwicklung der Verschuldung im Haushalt 2005 bis 2014

Es ist zu erkennen, dass die Verschuldung der Kreisstadt Hofheim am Taunus von 23,2 Millionen € in 2005 auf 80,8 Millionen € in 2014 anstieg. Die Kreisstadt nahm im Zeitverlauf Kassenkredite auf. Zum Stichtag 31. Dezember 2014 beliefen sich diese auf 40,5 Millionen €. Kassenkredite resultieren im Wesentlichen aus der Finanzierung des Finanzmittelfehlbetrags aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Ansicht 11 zeigt die Gesamtschulden (inklusive Beteiligungen sowie Eigenbetrieben) aller Vergleichsstädte je Einwohner im Vergleich.



Ansicht 11: Vergleich der Gesamtschulden je Einwohner zum 31. Dezember 2014

Die direkten Schulden der Kreisstadt Hofheim am Taunus lagen bei 1.045 € je Einwohner. Weiterhin hatte die Kreisstadt Kassenkredite in Höhe von 1.049 € je Einwohner im Haushalt ausgewiesen. Es bestanden in den wesentlichen Beteiligungen (Hofheimer Wohnungsbau GmbH, Eigenbetrieb Stadtwerke Hofheim, Hallen und Parkhaus GmbH) angabegemäß 2.729 € indirekte Schulden (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten). Die Gesamtschulden stellten mit 4.823 € je Einwohner die höchste Verschuldung im Vergleich (Median: 2.514 €) dar.

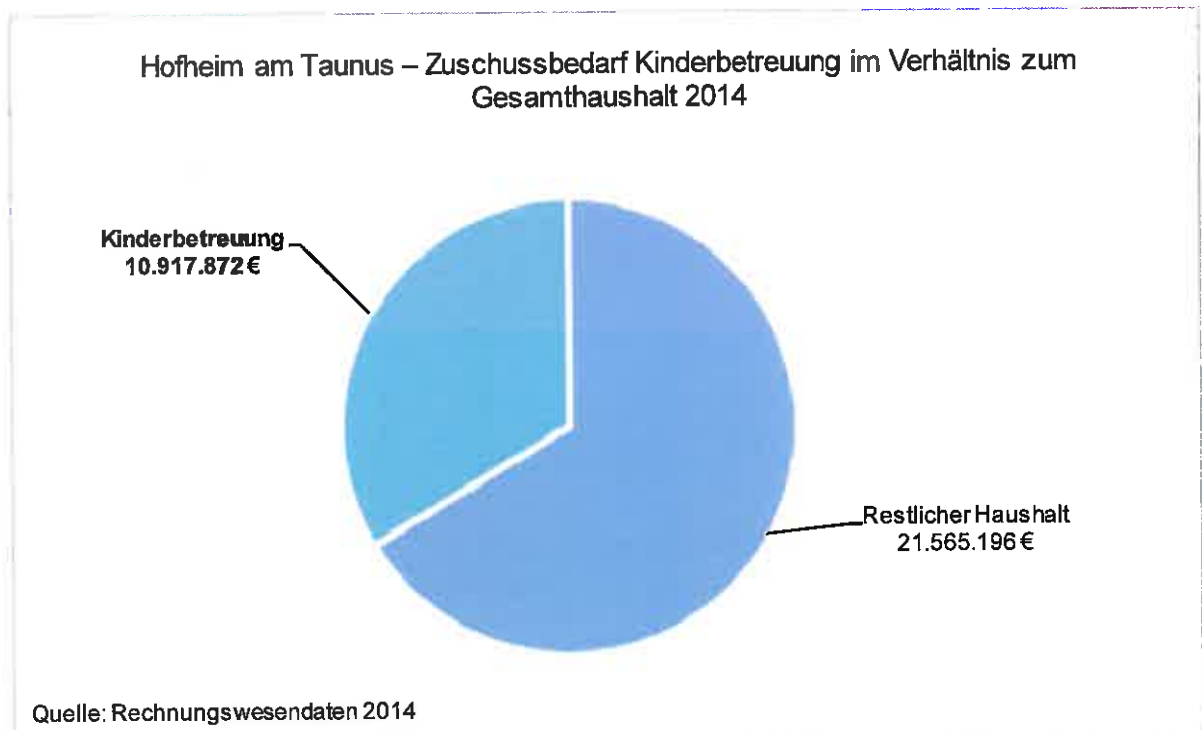
Aufgrund der konsolidierungsbedürftigen Haushaltslage in Verbindung mit der aufgezeigten Verschuldung sollte die Kreisstadt Hofheim am Taunus die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale im Bereich der Kinderbetreuung wahrnehmen.

Im Haushaltssicherungskonzept 2015 der Kreisstadt Hofheim am Taunus befanden sich Konsolidierungsvorgaben im Bereich Kinderbetreuung. Durch Gebührenanhebungen sowie neue Standardsetzungen soll das Ergebnis in dem Bereich Kinderbetreuung um rund 1 Millionen € verbessert werden. Um die angestrebten Verbesserungen zu erreichen, wurden bereits die Elterngebühren für die Schulbetreuung in Kindertageseinrichtungen freier Träger in der Kreisstadt Hofheim am Taunus um 10 Prozentpunkte erhöht

sowie die Streichung der Aufstockung des Bambini-Zuschusses durch die Kreisstadt beschlossen. Die geplanten und bereits umgesetzten Maßnahmen erachten wir als sachgerecht.

6.3 Ergebnisse der bedeutendsten Leistungsbereiche

Ansicht 12 stellt den Zuschussbedarf im Bereich Kinderbetreuung im Vergleich zum restlichen Haushalt dar.



Ansicht 12: Hofheim am Taunus – Zuschussbedarf Kinderbetreuung im Verhältnis zum Gesamthaushalt 2014

Der Zuschussbedarf für die Kinderbetreuung in Hofheim am Taunus betrug im Jahr 2014 im Ergebnis 10.917.872 €. Dies stellte 33,6 Prozent des Gesamtergebnisses unter Nichtberücksichtigung der Ergebnisse der Gebührenhaushalte (Annahme der Kostendeckung) und der allgemeinen Einnahmen dar. Die Kinderbetreuung wird in Abschnitt 8 unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten analysiert.

7. Strukturanalyse der Kreisstadt Hofheim am Taunus im Vergleich

Ansicht 13 stellt die Grunddaten der zwölf Vergleichsstädte der 191. Vergleichenden Prüfung „Kinderbetreuung“ gegenüber.

	Übersicht Vergleichsstädte									
	Einwohner zum 31.12.2014	davon Kinder bis 11 Jahre	Anteil Kinder bis 11 Jahre	Gemeldete Kinder zum 01.03.2015 (ohne Berück- sichtigung nicht bezu- schusster Träger)	Betreu- ungs- quote	Orts- teile	Anzahl Kinder- tages- einrich- tungen	davon städ- tische	Tages- pflege- per- sonen (Kinder- tages- pflege)	Einrich- tungen Schulkind- betreuung (außer- halb von Kinder- tages- einrich- tungen)
Bad Vilbel	32.584	3.541	10,9%	2.215	62,6%	5	23	8	14	7
Bensheim	39.551	3.747	9,5%	2.327	62,1%	10	28	6	54	8
Friedberg (Hessen)	27.859	2.733	9,8%	1.515	55,4%	6	21	11	8	9
Hofheim am Taunus	38.598	4.108	10,6%	2.696	65,6%	7	23	2	36	10
Kelkheim (Taunus)	28.333	3.141	11,1%	1.784	56,8%	6	18	2	23	5
Lampertheim	31.851	2.808	8,8%	1.380	49,1%	5	17	9	30	5
Maintal	37.680	3.863	10,3%	2.131	55,2%	4	19	11	21	9
Mörfelden- Walldorf	33.159	3.223	9,7%	1.542	47,8%	2	19	11	16	4
Oberursel (Taunus)	45.248	4.845	10,7%	2.977	61,4%	4	28	8	46	7
Pfungstadt	24.281	2.496	10,3%	1.157	46,3%	4	14	4	7	5
Taunusstein	28.721	3.002	10,5%	1.621	54,0%	10	17	7	15	5
Viernheim	33.276	3.212	9,7%	1.793	55,8%	1	16	1	44	5
Median	32.872	3.217	10,3%	1.788	55,6%	5	19	8	22	6

Quelle: Eigene Erhebung; Hessisches Statistisches Landesamt 2015; Statistische Meldung zum 01.03.2015

Ansicht 13: Übersicht Vergleichsstädte

Zum Stichtag 31. Dezember 2014 hatte die Stadt Oberursel (Taunus) mit 45.248 Einwohnern die höchste Einwohnerzahl im Vergleichsring. Die geringste Einwohnerzahl mit 24.281 hatte die Stadt Pfungstadt. Der Median lag bei 32.872 Einwohnern. Analog zu den Einwohnerzahlen hatte die Stadt Oberursel (Taunus) zum Stichtag 1. März 2015 mit 2.977 die meisten gemeldeten Kinder. Die Stadt Pfungstadt hatte mit 1.157 die wenigsten gemeldeten Kinder. Der Median lag bei 1.788 Kindern. Die Betreuungsquote lag bei den Städten Lampertheim, Mörfelden-Walldorf und Pfungstadt unter 50 Prozent.

Wenige Ortsteile und somit eine hohe Zentralisierung der Kindertageseinrichtungen hatten die Städte Mörfelden-Walldorf (2) und Viernheim (1).

Ansicht 13 zeigt, dass die Städte Viernheim (eine Einrichtung), Hofheim am Taunus (zwei Einrichtungen) und Kelkheim (Taunus) (zwei Einrichtungen) wenige städtische (nachfolgend als „eigene“ bezeichnet) Kindertageseinrichtungen unterhielten. In diesen Städten wurde die Kinderbetreuung schwerpunktmäßig über Einrichtungen freier Träger organisiert.

In Ansicht 14 werden die in Hofheim am Taunus wohnhaften Kinder bis 11 Jahren den drei Betreuungsformen Betreuung in Kindertageseinrichtungen (eigene und Einrichtungen freier Träger), Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen und Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen zugeordnet. Die Anzahl der U3-Kinder wird nachfolgend im Bericht für bestimmte Betrachtungen gewichtet³¹. Da es sich durch die Gewichtung nicht mehr um reale Kinderzahlen handelt, wird die Kennzahl, die sich aus den angemeldeten Kindern unter doppelter Berücksichtigung der U3-Kinder ergibt, als Kinderäquivalent (KÄ) bezeichnet. Zusätzlich wird die Platzbelegung durch Kinder unter drei Jahren nach dem HKJGB anhand der Kennzahl Platzäquivalent (PÄ) dargestellt (vergleiche Abschnitt 5.3).³²

³¹ Da die U3-Betreuung aufgrund der höheren gesetzlichen Betreuungsquoten und den kleineren Gruppengrößen kostenintensiver als die Regelbetreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren ist, werden U3-Kinder mit dem Faktor 2 gewichtet.

³² Nach § 25d (1) HKJGB werden Kinder ab dem 3. vollendeten Lebensjahr mit dem Faktor 1, Kinder vom 2. bis zum 3. vollendeten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und Kinder unter dem 2. vollendeten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5 berücksichtigt.

Hofheim am Taunus – Differenzierung der Kinderzahlen

	Kinderbetreuung					
	Kindertageseinrichtungen					Schulkind- betreuung außerhalb von Kinder- tages- einrich- tungen
Gesamt	Eigene Kinder- tages- einrich- tungen	Kinder- tages- einrich- tungen freier Träger	Sonstige Kindertages- einrichtungen ohne wesentlichen Zuschuss (nicht berück- sichtigt)	Kinder- tages- pflege durch Tages- pflege- personen		
Kinder bis 11 Jahre	4.108					
Gemeldete Kinder	1.666	212	1.454	-		
	2.696	212	1.454	-	116	914
davon U3-Kinder		15	258	(0)	100	-
davon Kinder 3 - 6 Jahre		197	1.097	(0)	16	-
davon Schulkinder		0	99	(0)	0	914
Platzsharing (bereits berücksichtigt)*	28	0	28	(0)	-	-
	1.939	227	1.712	-		
Kinderäquivalente (KÄ)**	3.069	227	1.712	-	216	914
Belegte Plätze nach HKJGB***	1.995	229	1.766	-		

* Das Platzsharing wurde auf Basis von zwei Kindern pro Platz gerechnet.

** Die Kinderäquivalente stellen für folgende Berechnungen eine normierte Bezugsgröße dar, die die gemeldeten U3-Kinder mit dem Faktor 2 gewichtet.

*** Kinder unter 2 Jahren werden laut Hessischem Kinder- und Jugendhilfegesetz nach HessKiföG mit dem Faktor 2,5 und Kinder zwischen 2 und 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 14: Hofheim am Taunus – Differenzierung der Kinderzahlen

56 Kinder (28 Plätze) nahmen in Hofheim am Taunus ein Platzsharing³³ Angebot wahr. Platzsharing-Plätze einer Stadt werden bei der Analyse berücksichtigt. Zwei Anmeldungen auf einen Platz werden dabei addiert und wie eine Anmeldung behandelt.

Die Kinderbetreuung in der Kreisstadt Hofheim am Taunus (Main-Taunus-Kreis) wird nachfolgend unter Einbeziehung der Kinderzahlen aus Ansicht 14 analysiert und im Vergleich mit den weiteren elf geprüften Städten beurteilt. Mögliche sonstige Kindertageseinrichtungen ohne wesentlichen Zuschuss der jeweiligen Stadt werden nachfolgend in der Angebots-, aber nicht in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung berücksichtigt.

³³ Platzsharing kann zum einen bedeuten, dass ein Platz in der Woche von zwei Kindern an unterschiedlichen Tagen belegt wird. Also beispielsweise von Montag bis Mittwoch (Kind 1) und von Donnerstag bis Freitag (Kind 2). Zum anderen können sich zwei Kinder einen Platz am gleichen Tag teilen. Also beispielsweise von 7 bis 12 Uhr (Kind 1) und von 12 bis 17 Uhr (Kind 2).

8. Wirtschaftlichkeit der Kinderbetreuung

8.1 Jahresergebnisse (Zuschussbedarfe) der einzelnen Bereiche der Kinderbetreuung

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus weist folgende Jahresergebnisse in den einzelnen Bereichen der Kinderbetreuung im Jahr 2014 aus. Aufgrund von zwei Sonderzahlungen im Zusammenhang mit der Vergütung von Mehrkosten für die U3-Betreuung (Konnexitätsprinzip), waren die Jahresergebnisse 2013 und 2014 überdurchschnittlich.

Hofheim am Taunus – Ergebnisse (Zuschussbedarfe) der einzelnen Bereiche der Kinderbetreuung 2014

	Eigene Kinder- tagesein- richtungen	Einrich- tungen freier Träger	Kinder- tages- pflege	Schul- kindbetreu- ung	Verwaltung	Summe
Erträge	884.153 €	1.341.241 €	0 €	244.963 €	0 €	2.470.356 €
Elternbeiträge	320.811 €	0 €	0 €	207.853 €	0 €	528.664 €
Zuschüsse*	446.409 €	693.978 €	0 €	11.490 €	0 €	1.151.877 €
Sonstige Erträge	116.933 €	647.263 €	0 €	25.620 €	0 €	789.816 €
Aufwendungen	-2.131.972 €	-9.643.919 €	0 €	-1.393.409 €	-222.017 €	-13.391.317 €
Personalaufwendungen	-1.739.329 €	-23.999 €	0 €	-382.513 €	-213.353 €	-2.359.195 €
Sachaufwendungen	-260.249 €	-767.083 €	0 €	-392.507 €	-8.664 €	-1.428.503 €
Abschreibungen	-132.394 €	-494.633 €	0 €	-6.811 €	0 €	-633.839 €
Aufwendungen für Zuweisungen	0 €	-7.901.439 €	0 €	-611.577 €	0 €	-8.513.016 €
Sonstige Aufwendungen	0 €	-456.764 €	0 €	0 €	0 €	-456.764 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Außerordentliches Ergebnis	1.000 €	1.789 €	0 €	299 €	0 €	3.088 €
Jahresergebnis	-1.246.819 €	-8.300.889 €	0 €	-1.148.147 €	-222.017 €	-10.917.872 €
Interne Leistungsverrechnung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Jahresergebnis (Zuschussbedarf)	-1.246.819 €	-8.300.889 €	0 €	-1.148.147 €	-222.017 €	-10.917.872 €
Jahresergebnis (Zuschussbedarf nach Betriebskosten- abrechnungen + zusätzliche Kosten Stadt)	-1.246.819 €	-6.197.922 €	0 €	-1.148.147 €	-222.017 €	-8.814.905 €

* Unter den Zuschüssen wurden Bundes-, Landes- und sonstige Zuschüsse erfasst.

Quelle: Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 15: Hofheim am Taunus – Ergebnisse (Zuschussbedarfe) der einzelnen Bereiche der Kinderbetreuung 2014

Die Zahlen aus Ansicht 15 basieren auf dem (vorläufigen) Jahresabschluss 2014 der Kreisstadt Hofheim am Taunus. In den folgenden Abschnitten wird für die Analyse – zur getrennten Darstellung der eigenen Kindertageseinrichtungen – auf die (vorläufige) Kostenrechnung 2014 zurückgegriffen.

Die einzelnen Bereiche der Kinderbetreuung in Ansicht 15 werden in den weiteren Abschnitten des Berichts aufgegriffen und analysiert.

Der Zuschussbedarf an die freien Träger wird auf Basis der aktuell vorliegenden Betriebskostenabrechnungen³⁴ – abweichend von den im Haushalt gebuchten Zuweisungen – zuzüglich möglicher von der Stadt übernommener Gebäude- oder Sachkosten (siehe letzte Zeile in Ansicht 15) zur Sicherstellung einer periodengerechten Analyse betrachtet.

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus wurden 21 Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft mit Zuweisungen der Stadt und zwei in eigener Trägerschaft betrieben. Zum 1. März 2015 wurden in der Kreisstadt Hofheim am Taunus 1.666 Kinder in Kindertageseinrichtungen, 116 Kinder im Rahmen der Kindertagespflege und 914 Schulkinder außerhalb von Kindertageseinrichtungen betreut.

Das Jahresergebnis (Zuschussbedarf nach Betriebskostenabrechnungen) 2014 aller Betreuungsformen (Ansicht 15), das als Datengrundlage für den Vergleich dient, wird unter Berücksichtigung von Abschreibungen³⁵ und der Auflösung von Sonderposten in Ansicht 16 im Vergleich dargestellt. In dieser Ansicht werden die Ergebnisse der Kinderbetreuung je Einwohner und je Kinderäquivalent³⁶ berechnet. Für die Gesamtbetrachtung der Kinderbetreuung dient die Kennzahl je Kinderäquivalent, um die U3-Betreuung und die Regelbetreuung vergleichend zu betrachten. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Betreuungsformen nach Altersklassen (U3-Kinder, Kinder 3 - 6 Jahre, Schulkinder) ziehen wir die Kennzahl je belegtem Kind heran.

³⁴ Abrechnungsjahr 2014 (sofern die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2014 nicht vorlag, zogen wir die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2013 heran).

³⁵ Die Abschreibungsdauern der Kindertageseinrichtungen in Massivbauweise variierten in den Vergleichsstädten zwischen 25, 50, 70 und 80 Jahren (vergleiche Ansicht 68).

³⁶ Da die U3-Betreuung aufgrund der höheren gesetzlichen Betreuungsquoten und den kleineren Gruppengrößen kostenintensiver als die Regelbetreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren ist, wurden U3-Kinder mit dem Faktor 2 gewichtet.

Vergleich der Ergebnisse (Zuschussbedarfe) der Kinderbetreuung 2014

	Einwohner 31.12.2014	Ergebnis (Zuschuss- bedarf) 2014*	Ergebnis (Zu- schuss- bedarf) je Ein- wohner	Gemeldete Kinder 01.03.2015	davon U3- Kinder	Kinder- äqui- valent (KÄ)**	Ergebnis je KÄ
Bad Vilbel	32.584	-6.646.614 €	-204 €	2.185	277	2.462	-2.700 €
Bensheim	39.551	-7.579.035 €	-192 €	2.327	232	2.558	-2.963 €
Friedberg (Hessen)	27.859	-5.023.419 €	-180 €	1.503	185	1.688	-2.976 €
Hofheim am Taunus	38.598	-8.814.905 €	-228 €	2.696	373	3.069	-2.873 €
Kelkheim (Taunus)	28.333	-6.625.988 €	-234 €	1.784	226	2.010	-3.297 €
Lampertheim	31.851	-5.058.327 €	-159 €	1.380	198	1.578	-3.206 €
Maintal	37.680	-8.516.740 €	-226 €	2.131	247	2.378	-3.581 €
Mörfelden-Walldorf	33.159	-7.613.331 €	-230 €	1.542	191	1.732	-4.396 €
Oberursel (Taunus)	45.248	-11.468.243 €	-253 €	2.977	434	3.410	-3.363 €
Pfungstadt	24.281	-5.384.428 €	-222 €	1.157	121	1.278	-4.215 €
Taunusstein	28.721	-5.794.469 €	-202 €	1.621	240	1.861	-3.114 €
Viernheim	33.276	-6.102.731 €	-183 €	1.773	228	2.001	-3.049 €
Median	32.872	-6.636.301 €	-213 €	1.778	230	2.005	-3.160 €

* Der Zuschussanteil der freien Träger beruht auf den Betriebskostenabrechnungen 2014.

** U3-Kinder mit Faktor 2 gewichtet.

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 16: Vergleich der Ergebnisse (Zuschussbedarfe) der Kinderbetreuung 2014

Bezogen auf die Einwohnerzahl von 38.598 ergab sich ein Zuschussbedarf von 228 € je Einwohner. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus hat im Vergleich eine überdurchschnittliche Zuschusshöhe je Einwohner im Bereich der Kinderbetreuung (Median: 213 €) zu verzeichnen.

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist zu berücksichtigen, wie viele Kinder in der Kreisstadt Hofheim am Taunus betreut wurden. Im Jahr 2014 lag der Zuschussbedarf der Kreisstadt Hofheim am Taunus in der Kinderbetreuung je Kinderäquivalent bei 2.873 €. Im Vergleich zum Median mit 3.160 € stellt dies eine unterdurchschnittliche Bezuschussung dar.

In den folgenden Abschnitten werden die Wirtschaftlichkeit der Allgemeinen Verwaltung im Bereich der Kinderbetreuung sowie der einzelnen Betreuungsformen untersucht. Die Untersuchung findet ausschließlich auf Basis von Wirtschaftlichkeitsaspekten statt. Politische und soziale Überlegungen sowie insbesondere pädagogische Aspekte werden nicht betrachtet.

8.2 Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung im Bereich Kinderbetreuung

In Ansicht 17 werden die Vollzeitäquivalente (VZÄ)³⁷ in der Allgemeinen Verwaltung dargestellt, die dem Bereich Kinderbetreuung zuzuordnen waren. Organisatorische Verwaltungsaufgaben – wie zum Beispiel die Arbeit der Personalabteilung, der Lohnbuchhaltung oder der Stadtkasse – bleiben bei dieser Betrachtung unberücksichtigt.

Hofheim am Taunus – Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung im Bereich Kinderbetreuung 2014				
Verwaltungs- aufgaben eigene Einrichtungen	Koordinations- aufgaben mit freien Trägern	Fachberatung und Fortbildung	Gebühren- abwicklung (ohne Kasse)	Koordination und Fachberatung Tagespflege- personen*
1,22 VZÄ	2,17 VZÄ	0,30 VZÄ	0,45 VZÄ	0,03 VZÄ
Noch hinzuzurechnen – Kindergartenverwaltung durch freie Träger (finanziert über die Verwaltungskostenumlage):				5,26 VZÄ
Summe (ohne Berücksichtigung von Auszubildenden und Reinigungskräften):				9,43 VZÄ
Quelle: Eigene Erhebung * Über Landkreis Main-Taunus-Kreis (Kein Zuschuss)				

Ansicht 17: Hofheim am Taunus – Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung im Bereich Kinderbetreuung 2014

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus hatte mit insgesamt 9,43 Vollzeitäquivalenten im Vergleich einen überdurchschnittlichen Wert (vergleiche Ansicht 18). Zu den 4,18 Vollzeitäquivalenten, die direkt der Allgemeinen Verwaltung zuzurechnen waren, wurden noch 5,26 Vollzeitäquivalente aufgrund von Verwaltungskostenumlagen der freien Träger (unter Berücksichtigung des Trägeranteils) hinzugerechnet. Vollzeitäquivalente, die durch Zuschüsse Dritter finanziert wurden, wurden nicht berücksichtigt.

Stellungnahme der Kreisstadt Hofheim am Taunus:

„Durch den hohen Anteil an Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft in Hofheim am Taunus ergibt die Summe der Verwaltungskostenumlagen 5,26 VZÄ. Ziel der laufenden Vertragsverhandlungen ist es, diesen Wert zu reduzieren.“

In Hofheim am Taunus war der Bereich Gebührenabwicklung (ohne Kasse) mit 0,45 Vollzeitäquivalenten im Vergleich überdurchschnittlich (Median: 0,15 VZÄ) besetzt. Dies lag hauptsächlich an der administrativen Abwicklung der familienabhängigen Gebührenstaffelung sowie der Organisation und Abrechnung der

³⁷ Ein Vollzeitäquivalent ist eine Normierungseinheit und stellt eine im Jahr durchgehend beschäftigte Vollzeitarbeitskraft dar. Bei der Ermittlung wurden Eintritte, Austritte, Beschäftigungsänderungen sowie Unterbrechungen berücksichtigt. Auszubildende und Reinigungskräfte wurden nicht berücksichtigt.

Ferienangebote für Grundschulkinder und Kindergartennotgruppen in den Sommerferien (vergleiche Abschnitt 8.3.3).

Positiv herauszustellen war in Hofheim am Taunus die umfangreiche Verwendung des EDV-gestützten Verwaltungsprogramms „eKita“ mit dem Modul „webKITA“ zur vereinfachten Online-Anmeldung und -Platzvergabe. Die Verwendung dieses Programms optimiert den Steuerungsprozess.

Die Vollzeitäquivalente in der Allgemeinen Verwaltung im Bereich der Kinderbetreuung der zwölf Vergleichsstädte werden in Ansicht 18 dargestellt.

Vergleich der Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung im Bereich der Kinderbetreuung 2014

	Vollzeit- äquivalente Stadt	Vollzeit- äquivalente durch Verwaltungs- kostenumlage freier Träger*	Vollzeit- äquivalente Gesamt	Vollzeit- äquivalente Gesamt je 10.000 Einwohner	Vollzeit- äquivalente Gesamt je 1.000 gemeldeter Kinder	Hoch- gerechnete Personal- kosten der Verwaltung**
Bad Vilbel	4,67	0,99	5,65	1,73	2,59	282.574 €
Bensheim	4,47	3,09	7,56	1,91	3,25	378.048 €
Friedberg (Hessen)	3,76	1,06	4,82	1,73	3,20	240.788 €
Hofheim am Taunus	4,18	5,26	9,43	2,44	3,50	471.737 €
Kelkheim (Taunus)	3,36	3,60	6,96	2,46	3,90	348.041 €
Lampertheim	3,33	1,36	4,69	1,47	3,40	234.299 €
Maintal	7,26	2,64	9,91	2,63	4,65	495.364 €
Mörfelden-Walldorf	4,23	0,85	5,08	1,53	3,29	253.956 €
Oberursel (Taunus)	3,67	5,91	9,58	2,12	3,22	479.151 €
Pfungstadt	1,33	2,13	3,46	1,42	2,99	172.987 €
Taunusstein	3,93	2,43	6,37	2,22	3,93	318.396 €
Viernheim	0,80	4,94	5,74	1,73	3,24	287.033 €
Median	3,85	2,54	6,05	1,82	3,27	302.715 €

* Unter Berücksichtigung des Trägeranteils.

** Vollzeitäquivalente x 50.000 € (kalkulierte durchschnittliche Personalkosten).

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 18: Vergleich der Vollzeitäquivalente der Allgemeinen Verwaltung im Bereich der Kinderbetreuung 2014

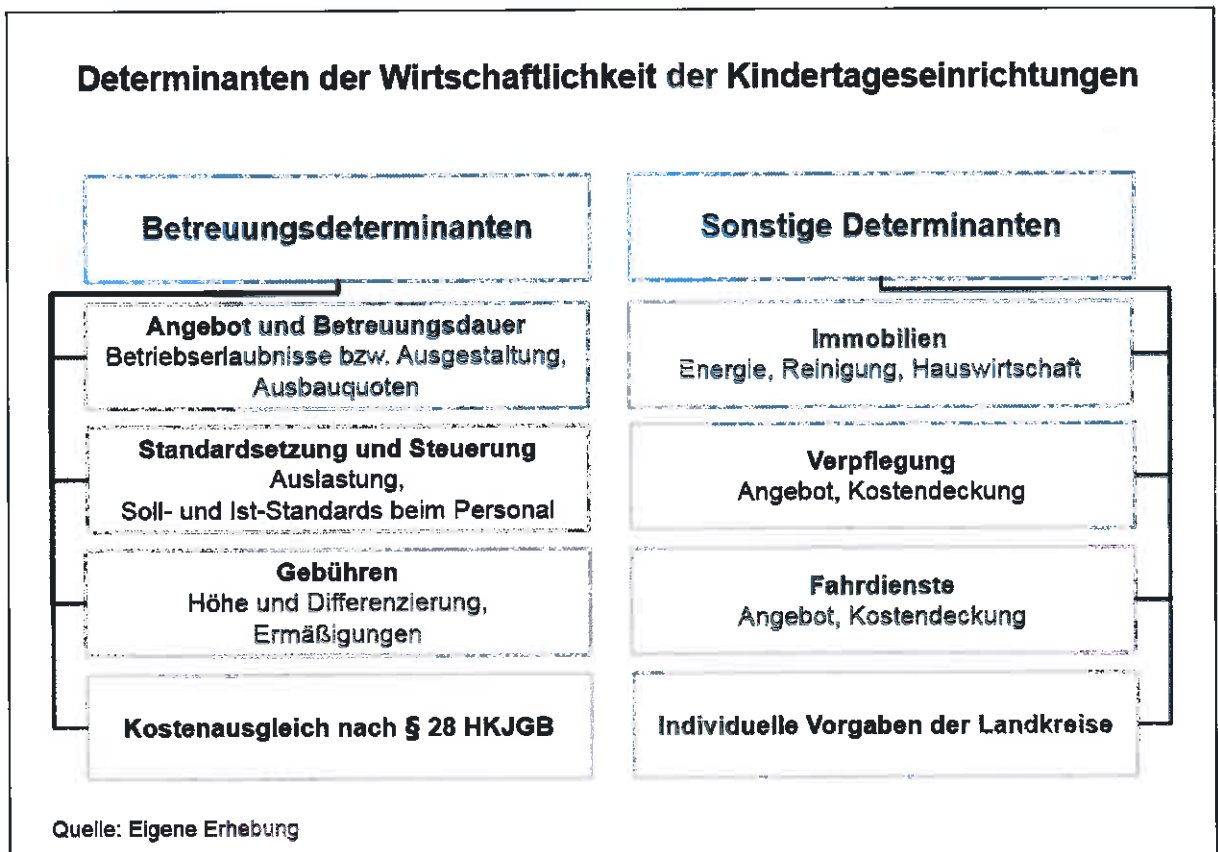
Die Kreisstadt Hofheim am Taunus hatte inklusive der Verwaltungskostenumlage der freien Träger (unter Berücksichtigung des Trägeranteils) mit insgesamt 2,44 Vollzeitäquivalenten je 10.000 Einwohner im Vergleich mit dem Median (1,82 VZÄ) eine überdurchschnittliche Ausstattung der Allgemeinen Verwaltung im Bereich der Kinderbetreuung. Die Bewertung wird durch die Betrachtung je 1.000 gemeldeter Kinder bestätigt.

Stellungnahme der Kreisstadt Hofheim am Taunus:

„Die Hotline und die hausinternen Schulungen für alle Einrichtungsleitungen zu „webKITA“ binden zusätzliche Personalkapazitäten.“

8.3 Kindertageseinrichtungen

Die in Abschnitt 8.1 dargestellten Zuschussbedarfe der einzelnen Bereiche der Kinderbetreuung werden in den Abschnitten 8.3 bis 8.6 analysiert. Dabei ist die Frage zu beantworten, aus welchen Gründen sich der Zuschussbedarf für die Kinderbetreuung bei den zwölf Vergleichsstädten unterscheidet. In Abschnitt 8.3 wird diese Frage im Bereich der Kindertageseinrichtungen untersucht. Zur Analyse ist es notwendig, die Determinanten der Wirtschaftlichkeit von Kindertageseinrichtungen zu betrachten. Die Determinanten sind in Ansicht 19 dargestellt.



Ansicht 19: Determinanten der Wirtschaftlichkeit der Kindertageseinrichtungen

Wie Ansicht 19 zeigt, wird zwischen Betreuungsdeterminanten und sonstigen Determinanten unterschieden. Die Determinanten werden in den folgenden Abschnitten im Einzelnen erörtert und analysiert.

8.3.1 Angebot und Betreuungsdauer

- Angebot

Ansicht 20 stellt das Angebot der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Kreisstadt Hofheim am Taunus unter den Gesichtspunkten Gruppenanzahl und genehmigte Plätze dar. Die genehmigten Plätze der KiföG-Gruppen wurden anhand der gemeldeten Kinder zum 1. März 2015 in diesen Gruppen und nicht nach Betriebserlaubnissen bestimmt.³⁸

Hofheim am Taunus – Angebot in eigenen Kindertageseinrichtungen

Name der Einrichtung	Ort	01.03.2014		01.03.2015	
		Gruppen	Genehmigte Plätze	Gruppen	Genehmigte Plätze
Städt. Kindertagesstätte Steinberg	Hofheim a. Taunus	7	175	7	175
Städt. Kindertagesstätte Römerlager	Hofheim a. Taunus	4	100	4	86
Summe		11	275	11	261

Quelle: Eigene Erhebung; Betriebserlaubnisse zum 01.03.2014 und 01.03.2015

Ansicht 20: Hofheim am Taunus – Angebot in eigenen Kindertageseinrichtungen

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus wurden zwei Einrichtungen in eigener Trägerschaft betrieben. Nach dem 1. März 2014 wurden in diesen Einrichtungen keine Gruppen (nach MVO) zu KiföG-Gruppen umgewandelt. Der Rückgang an genehmigten Plätzen zum 1. März 2015 resultierte aus dem Umbau einer Kindergartengruppe in eine Krippengruppe in der eigenen Kindertageseinrichtung „Römerlager“. Die Einrichtungen in freier Trägerschaft werden in Ansicht 21 dargestellt.

³⁸ Ausgangsbasis für die Bestimmung des Angebots ist die zum 01.03.2015 gültige Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII. Bei altersübergreifenden Gruppen mit einer Altgenehmigung beziehungsweise bei einer KiföG-Gruppe, werden die Gruppenart und die für jede Altersklasse angebotenen Plätze anhand der Ist-Belegung zum 01.03.2015 identifiziert. Dieses Verfahren hat eine stärkere Aussagekraft als eine Ermittlung auf Basis von Kurzkonzepten, da Kurzkonzepte lediglich genehmigungsrechtliche und interne Sollvorgaben darstellen, die für die Beantragung von KiföG-Gruppen von den Städten zu erstellen sind.

Hofheim am Taunus – Angebot in Kindertageseinrichtungen freier Träger

Name der Einrichtung	Ort	01.03.2014		01.03.2015	
		Gruppen	Genehmigte Plätze	Gruppen	Genehmigte Plätze
Anne Frank Hort	Hofheim-Marxheim	2	50	2	50
Integrative Caritaskita	Hofheim-Marxheim	3	60	3	60
Evang. Kindertagesstätte - Regenbogen-	Hofheim-Wallau	3	75	3	75
Evang. Kindertagesstätte -Arche-	Hofheim-Wallau	3	65	3	65
Kindertagesstätte der Evang. Johannesgemeinde	Hofheim-Marxheim	6	115	6	115
Evang. Kindertagesstätte Frechdachs	Hofheim-Diedenbergen	3	65	3	65
Evang. Kindertagesstätte Kunterbunt	Hofheim-Diedenbergen	5	125	5	125
Evang. Kinder und Familienhaus Langenhain	Hofheim-Langenhain	8	170	8	170
Evang. Kindertagesstätte Lorsbach	Hofheim-Lorsbach	4	100	4	100
Evang. Kindertagesstätte Wildsachsen	Hofheim-Wildsachsen	3	60	3	60
Evang. Thomas Kindertagesstätte	Hofheim a. Taunus	3	75	3	75
Kath. Kindertagesstätte Peter und Paul	Hofheim a. Taunus	8	130	8	130
Kath. Kindertagesstätte St. Bonifatius	Hofheim-Marxheim	4	100	4	100
Kath. Kindertagesstätte St. Georg	Hofheim-Marxheim	5	95	5	95
Montessori Kinderhaus	Hofheim-Marxheim	4	70	4	70
Integratives Kinderhaus Drehpunkt	Hofheim-Marxheim	2	45	2	45
Kinderhaus Spatzennest	Hofheim-Marxheim	2	40	2	40
Kinderhaus Freche Spatzen	Hofheim a. Taunus	3	45	3	45
Lorsbacher Hummelchen	Hofheim-Lorsbach	1	13	1	13
Kids Wallau	Hofheim-Wallau	2	40	2	40
Glückskinder	Hofheim a. Taunus	5	60	5	60
Summe		79	1.598	79	1.598

Quelle: Eigene Erhebung; Betriebserlaubnisse zum 01.03.2014 und 01.03.2015

Ansicht 21: Hofheim am Taunus – Angebot in Kindertageseinrichtungen freier Träger

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus wurden 21 Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft mit Zuschüssen der Kreisstadt betrieben. Nach dem 1. März 2014 wurden keine Gruppen (nach MVO) zu KiföG-Gruppen umgewandelt.

Zusammenfassend wird das Angebot der Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Hofheim am Taunus in Ansicht 22 dargestellt. Das Angebot wird nach Gruppenarten und Altersklassen gegliedert.

Hofheim am Taunus – Angebot eigener und freier Kindertageseinrichtungen

	Anzahl Einrichtungen	Anzahl Gruppen	Genehmigte Plätze
Angebot in Summe (ohne inaktive Gruppen)	23	90	1.859
<i>davon eingruppige Einrichtungen</i>	<i>1</i>	<i>1</i>	<i>13</i>
Angebot nach Gruppenarten (ohne inaktive Gruppen)		90	1.859
Mit Genehmigung nach alter Rechtslage			
Kinderkrippengruppen (0 bis 2 Jahre)		18	183
Altersübergreifende Gruppen (0 bis 6 Jahre)		9	160
Geöffnete Kindergartengruppen (2 bis 6 Jahre)		2	50
Kindergartengruppen (3 bis 6 Jahre)		52	1.265
Kinderhortgruppen (Schulkinder)		1	25
Altersübergreifende Gruppen (0 bis 14 Jahre)		0	0
Altersübergreifende Gruppen (3 bis 14 Jahre)		2	40
Mit aktueller Rahmenbetriebserlaubnis nach HKJGB (KiföG-Gruppen)			
Kinderkrippengruppen (0 bis 2 Jahre)		1	12
Altersübergreifende Gruppen (0 bis 6 Jahre)		1	24
Kindergartengruppen (3 bis 6 Jahre)		2	50
Kinderhortgruppen (Schulkinder)		2	50
Altersübergreifende Gruppen (0 bis 14 Jahre)		0	0
Altersübergreifende Gruppen (3 bis 14 Jahre)		0	0
Angebot nach Altersklassen			1.859
U3-Kinder			271
Kinder 3 - 6 Jahre			1.493
Schulkinder bis 11 Jahre			95
Inaktive Gruppen		0	0

Quelle: Eigene Erhebung; Betriebserlaubnis(se) gemäß § 45 SGB VIII

Ansicht 22: Hofheim am Taunus – Angebot eigener und freier Kindertageseinrichtungen

Der Betrieb von eingruppigen Einrichtungen ist wirtschaftlich nachteilig, da für sie ein Mindeststandard nach § 25c (4) HKJGB von einer Fachkraft gilt und die Auslastung – vor allem bei einer Ganztagsbetreuung – durch Gruppenzusammenlegungen nicht optimiert werden kann. In der Kreisstadt Hofheim am Taunus gab es eine eingruppige Einrichtung.

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus gab es keine inaktive Gruppen, die für eine Ausweitung des Angebots herangezogen werden könnten, ohne dass größere investive Maßnahmen notwendig wären.

In Gruppen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr darf nach neuer Rechtslage die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zwölf nicht überschreiten. In der Kreisstadt Hofheim am Taunus gab es eine dieser KiföG-Gruppen.

Für Schulkinder wurden in der Kreisstadt Hofheim am Taunus zwei altersübergreifende Gruppen angeboten. Zusätzlich konnten in drei Hortgruppen Schulkinder betreut werden. Neben diesem Betreuungsangebot gab es – ohne Genehmigung nach § 45 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII – weitere Betreuungsmöglichkeiten für Schulkinder außerhalb der Kindertageseinrichtungen, die in Abschnitt 8.5 aufgezeigt werden.

Die Aufteilung nach Altersklassen ist notwendig, da der Zuschussbedarf für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren aufgrund der Betreuungsschlüssel und der geminderten Gruppengrößen mindestens doppelt so hoch ist wie der Zuschussbedarf bei einer Regelbetreuung (zwischen 3 und 6 Jahren). Das Angebot für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren war in den geprüften Städten sehr unterschiedlich.

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus gab es zum 1. März 2015 – unter belegungsabhängiger Berücksichtigung der KiföG-Gruppen – 271 Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen.

- U3-Betreuung

Beim Einflussfaktor Angebot kommt unter Wirtschaftlichkeitsaspekten der U3-Auslastung – aufgrund des beschriebenen höheren Zuschussbedarfs – besondere Bedeutung zu. Ansicht 23 zeigt den U3-Ausbau und die U3-Auslastung (ohne und mit dem Bereich Kindertagespflege – vergleiche Abschnitt 8.4) im Vergleich. Die sonstigen Kindertageseinrichtungen ohne wesentliche Zuschüsse werden dabei nicht berücksichtigt.

Vergleich der Ausbaquote und Auslastungsquote des U3-Angebots

	Anzahl U3 Kinder in der Stadt (ohne Kinder bis 1 Jahr)	Genehmigte U3- Plätze in Kinder- tages- einrich- tungen	Genehmigte U3- Plätze in der Kinder- tages- pflege	U3- Ausbau- quote (ohne Kinder- tages- pflege)	U3- Ausbau- quote (mit Kinder- tages- pflege)	Gemel- dete U3- Kinder in Kinder- tages- einrich- tungen	Gemel- dete U3- Kinder in der Kinder- tages- pflege	U3- Auslas- tung (ohne Kinder- tages- pflege)
Bad Vilbel	619	250	46	40%	48%	239	38	96%
Bensheim	609	206	70	34%	45%	162	70	78%
Friedberg (Hessen)	461	190	29	41%	48%	161	24	85%
Hofheim am Taunus*	702	271	129	39%	57%	273	100	101%
Kelkheim (Taunus)	506	261	56	52%	63%	195	31	75%
Lampertheim	503	163	59	32%	44%	162	36	99%
Maintal	699	211	71	30%	40%	183	64	87%
Mörfelden-Walldorf	557	157	66	28%	40%	145	46	92%
Oberursel (Taunus)	822	328	170	40%	61%	290	144	88%
Pfungstadt	491	200	17	41%	44%	105	16	53%
Taunusstein	536	208	53	39%	49%	206	34	99%
Viernheim	605	218	84	36%	50%	189	39	87%
Median	581	210	63	39%	48%	186	39	87%

* Die U3-Auslastung (ohne Kindertagespflege) lag in der Stadt Hofheim am Taunus über 100 Prozent, weil vereinzelt U3-Kinder in Regelgruppen betreut wurden.

Quelle: Eigene Erhebung; Einwohnerstruktur-Altersstufenliste 31.12.2014

Ansicht 23: Vergleich der Ausbaquote und Auslastungsquote des U3-Angebots

Unter Einbeziehung der Kindertagespflege und unter belegungsabhängiger Berücksichtigung der KiföG-Gruppen gab es in Hofheim am Taunus insgesamt 400 genehmigte U3-Plätze. Die Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen ist beim U3-Ausbau zu berücksichtigen. Bei einer Anzahl an U3-Kindern mit

Rechtsanspruch (1 bis 3 Jahre)³⁹ von 702 hatte die Kreisstadt Hofheim am Taunus eine U3-Ausbauquote von 57 Prozent. Zum 1. März 2015 waren von diesen Plätzen 373 belegt.

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus hatte eine im Vergleich (unter Berücksichtigung der Kindertagespflege) überdurchschnittliche U3-Ausbauquote und mit 101 Prozent (Median: 87 Prozent) eine durchschnittliche U3-Auslastungsquote ohne Berücksichtigung der Kindertagespflege. Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten ist die Auslastung der Tagespflegepersonen nicht relevant.

- **Betreuungsdauer**

Die Öffnungszeiten und die davon abhängigen Betreuungsdauern stellen ein bedeutendes Element des Angebots unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten dar. Hofheim am Taunus bot für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr eine Vormittags- und Ganztagsbetreuung an.

Die angebotene Betreuungsdauer in den Kindertageseinrichtungen hat sich unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit an der Nachfrage auszurichten.

Auf Basis der Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 1. März 2015 ergab sich in der Kreisstadt Hofheim am Taunus eine tägliche Betreuungsdauer von 8,04 Stunden je Kind. Diese wird in Ansicht 24 im Vergleich dargestellt.

Vergleich der durchschnittlichen Betreuungsdauer je Kind

	Durchschnittliche Betreuungsdauer je Kind	Prozentpunkte über dem Minimum
Bad Vilbel	7,40	12%
Bensheim	6,90	5%
Friedberg (Hessen)	7,70	17%
Hofheim am Taunus	8,04	22%
Kelkheim (Taunus)	7,63	16%
Lampertheim	7,34	11%
Maintal	7,01	6%
Mörfelden-Walldorf	6,60	Minimum
Oberursel (Taunus)	7,86	19%
Pfungstadt	7,43	13%
Taunusstein	8,18	24%
Viernheim	7,67	16%
Median	7,53	14%

Quelle: Eigene Erhebung; Statistische Meldung zum 01.03.2015

[Ansicht 24: Vergleich der durchschnittlichen Betreuungsdauer je Kind](#)

³⁹ Stichtag: 31. Dezember 2014 anhand der Einwohnerstruktur-Altersstufenliste der Kreisstadt Hofheim am Taunus.

Die kürzeste durchschnittliche Betreuungsdauer je Kind hatte mit 6,60 Stunden die Stadt Mörfelden-Walldorf und die längste mit 8,18 Stunden die Stadt Taunusstein. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus hatte mit 8,04 Stunden eine überdurchschnittlich lange Betreuungsdauer (Median: 7,53). Die Zuschuss-höhe einer Stadt steigt tendenziell bei längeren Betreuungsdauern an.⁴⁰

Stellungnahme der Kreisstadt Hofheim am Taunus:

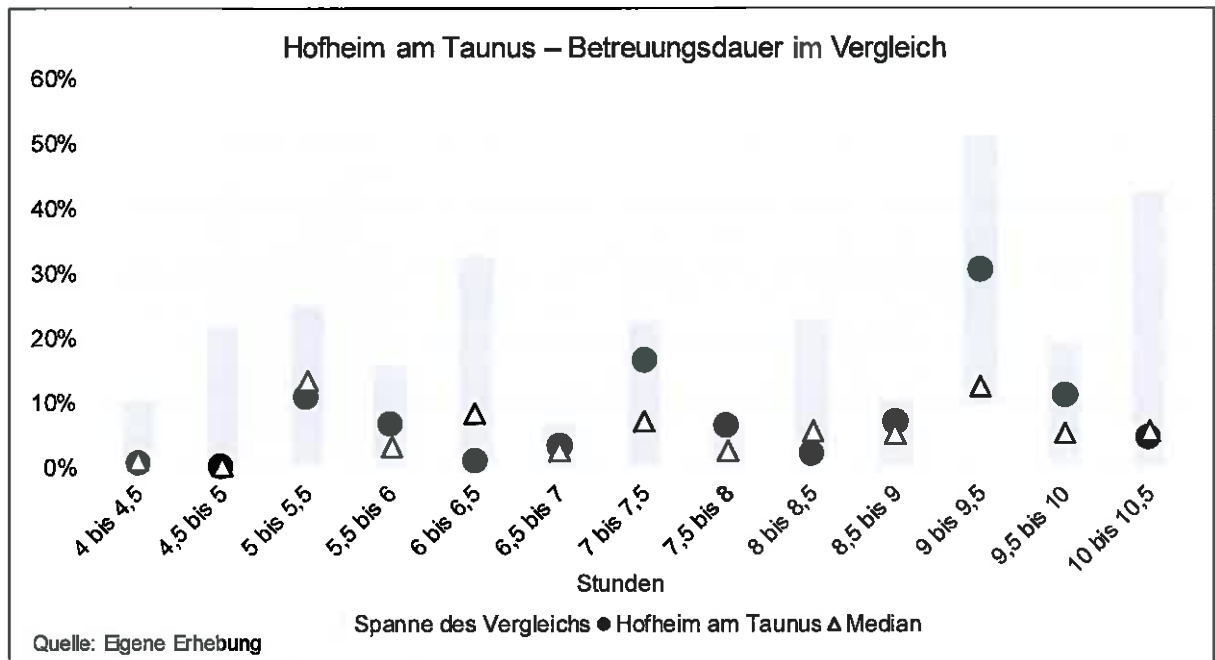
„In der Vergangenheit wurden die Angebote an Ganztagsplätzen für alle Altersstufen, in den einzelnen Stadtteilen erhöht, wenn Eltern den Bedarf eingefordert und nachgewiesen haben, um diesen gemäß § 22a SGB VIII Abs. 3 bedienen zu können.

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus wurde von der IHK am 16. Juli 2015 als ausgezeichneter Wohnort für Fach- und Führungskräfte bewertet, auch auf Grund der entsprechenden Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen. Der hohe Durchschnittswert von 8,04 Stunden ist unter anderem mit der Belegung von langen Betreuungszeiten in zwei Krippen mit insgesamt rund 60 U3-Plätzen, die größtenteils von 7.30 bis 18.30 Uhr geöffnet sind, zu erklären. Diese beiden Einrichtungen werden von Berufstätigen, die in Hofheim am Taunus leben beziehungsweise arbeiten bevorzugt ausgewählt.

Seit Inkrafttreten des KiföG und den darin enthaltenen Betreuungsmittelwerten sind wir mit vielen Trägern in Verhandlungen, die Angebote einzelner Module so zu reduzieren, dass geringere Betreuungsmittelwerte zur Berechnung des Personalbedarfs heran gezogen werden können. Veränderungen hierzu sind, auch mit den Verantwortlichen der kirchlichen Träger, zum neuen Kindergartenjahr 2016/2017 abgestimmt. Dies wird dann Bestandteil der zurzeit in der Verhandlung stehenden neuen Trägerverträge.“

Ansicht 25 zeigt die Betreuungsdauer in Hofheim am Taunus untergliedert nach gemeldeten Betreuungszeiten (Kreise) im Vergleich zu der Spanne der Betreuungsdauern der zwölf Vergleichsstädte (Balken) und hinsichtlich zum jeweiligen Median (Dreiecke).

⁴⁰ Eine Quantifizierung ist aufgrund uneinheitlicher Betreuungsstandards in Kindertageseinrichtungen (vgl. Ansicht 33) nicht möglich.



Ansicht 25: Hofheim am Taunus – Betreuungsdauer im Vergleich

Ansicht 25 zeigt, dass sich die Betreuungsdauer in Hofheim am Taunus von der anderer Städte des Vergleichs unterscheidet. Es waren mehr Kinder bei der sieben- beziehungsweise neun- bis zehnstündigen Betreuung gemeldet. Aus diesen Unterschieden können sich wirtschaftliche Nachteile für die Kreisstadt Hofheim am Taunus ergeben, da längere Betreuungsdauern stets höhere Personalkosten nach sich ziehen.

Die Anmeldezeiten beruhen neben den Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen auf der vorliegenden – in der Gebührensatzung festgelegten – Gebührenstaffelung nach Betreuungsdauer der jeweiligen Stadt (vgl. Abschnitt 8.3.3). Eine sachgerechte Gebührenstaffelung erleichtert die Ermittlung der tatsächlichen Nachfrage. Unterscheidet sich die Gebühr einer Vormittags- und einer Ganztagsbetreuung nicht oder nur unwesentlich, kommt es vermehrt zu Ganztagsanmeldungen, ohne dass eine regelmäßige Ganztagsbetreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

In Hofheim am Taunus wurden von der Jugendhilfe 29 Prozent aller Kinder in den eigenen Kindertageseinrichtungen finanziert. Diese Quote war im Vergleich (Median: 17 Prozent) die höchste und sollte von Seiten der Kreisstadt bei der Gebührensatzung – unter Zugrundelegung der Übernahmemodalitäten der Jugendhilfe – berücksichtigt werden.

Ansicht 26 zeigt, wie sich die Betreuungsdauer bei den zwölf Städten detailliert zusammensetzt.

Vergleich der Aufteilung der Betreuungsdauer

	bis (einschließlich) 5 Stunden in %	5 - 7 Stunden in %	7 - 9 Stunden in %	9 - 10 Stunden in %	über 10 Stunden in %	Summe Kinder (ohne Abzug Platz- sharing)	davon Platzsharing in %
Bad Vilbel	24 %	22 %	37 %	17 %	0 %	1.487	0,3%
Bensheim	30 %	27 %	41 %	3 %	0 %	1.575	1,4%
Friedberg (Hessen)	18 %	20 %	62 %	0 %	0 %	1.115	0,1%
Hofheim am Taunus	13 %	27 %	46 %	15 %	0 %	1.693	1,6%
Kelkheim (Taunus)	18 %	31 %	36 %	15 %	0 %	1.231	3,0%
Lampertheim	26 %	23 %	28 %	23 %	0 %	1.103	0,0%
Maintal	28 %	25 %	35 %	12 %	0 %	1.504	0,2%
Mörfelden-Walldorf	42 %	20 %	28 %	10 %	0 %	1.173	0,1%
Oberursel (Taunus)	17 %	28 %	38 %	17 %	0 %	2.114	1,5%
Pfungstadt	4 %	56 %	29 %	11 %	1 %	998	1,6%
Taunusstein	13 %	20 %	21 %	45 %	1 %	1.167	0,1%
Viernheim	6 %	39 %	36 %	19 %	0 %	1.263	0,0%

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 26: Vergleich der Aufteilung der Betreuungsdauer

In Ansicht 26 ist unter Wirtschaftlichkeitsaspekten der hohe Betreuungsanteil (über 15 Prozent) bei einer täglichen Betreuungsdauer von über 9 Stunden in den Städten Bad Vilbel, Lampertheim, Oberursel (Taunus), Viernheim und insbesondere in Taunusstein bedeutsam. In den Städten Pfungstadt und Taunusstein waren sogar Kinder über 50 Wochenstunden gemeldet. Eine Ganztagsbetreuung sollte in einer Kindertageseinrichtung nur angeboten werden, wenn diese – gegebenenfalls auch durch Zusammenlegung von Gruppen – nachmittags hinreichend ausgelastet ist.

8.3.2 Standardsetzung und Steuerung

In diesem Abschnitt werden der vorgegebene Soll-Standard der Kreisstadt Hofheim am Taunus sowie die Güte der Steuerung (Ist-Standard) analysiert und beurteilt.

- Auslastung

Ansicht 27 zeigt die Auslastung der eigenen Einrichtungen der Stadt mit bisherigen Betriebserlaubnissen und unter der Annahme der vollständigen Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen.

Hofheim am Taunus – Auslastung der eigenen Kindertageseinrichtungen nach bisherigen
Betriebserlaubnissen und nach Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen

Name der Einrichtung	Plätze nach bisherigen Betriebserlaubnissen			Plätze nach Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen		
	Genehmigt	Integrations- abzug	Gemeldete Kinder	Platz- äquiva- lente (PÄ)*	Integrations- abzug	Belegte PÄ**
Städt. Kindertagesstätte Steinberg	175	-17	143	170	-12	145
Städt. Kindertagesstätte Römerlager	86	-5	69	95	-5	84
Summe	261	-22	212	265	-17	229
Freie Plätze (Potenziale)		27			19	
Auslastung		89%			92%	

* Theoretische Aufnahmekapazität bei ausschließlicher Belegung mit Kindern über 3 Jahren abzüglich baulicher Größenreduzierungen und Reduzierungen um 5 Plätze bei Waldgruppen.

** Kinder unter 2 Jahren werden laut Hessischem Kinder- und Jugendhilfegesetz nach HessKiföG mit dem Faktor 2,5 und Kinder zwischen 2 und 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

Quelle: Eigene Erhebung; Statistische Meldung zum 01.03.2015

Ansicht 27: Hofheim am Taunus – Auslastung der eigenen Kindertageseinrichtungen nach bisherigen
Betriebserlaubnissen und nach Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen

In Hofheim am Taunus waren zum 1. März 2015 unter der Annahme der vollständigen Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen von 265 Platzäquivalenten – abzüglich einer Gruppengrößenreduzierung von 17 Plätzen aufgrund Integrationsmaßnahmen⁴¹ – 229 Plätze belegt. Dies stellte eine Auslastungsquote von 92 Prozent (Median: 92 Prozent) dar. Bei einer Betrachtung mit den bisherigen Betriebserlaubnissen lag die Auslastungsquote bei 89 Prozent (Median: 91 Prozent). Es lagen zum Stichtag somit Überkapazitäten vor. Diese sind unwirtschaftlich und sollten vermieden werden.

Stellungnahme der Kreisstadt Hofheim am Taunus:

„Die Verwaltung steuert die Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen bewusst so, dass die Einrichtungen von freien Trägern vorrangig belegt werden, um in der Zeit nach dem Stichtag

⁴¹ Die Berechnung beruht auf der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ der kommunalen Spitzenverbände, des Landeswohlfahrtsverbands sowie der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen. In dieser wurden die Voraussetzungen und der Umgang mit einem Integrationsplatz für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen definiert:

„Angebote für Kinder mit Behinderung vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ vom Juni 1999, Beitrittserklärung der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen vom 13. Juli 1999 und Zusatzvereinbarung vom 28. Juni 1999.

Das Platzangebot einer Kindergartengruppe (25 Kinder) wird demnach bei einem und bei zwei Integrationskindern um fünf, bei drei Integrationskindern um sieben und ab vier Integrationskindern um zehn Plätze reduziert. Die gemeldete Belegung der Integrationskinder wurde von uns anhand einer optimalen Gruppen-Aufteilung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung korrigiert.

Die Rahmenvereinbarung wurde durch die „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt“ ersetzt. Eine Erläuterung dieser Rahmenvereinbarung wurde am 28. Mai 2015 veröffentlicht. Aufgrund der Stichtagsbetrachtung zum 1. März 2015 wurde die Berechnungsgrundlage der neuen Rahmenvereinbarung in diesem Bericht nicht angewendet.

1. März jeden Jahres noch freie Kapazitäten für Kinder bereit stellen zu können, für die in dieser Zeit der Rechtsanspruch zum Tragen kommt, wie Zuzüge (auch ins Frauenhaus) und für Notfälle. Es ist für die Stadt als Hauptfinanzier der Kinderbetreuung zweitrangig in welcher Kindertageseinrichtung diese nötigen freien Plätze von März bis zu den Sommerferien eines jeden Jahres zur Verfügung stehen. Wichtig ist grundsätzlich, dass solche freien Kapazitäten vorhanden sein müssen, um den Rechtsanspruch zu erfüllen. Die Vergabe von Plätzen in eigenen Kindertageseinrichtungen lässt sich schneller und direkter umsetzen.

Der Vergleich der Belegungszahlen in den städtischen Kindertageseinrichtungen vom 1. März 2015 und 1. Juni 2015 belegt dies:

Kita Römerlager: 70 Kita-Plätze, 12 Krippenplätze

01.03.2015: 59 Kita-Kinder (davon 1 Integrationskind, sperrt 5 Kita-Plätze) + 10 Krippenkinder

01.06.2015: 64 Kita-Kinder (davon 1 Integrationskind, sperrt 5 Kita-Plätze) + 11 Krippenkinder

Kita Am Steinberg: 175 Kita-Plätze

01.03.2015: 143 Kita-Kinder (davon 7 Integrationskinder, sperren 20 Kita-Plätze)

01.06.2015: 152 Kita-Kinder (davon 7 Integrationskinder, sperren 20 Kita-Plätze)

Oberste Priorität hat die passgenaue Zurverfügungstellung von Betreuungsplätzen, ungeachtet der Trägerschaft, um gleichzeitig keine Überkapazitäten zu schaffen.“

Die Auslastung der eigenen Einrichtungen mit bisherigen Betriebserlaubnissen und unter der Annahme der vollständigen Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen bei den Vergleichsstädten stellt Ansicht 28 dar.

Vergleich der Auslastung von eigenen Kindertageseinrichtungen nach bisherigen
Betriebserlaubnissen und bei vollständiger Umwandlung in KiföG-Gruppen

	Auslastung nach bisherigen Betriebserlaubnissen			Auslastung nach Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen		
	Genehmigte Plätze unter Berücksichtigung des Integrationsabzugs	Gemeldete Kinder	Auslastung	Platzäquivalente (PÄ) unter Berücksichtigung des Integrationsabzugs	Belegte PÄ	Auslastung
Bad Vilbel	734	664	90%	940	825	88%
Bensheim	458	454	99%	478	466	97%
Friedberg (Hessen)	730	610	84%	823	722	88%
Hofheim am Taunus	239	212	89%	248	229	92%
Kelkheim (Taunus)	154	141	92%	175	162	93%
Lampertheim	587	572	97%	799	738	92%
Maintal	1.299	1.192	92%	1.380	1.311	95%
Mörfelden-Walldorf	974	882	91%	1.025	963	94%
Oberursel (Taunus)	728	639	88%	905	786	87%
Pfungstadt	382	364	95%	445	392	88%
Taunusstein	478	434	91%	538	491	91%
Viernheim	57	57	100%	70	75	107%
Median	533	513	91%	669	606	92%

Quelle: Eigene Erhebung; Statistische Meldung zum 01.03.2015

Ansicht 28: Vergleich der Auslastung von eigenen Kindertageseinrichtungen nach bisherigen Betriebserlaubnissen und bei vollständiger Umwandlung in KiföG-Gruppen

Lediglich vier Städte haben bei den eigenen Kindertageseinrichtungen nach vorliegenden Betriebserlaubnissen eine Auslastungsquote von mindestens 95 Prozent (0,75 Quantil). Bei der Berechnung nach vollständiger Umwandlung in KiföG-Gruppen erreichen drei Städte (Bensheim, Maintal und Viernheim) diese Zielgröße. Die Stadt Viernheim kommt bei ihrer einzelnen eigenen Kindertageseinrichtung bei der Berechnung auf eine Auslastungsquote von über 100 Prozent, weil zwei U3-Kinder in einer Regelgruppe betreut wurden.

Ansicht 29 zeigt die Auslastung der Einrichtungen freier Träger mit bisherigen Betriebserlaubnissen und unter der Annahme der vollständigen Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen.

Hofheim am Taunus – Auslastung der Kindertageseinrichtungen freier Träger nach bisherigen
Betriebserlaubnissen und nach Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen

Name der Einrichtung	Plätze nach bisherigen Betriebserlaubnissen			Plätze nach Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen		
	Genehmigt	Integrations- abzug	Gemeldete Kinder	Platz- äquiva- lente (PÄ)*	Integrations- abzug	Belegte PÄ**
Anne Frank Hort	50	-10	49	50	-10	49
Integrative Caritaskita	60	-20	38	75	-20	51
Evang. Kindertagesstätte - Regenbogen-	75	0	75	75	0	76
Evang. Kindertagesstätte -Arche-	65	0	58	75	0	75
Kindertagesstätte der Evang. Johannesgemeinde	115	0	114	150	-10	145
Evang. Kindertagesstätte Frechdachs	65	0	66	75	-5	67
Evang. Kindertagesstätte Kunterbunt	125	-5	108	125	-5	113
Evang. Kinder und Familienhaus Langenhain	170	-5	153	200	-5	180
Evang. Kindertagesstätte Lorsbach	100	-5	84	100	-5	89
Evang. Kindertagesstätte Wildsachsen	60	0	60	75	0	71
Evang. Thomas Kindertagesstätte	75	0	75	75	0	78
Kath. Kindertagesstätte Peter und Paul	130	0	129	175	0	172
Kath. Kindertagesstätte St. Bonifatius	100	-15	78	100	-15	79
Kath. Kindertagesstätte St. Georg	95	0	93	125	0	123
Montessori Kinderhaus	70	0	60	100	-5	77
Integratives Kinderhaus Drehpunkt	45	-10	30	50	-15	31
Kinderhaus Spatzennest	40	0	37	50	0	52
Kinderhaus Freche Spatzen	45	0	45	75	0	57
Lorsbacher Hummelchen	13	0	13	25	0	29
Kids Wallau	40	0	29	50	0	42
Glückskinder	60	0	60	112	0	113
Summe	1.598	-70	1.454	1.937	-95	1.766
Freie Plätze (Potenziale)		75			76	
Auslastung		95%			96%	

* Theoretische Aufnahmekapazität bei ausschließlicher Belegung mit Kindern über 3 Jahren abzüglich
baulicher Größenreduzierungen und Reduzierungen um 5 Plätze bei Waldgruppen.

** Kinder unter 2 Jahren werden laut Hessischem Kinder- und Jugendhilfegesetz nach HessKiföG mit dem
Faktor 2,5 und Kinder zwischen 2 und 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

Quelle: Eigene Erhebung; Statistische Meldung zum 01.03.2015

Ansicht 29: Hofheim am Taunus – Auslastung der Kindertageseinrichtungen freier Träger nach bisherigen
Betriebserlaubnissen und nach Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen

Bei Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft lag die Auslastungsquote mit bisherigen Betriebserlaubnissen bei 95 Prozent (Median: 95 Prozent) und damit unter der Auslastung von 96 Prozent (Median: 93 Prozent), die sich unter der Annahme der vollständigen Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen ergab.

Die Auslastung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft mit bisherigen Betriebserlaubnissen und unter der Annahme der vollständigen Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen bei allen Vergleichsstädten stellt Ansicht 30 dar.

Vergleich der Auslastung von Kindertageseinrichtungen freier Träger nach bisherigen Betriebserlaubnissen und bei vollständiger Umwandlung in KiföG-Gruppen

	Auslastung nach bisherigen Betriebserlaubnissen			Auslastung nach Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen		
	Genehmigte Plätze unter Berücksichtigung des Integrationsabzugs	Gemeldete Kinder	Auslastung	Platzäquivalente (PÄ) unter Berücksichtigung des Integrationsabzugs	Belegte PÄ	Auslastung
Bad Vilbel	819	789	96%	946	917	97%
Bensheim	1.154	1.100	95%	1.332	1.275	96%
Friedberg (Hessen)	520	492	95%	636	577	91%
Hofheim am Taunus	1.528	1.454	95%	1.842	1.766	96%
Kelkheim (Taunus)	1.130	1.054	93%	1.358	1.265	93%
Lampertheim	538	531	99%	551	555	101%
Maintal	324	309	95%	445	408	92%
Mörfelden-Walldorf	304	290	95%	415	383	92%
Oberursel (Taunus)	1.544	1.443	93%	1.753	1.642	94%
Pfungstadt	700	619	88%	901	722	80%
Taunusstein	746	732	98%	965	917	95%
Viernheim	1.297	1.206	93%	1.542	1.415	92%
Median	783	761	95%	956	917	93%

Quelle: Eigene Erhebung; Statistische Meldung zum 01.03.2015

Ansicht 30: Vergleich der Auslastung von Kindertageseinrichtungen freier Träger nach bisherigen Betriebserlaubnissen und bei vollständiger Umwandlung in KiföG-Gruppen

Aus dem Vergleich von Ansicht 30 und Ansicht 28 wird ersichtlich, dass bei der Auslastungsquote mit bisherigen Betriebserlaubnissen die freien Träger in neun von zwölf Städten eine höhere Auslastung als die eigenen Kindertageseinrichtungen der jeweiligen Stadt aufwiesen. Nach Annahme der vollständigen Umwandlung in KiföG-Gruppen hatten in sieben Städten die freien Träger eine höhere Auslastungsquote. Die Auslastungsquote in der Stadt Lampertheim lag dabei über 100 Prozent, weil vereinzelt U3-Kinder in Regelgruppen betreut wurden.

Den zusammenfassenden Vergleich der Auslastung der Kindertageseinrichtungen in eigener und freier Trägerschaft mit bisherigen Betriebserlaubnissen und unter der Annahme der vollständigen Umwandlung in KiföG-Gruppen aller Vergleichsstädte stellt Ansicht 31 dar.

Vergleich der Auslastung von eigenen und Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft nach bisherigen Betriebserlaubnissen und bei vollständiger Umwandlung in KiföG-Gruppen

	Auslastung nach bisherigen Betriebserlaubnissen			Auslastung nach Umwandlung aller Gruppen in KiföG-Gruppen		
	Genehmigte Plätze unter Berücksichtigung des Integrationsabzugs	Gemeldete Kinder	Auslastung	Platzäquivalente (PÄ) unter Berücksichtigung des Integrationsabzugs	Belegte PÄ	Auslastung
Bad Vilbel	1.553	1.453	94%	1.886	1.741	92%
Bensheim	1.612	1.554	96%	1.810	1.741	96%
Friedberg (Hessen)	1.250	1.102	88%	1.459	1.298	89%
Hofheim am Taunus	1.767	1.666	94%	2.090	1.995	95%
Kelkheim (Taunus)	1.284	1.195	93%	1.533	1.427	93%
Lampertheim	1.125	1.103	98%	1.350	1.293	96%
Maintal	1.623	1.501	92%	1.825	1.719	94%
Mörfelden-Walldorf	1.278	1.172	92%	1.440	1.346	93%
Oberursel (Taunus)	2.272	2.082	92%	2.658	2.428	91%
Pfungstadt	1.082	983	91%	1.346	1.114	83%
Taunusstein	1.224	1.166	95%	1.503	1.407	94%
Viernheim	1.354	1.263	93%	1.612	1.490	92%
Median	1.319	1.229	93%	1.573	1.458	93%

Quelle: Eigene Erhebung; Statistische Meldung zum 01.03.2015

Ansicht 31: Vergleich der Auslastung von eigenen und Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft nach bisherigen Betriebserlaubnissen und bei vollständiger Umwandlung in KiföG-Gruppen

Bei der Gesamtauslastung mit bisherigen Betriebserlaubnissen sowie unter Annahme der vollständigen Umwandlung in KiföG-Gruppen erreichten jeweils drei Städte die Zielgröße von 95 Prozent (0,75 Quantil). Die Kreisstadt Hofheim am Taunus erreicht mit einer Auslastungsquote von 94 beziehungsweise 95 Prozent die Zielgröße.

- Standardsetzung

In Ansicht 32 werden die Soll-Vorgaben des HKJGB in den Bereichen der pädagogischen Betreuung und des Vertretungsaufwands den Soll-Vorgaben in der Kreisstadt Hofheim am Taunus gegenübergestellt. Der Vertretungsaufwand (Personalbedarf für Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung) wird im Gesetz mit zusätzlichen 15 Prozent zur pädagogischen Betreuung angesetzt.

Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist der Träger einer Kindertageseinrichtung nach § 25a HKJGB selbst verantwortlich, dies gilt insbesondere für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für Leitungstätigkeiten sowie mittelbare pädagogische Arbeit.

Für die 191. Vergleichende Prüfung werden diese Größen anhand des Vergleichs mit 10 Prozent Aufschlag (für die im Gesetz nicht definierte Leitungstätigkeit und mittelbare pädagogische Arbeit) zum Personalschlüssel inklusive Vertretungsaufwand nach HKJGB angesetzt (vgl. Erkenntnisse aus Ansicht 33).

Der Vergleich mit dem Soll-Standard der Kreisstadt Hofheim am Taunus wird in Ansicht 32 dargestellt.

Hofheim am Taunus – Vergleich des Soll-Standards mit dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB bei Kindern zwischen 3 - 6 Jahren

	HKJGB Fach- kräfte je Kind	Erläuterung**	Hofheim am Taunus Fach- kräfte je Kind	Erläuterung**	Differenz Fach- kräfte je Kind
Pädagogische Betreuung	0,0700	1,75 Fachkräfte bei 25 Kindern	0,0700	1,75 Fachkräfte bei 25 Kindern	0,0000
Vertretungsaufwand	0,0105	0,26 Fachkräfte bei 25 Kindern (15% Aufschlag auf die pädagogische Betreuung)	0,0105	0,26 Fachkräfte bei 25 Kindern (15% Aufschlag auf die pädagogische Betreuung)	
Leitungstätigkeit*		0,20 Fachkräfte bei 25 Kindern		0,35 Fachkräfte bei 25 Kindern (20% Aufschlag auf die pädagogische Betreuung)	0,0060
Mittelbare pädagogische Arbeit*	0,00805	(10% Aufschlag auf die pädagogische Betreuung inklusive Vertretungsaufwand)	0,0140		
Gesamt	0,0886	2,21 Fachkräfte bei 25 Kindern	0,0945	2,36 Fachkräfte bei 25 Kindern	0,0060

* Im HKJGB nicht definiert.

** Bezieht sich auf die Betreuung von 25 Kindern zwischen 3 - 6 Jahren bei einer Betreuungsdauer von 7,7 Stunden pro Tag.

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 32: Hofheim am Taunus – Vergleich des Soll-Standards mit dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB bei Kindern zwischen 3 - 6 Jahren

Im Ergebnis hatte die Kreisstadt Hofheim am Taunus einen um 0,0060 höheren Soll-Standard als das HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag. Bei der Hochrechnung auf eine Betreuung von 25 Kindern von 3 bis 6 Jahren mit einer Betreuungsdauer von 7,7 Stunden pro Tag wären das 2,36 Fachkräfte je Gruppe. Dies bedeutet 0,15 Fachkräfte je Gruppe mehr als der gesetzliche Standard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag.

Stellungnahme der Kreisstadt Hofheim am Taunus:

„Hier orientieren wir uns bei der Personalbemessung an unseren aktuellen, bedarfsgerechten Betreuungszeiten und an den Beschlüssen und Entscheidungen der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und dem katholischen Bistum Limburg. Damit wird bei der Personalbemessung zwischen den konfessionellen Trägern in Hofheim am Taunus (9 evangelische und 5 katholische Trägerschaften) und der Kreisstadt Hofheim am Taunus als Träger Gleichbehandlung sichergestellt. Mit allen anderen freien Trägern wurden bei Vertragsabschluss die Personalbemessung und die daraus resultierenden pauschalierten Zuschüsse vereinbart.

Zusätzlich verwendet die Kreisstadt Hofheim am Taunus den Landeszuschuss nach § 32 Abs. 4 HKJGB (Schwerpunktkita) zur Bereitstellung zusätzlicher Personalstunden. Die Verwendung die-

ser Mittel muss dem Zuschussgeber, dem Land Hessen, gemäß § 8 Abs. 2 der „Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz“ auf Aufforderung nachgewiesen werden. Daher ist unserer Auffassung nach die Verwendung dieser Zuschüsse zur Bereitstellung zusätzlicher Personalstunden gesetzeskonform und ist unabhängig von den Aufschlägen für Vorbereitungs- und Leitungszeiten zu bewerten.

Das Land Hessen regelt im Hess. Kinderförderungsgesetz den Mindeststandard in der Kinderbetreuung. Es ist Aufgabe der Träger die pädagogische Qualität in den Einrichtungen sicher zu stellen. Zur Sicherung dieser Qualität dient der Personalaufschlag von 20 Prozent in den eigenen Kindertageseinrichtungen der Kreisstadt Hofheim am Taunus.

Die Empfehlungen der Bertelsmann Stiftung für ein kindgerechtes Betreuungsverhältnis liegen über den im Bericht benannten Soll-Standards des HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag. Demzufolge sollte in Gruppen mit unter Dreijährigen eine Erzieherin für höchstens drei Kinder verantwortlich sein. Für die Altersgruppe ab drei Jahren sollte der Personalschlüssel nicht schlechter als 1 zu 7,5 sein. Das tatsächliche Betreuungsverhältnis im Kita-Alltag fällt ohnehin ungünstiger aus als diese Personalschlüssel, weil Erzieher und Erzieherinnen mindestens ein Viertel ihrer Zeit für Team- und Elterngespräche, Dokumentation sowie Fortbildungen aufwenden. In Hessen werden deshalb im Kita-Alltag mindestens 5,1 unter Dreijährige von einer Fachkraft betreut (bei einem Personalschlüssel von 1 zu 3,8) und mindestens 13,0 Kinder ab drei Jahren (bei einem Personalschlüssel von 1 zu 9,8). Zwischen den Bundesländern unterscheiden sich die Personalschlüssel nach wie vor stark (Quelle: www.laendermonitor.de).“

In Ansicht 33 werden die Soll- und Ist-Standards der Städte im Vergleich dargestellt.

Vergleich der Soll- und Ist-Standards

	HKJGB- Standard mit 10 % Aufschlag	Soll- Standard eigene Kinder- tages- einrich- tungen	Differenz Soll- Standard eigene Kindertages- einrichtungen zu HKJGB-Standard mit 10 % Aufschlag	Ist- Standard Stadt	Ist-Standard eigene Kinder- tages- einrich- tungen	Ist- Standard Kinder- tages- einrich- tungen freier Träger
			in Fachkräften**			
Bad Vilbel*		2,23	0,03	2,53	2,73	2,35
Bensheim		2,73	0,51	2,73	3,10	2,60
Friedberg (Hessen)		2,44	0,22	2,60	2,68	2,49
Hofheim am Taunus		2,36	0,15	2,33	3,12	2,24
Kelkheim (Taunus)		2,63	0,41	2,68	2,69	2,67
Lampertheim	2,21	2,26	0,05	2,32	2,16	2,61
Maintal		2,45	0,24	2,57	2,77	2,07
Mörfelden-Walldorf*		2,95	0,73	3,16	3,52	2,31
Oberursel (Taunus)		2,48	0,27	2,48	3,02	2,24
Pfungstadt		2,88	0,67	2,76	2,82	2,73
Taunusstein*		2,13	-0,08	2,16	2,32	2,08
Viernheim		2,35	0,13	2,41	2,59	2,40
Median		2,44	0,23	2,55	2,75	2,38

* Der Soll-Standard sieht abweichende Vorgaben für die U3-Betreuung vor.

** Die Standards basieren auf der Betreuung von 25 Kindern von 3 - 6 Jahren (beziehungsweise in Kombination mit der Betreuung von 10 Kindern bis 3 Jahren) bei einer Betreuungszeit von 7,7 Stunden pro Tag.

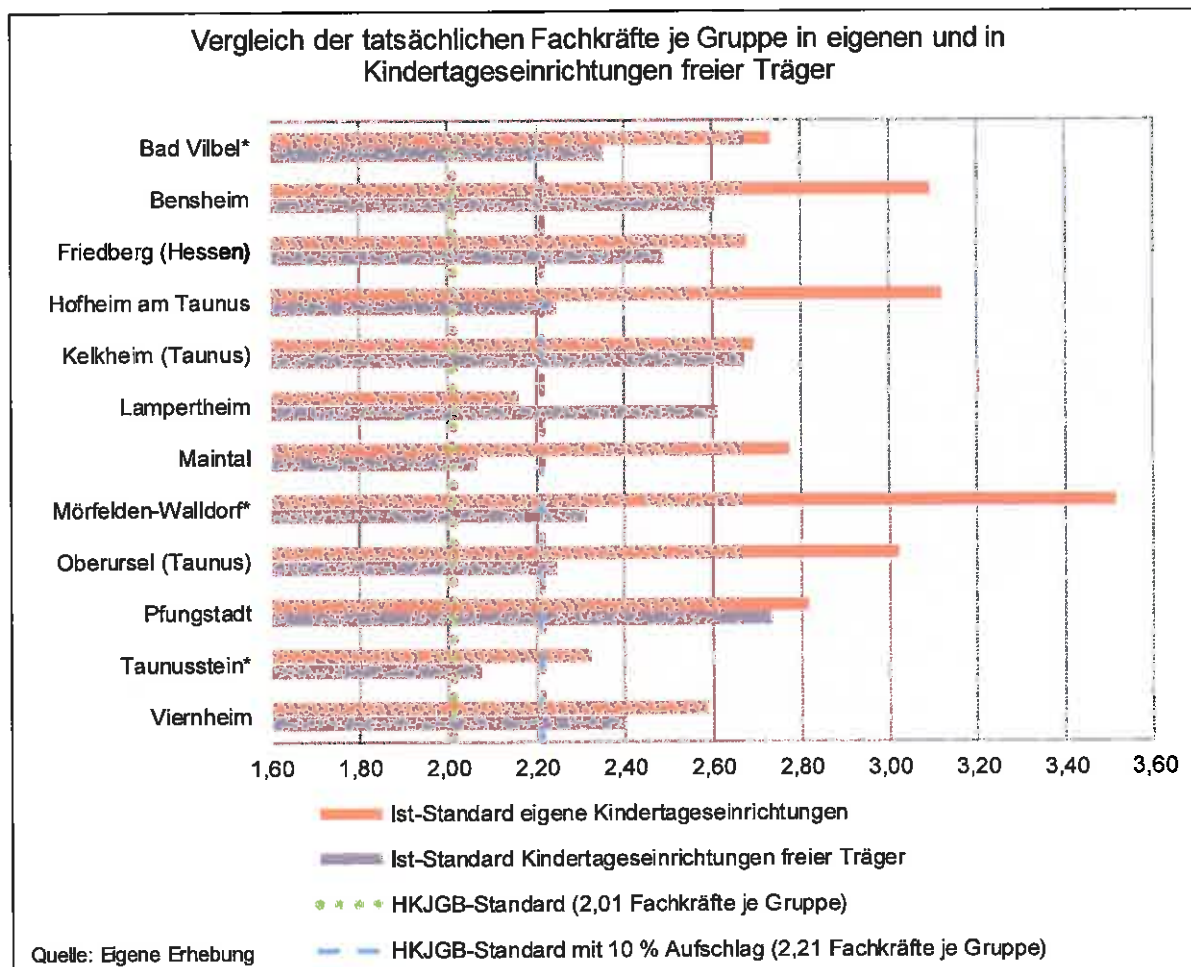
Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 33: Vergleich der Soll- und Ist-Standards

Die Annahme der Überörtlichen Prüfung vor der Erhebungsphase – mit einem 10 prozentigen Aufschlag zum Personalschlüssel inklusive Vertretungsaufwand nach HKJGB zu rechnen – wird durch die Erkenntnisse aus Ansicht 33 gestützt. Die Städte Bad Vilbel, Lampertheim und Taunusstein lagen bei ihrer Soll-Standardsetzung für die eigenen Einrichtungen annähernd bei diesem Aufschlag. Die Stadt Taunusstein lag sogar mit -0,08 Fachkräften je Gruppe unter dem von der Überörtlichen Prüfung errechneten Personalschlüssel von 2,21 Fachkräften je Gruppe. Die Stadt Taunusstein lag somit – ohne den 10 prozentigen Aufschlag – nahe dem gesetzlich definierten Standard (2,01 Fachkräfte je Gruppe).

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus lag der Ist-Standard der eigenen Kindertageseinrichtungen bei 3,12 Fachkräften je Gruppe und bei den Kindertageseinrichtungen der freien Träger bei 2,24 Fachkräften je Gruppe. Die Werte bei den eigenen Kindertageseinrichtungen und den Kindertageseinrichtungen freier Träger lagen somit über dem gesetzlichen Standard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag.

Die Ist-Standards aus Ansicht 33 werden nachfolgend graphisch in Ansicht 34 dargestellt und erläutert.



Ansicht 34: Vergleich der tatsächlichen Fachkräfte je Gruppe in eigenen und in Kindertageseinrichtungen freier Träger

Aus Ansicht 34 wird deutlich, dass der Ist-Standard der freien Träger – außer in der Stadt Lampertheim – unter dem Ist-Standard der eigenen Kindertageseinrichtungen der Städte lag. Der Median bei den freien Trägern lag bei 2,38 Fachkräften je Gruppe und bei den eigenen Kindertageseinrichtungen der Städte bei 2,75 Fachkräften je Gruppe. Beide Werte lagen über dem gesetzlichen Standard des HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag (2,21 Fachkräfte je Gruppe). Die eigenen Kindertageseinrichtungen in der Stadt Lampertheim sowie die Einrichtungen der freien Träger in den Städten Maintal und Taunusstein lagen zwischen dem gesetzlichen Standard (2,01 Fachkräfte je Gruppe) und dem gesetzlichen Standard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag.

Die Fachkräfte der Kreisstadt Hofheim am Taunus wurden nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (Bereich Sozial- und Erziehungsdienst) in die Entgeltgruppe S 8 (Erzieherinnen / Erzieher) eingruppiert. Die Entgeltgruppe S 6 ist vom Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (Bereich Sozial- und Erziehungsdienst) für Erzieherinnen und Erzieher vorgesehen. Die Vergleichsstädte Kelkheim (Taunus) und Mörfelden-Walldorf bezahlten ebenfalls nach Entgeltgruppe S 8.

Stellungnahme der Kreisstadt Hofheim am Taunus:

„Fast alle Kommunen im Main-Taunus-Kreis vergüten nach der Entgeltgruppe 8 TVöD SuE.“

In Ansicht 35 werden die tatsächlich eingesetzten Fachkräfte in den eigenen Einrichtungen der Kreisstadt Hofheim am Taunus mit der Anzahl der gesetzlich notwendigen Fachkräfte nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag verglichen und ein Personalmehr- oder Minderbedarf errechnet.

Hofheim am Taunus – Personal Mehr- / Minderbedarf in eigenen Einrichtungen gegenüber dem Mindeststandard des HKJGB

Name der Einrichtung	Tatsächliche Fachkräfte (VZÄ)	Abzug Integration in VZÄ (15 Wochenstunden je Fall)	Abzug Sonderförderung, Krankheit, Verwaltung (VZÄ)	Tatsächliche Fachkräfte (VZÄ) nach Korrektur	Fachkräfte (VZÄ) nach HKJGB mit 10 % Aufschlag	Personal Mehr- / Minderbedarf (VZÄ)
Städt. Kindertagesstätte Steinberg	21,94	2,31	0,26	19,37	13,61	-5,76
Städt. Kindertagesstätte Römerlager	11,62	0,38	0,26	10,97	7,88	-3,09
Gesamt	33,55	2,69	0,52	30,34	21,50	-8,84

Quelle: Eigene Erhebung; Statistische Meldung zum 01.03.2015

Ansicht 35: Hofheim am Taunus – Personal Mehr- / Minderbedarf in eigenen Einrichtungen gegenüber dem Mindeststandard des HKJGB

Ansicht 35 zeigt, dass nach neuer Rechtslage zuzüglich 10 Prozent Aufschlag in den eigenen Einrichtungen in Hofheim am Taunus ein rechnerischer Personalminderbedarf zum 1. März 2015 von 8,84 Vollzeit-äquivalenten bestand. Bei dieser Betrachtung wurden gemeldete Integrationskräfte, Sonderförderungsprogramme (zum Beispiel Deutschförderung), Langzeiterkrankte sowie Mitarbeiter der Allgemeinen Verwaltung bereits abgezogen. Ansicht 36 stellt diese Auswertung für die freien Träger dar.

Hofheim am Taunus – Personal Mehr- / Minderbedarf in Einrichtungen freier Träger
gegenüber dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB

Name der Einrichtung	Tatsäch- liche Fach- kräfte (VZÄ)	Abzug Inte- gration in VZÄ (15 Wochen- stunden je Fall)	Abzug Sonder- förderung, Krankheit, Verwaltung (VZÄ)	Tatsäch- liche Fach- kräfte (VZÄ) nach Kor- rektur	Fach- kräfte (VZÄ) nach HKJGB mit 10 % Auf- schlag	Per- sonal Mehr- / Minder- bedarf (VZÄ)	Personal Mehr- / Minder- bedarf mit Abzug des Träger- anteils (VZÄ)
Anne Frank Hort	6,35	1,92	0,00	4,42	4,77	0,35	0,34
Integrative Caritaskita	9,58	3,46	0,00	6,12	5,46	-0,66	-0,57
Evang. Kindertagesstätte - Regenbogen-	5,92	0,00	0,00	5,92	7,10	1,18	0,87
Evang. Kindertagesstätte -Arche-	6,73	0,00	0,00	6,73	7,98	1,24	1,17
Kindertagesstätte der Evang. Johannesgemeinde	14,46	0,77	0,00	13,69	17,57	3,87	3,05
Evang. Kindertagesstätte Frechdachs	7,90	0,77	0,00	7,13	6,81	-0,32	-0,32
Evang. Kindertagesstätte Kunterbunt	11,04	0,38	0,05	10,60	11,17	0,57	0,43
Evang. Kinder und Familienhaus Langenhain	18,58	0,38	0,00	18,19	19,22	1,03	0,89
Evang. Kindertagesstätte Lorsbach	8,27	0,38	0,00	7,89	8,54	0,65	0,49
Evang. Kindertagesstätte Wildsachsen	7,42	0,00	0,00	7,42	8,31	0,89	0,74
Evang. Thomas Kindertagesstätte	6,57	0,00	0,00	6,57	6,75	0,19	0,14
Kath. Kindertagesstätte Peter und Paul	21,71	0,77	0,00	20,94	17,90	-3,04	-2,58
Kath. Kindertagesstätte St. Bonifatius	9,32	1,15	0,00	8,17	7,68	-0,49	-0,37
Kath. Kindertagesstätte St. Georg	11,06	0,00	0,00	11,06	12,38	1,32	1,08
Montessori Kinderhaus	9,30	0,38	0,00	8,92	7,82	-1,10	0,00
Integratives Kinderhaus Drehpunkt	7,06	2,69	0,00	4,37	3,01	-1,37	0,00
Kinderhaus Spatzennest	7,31	0,00	0,00	7,31	5,72	-1,59	0,00
Kinderhaus Freche Spatzen	8,49	0,00	0,00	8,49	6,09	-2,40	0,00
Lorsbacher Hummelchen	4,59	0,00	0,00	4,59	4,25	-0,34	0,00
Kids Wallau	5,77	0,00	0,00	5,77	5,38	-0,38	-0,38
Glückskinder	17,64	0,00	0,00	17,64	15,24	-2,40	0,00
Gesamt	205,06	13,08	0,05	191,93	189,14	-2,79	4,98

Quelle: Eigene Erhebung; Statistische Meldung zum 01.03.2015

**Ansicht 36: Hofheim am Taunus – Personal Mehr- / Minderbedarf in Einrichtungen freier Träger gegen-
über dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB**

In Ansicht 36 wird ein rechnerischer Personalmehrbedarf nach neuer Rechtslage zuzüglich 10 Prozent Aufschlag zum 1. März 2015 bei den freien Trägern – unter Berücksichtigung des Trägeranteils – in Hofheim am Taunus von 4,98 Vollzeitäquivalenten aufgezeigt. In der Ansicht 37 werden die Ergebnisverbesserungspotenziale aufgrund des aufgezeigten Minderbedarfs der eigenen Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Hofheim am Taunus ermittelt und im Vergleich dargestellt.

Vergleich des Ergebnisverbesserungspotenzials „Anpassung Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent“

	Personal Mehr- (+) / Minderbedarf (-) eigene Kindertageseinrichtungen (VZÄ)	Personal Mehr- (+) / Minderbedarf (-) freie Träger mit Abzug des Trägeranteils (VZÄ)	Summe Minderbedarf (-) (VZÄ)	Ergebnisverbesserungspotenzial „Anpassung Fachkräfte in eigenen Kindertageseinrichtungen nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent“**	Ergebnisverbesserungspotenzial „Anpassung Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen freier Träger nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent“**	Ergebnisverbesserungspotenzial „Anpassung Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent“**
Bad Vilbel	-17,99	-6,07	-24,06	809.593 €	272.939 €	1.082.532 €
Bensheim	-14,98	-16,07	-31,05	674.054 €	723.112 €	1.397.165 €
Friedberg (Hessen)	-15,29	-3,20	-18,49	687.883 €	144.174 €	832.057 €
Hofheim am Taunus	-8,84	4,98	-8,84	397.914 €	0 €	397.914 €
Kelkheim (Taunus)	-3,05	-22,99	-26,04	137.208 €	1.034.407 €	1.171.615 €
Lampertheim	1,82	-7,04	-7,04	0 €	316.796 €	316.796 €
Maintal	-27,18	2,77	-27,18	1.223.143 €	0 €	1.223.143 €
Mörfelden-Walldorf	-45,70	-1,13	-46,83	2.056.432 €	50.844 €	2.107.276 €
Oberursel (Taunus)	-25,44	2,25	-25,44	1.144.692 €	0 €	1.144.692 €
Pfungstadt	-9,21	-14,12	-23,33	414.560 €	635.244 €	1.049.805 €
Taunusstein	-2,54	-1,68	-4,22	114.372 €	75.746 €	190.118 €
Viernheim	-1,28	-9,07	-10,35	57.707 €	407.931 €	465.638 €
Summe	-169,68	-71,36	-252,86	7.717.556 €	3.661.194 €	11.378.750 €
Median	-12,10	-4,63	-23,69	544.307 €	208.556 €	1.066.168 €

* Vollzeitäquivalente x 45.000 € (TVöD, Sozial- und Erziehungsdienst 2014: S 6 mittlere Stufe gerundet).
Quelle: Eigene Erhebung; Statistische Meldung zum 01.03.2015; Rechnungswesendaten 2014

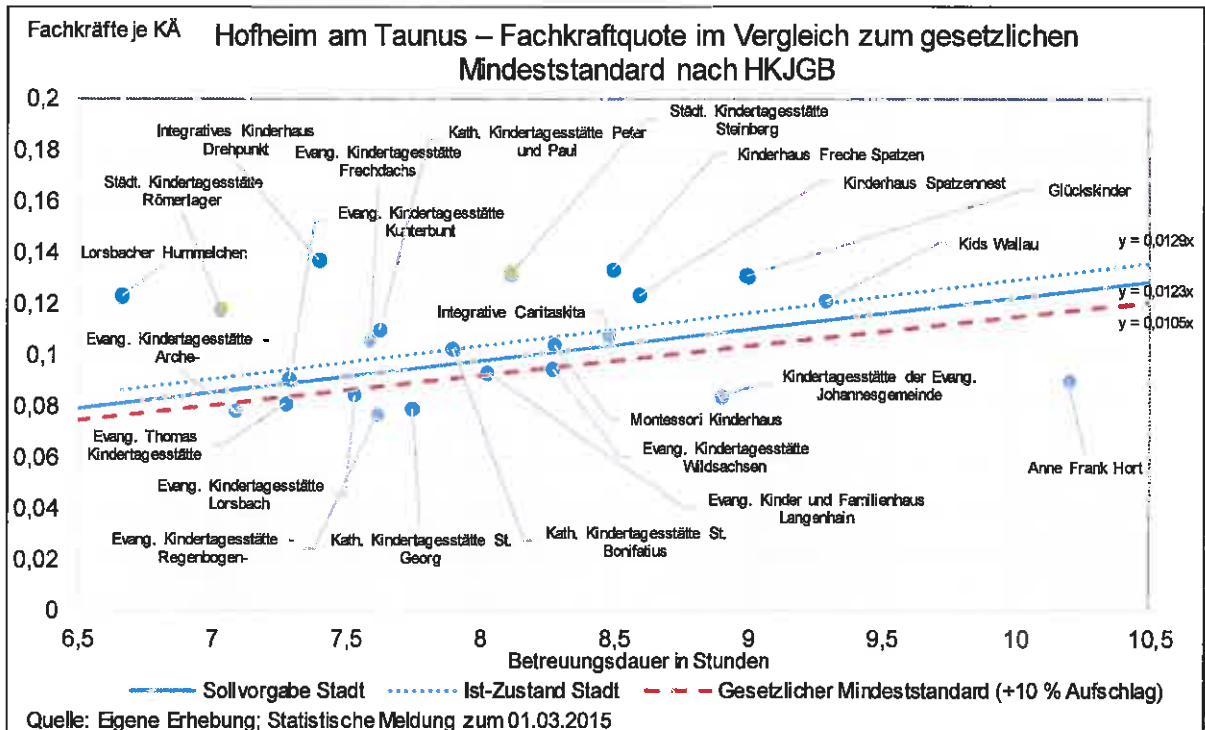
Ansicht 37: Vergleich des Ergebnisverbesserungspotenzials „Anpassung Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent“

Ansicht 37 zeigt, dass nach neuer Rechtslage zuzüglich 10 Prozent Aufschlag in Hofheim am Taunus zum 1. März 2015 in Summe ein rechnerischer Minderbedarf von 8,84 Vollzeitäquivalenten besteht. Bei standardisierten Personalkosten⁴² ergibt sich ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 397.914 €. Bei den freien Trägern wurde der vertraglich vereinbarte Trägeranteil (vgl. Abschnitt 8.3.4) berücksichtigt.

⁴² Vollzeitäquivalente x 45.000 € (TVöD, Sozial- und Erziehungsdienst 2014: S 6 mittlere Stufe gerundet).

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus war die Diskrepanz zwischen dem Ergebnisverbesserungspotenzials der eigenen und den Kindertageseinrichtungen freier Träger auffällig.

Die aufgezeigte höhere Fachkraftquote wird in Ansicht 38 grafisch dargestellt. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist die Fachkraftquote pro Kind, die auf der Ordinate dargestellt ist, in Abhängigkeit von der Betreuungsdauer, die auf der Abszisse abgebildet ist, bedeutsam.



Ansicht 38: Hofheim am Taunus – Fachkraftquote im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard nach HKJGB

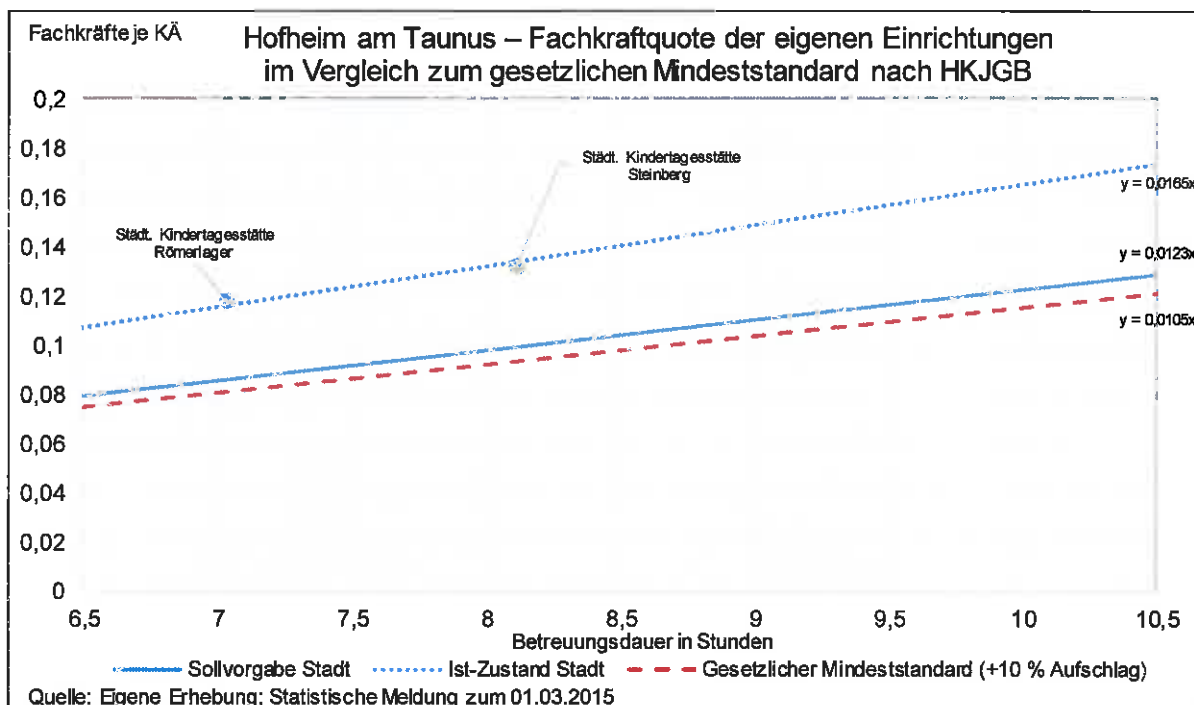
Die gestrichelte Linie stellt die gesetzliche Fachkraftquote nach HKJGB in Abhängigkeit von der Betreuungsdauer dar. Der gesetzliche Vertretungsaufwand ist in dieser mit zusätzlichen 15 Prozent des eigentlichen Personalbedarfs enthalten. Zusätzlich rechnet die Überörtliche Prüfung mit 10 Prozent Aufschlag zum Personalschlüssel inklusive Vertretungsaufwand nach HKJGB. Aus Ansicht 38 ist zu entnehmen, dass sich vier Kindertageseinrichtungen freier Träger auffällig weit unter der gesetzlichen Linie zuzüglich 10 Prozent Aufschlag befanden. Fünf Einrichtungen freier Trägern lagen auf der gesetzlichen Linie zuzüglich 10 Prozent Aufschlag. Bei allen anderen Kindertageseinrichtungen ist die tatsächlich realisierte Fachkraftquote höher. Die durchgängige Linie stellt die Sollvorgabe der Kreisstadt Hofheim am Taunus für die eigenen Kindertageseinrichtungen inklusive zusätzlicher Zeiten für Leitungstätigkeiten und mittelbare pädagogische Arbeit dar (Trendlinie nach Kindertageseinrichtungen). Die gepunktete Linie stellt den Trend der tatsächlich realisierten Ist-Fachkraftquote in Abhängigkeit von der Betreuungsdauer dar (Trendlinie nach Kindertageseinrichtungen).

Aus Ansicht 38 ist ersichtlich, dass in der Kreisstadt Hofheim am Taunus insgesamt ein höherer Standard als gesetzlich vorgeschrieben vorlag. Damit entstanden der Kreisstadt höhere Kosten, als wenn sie sich

191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Kreisstadt Hofheim am Taunus

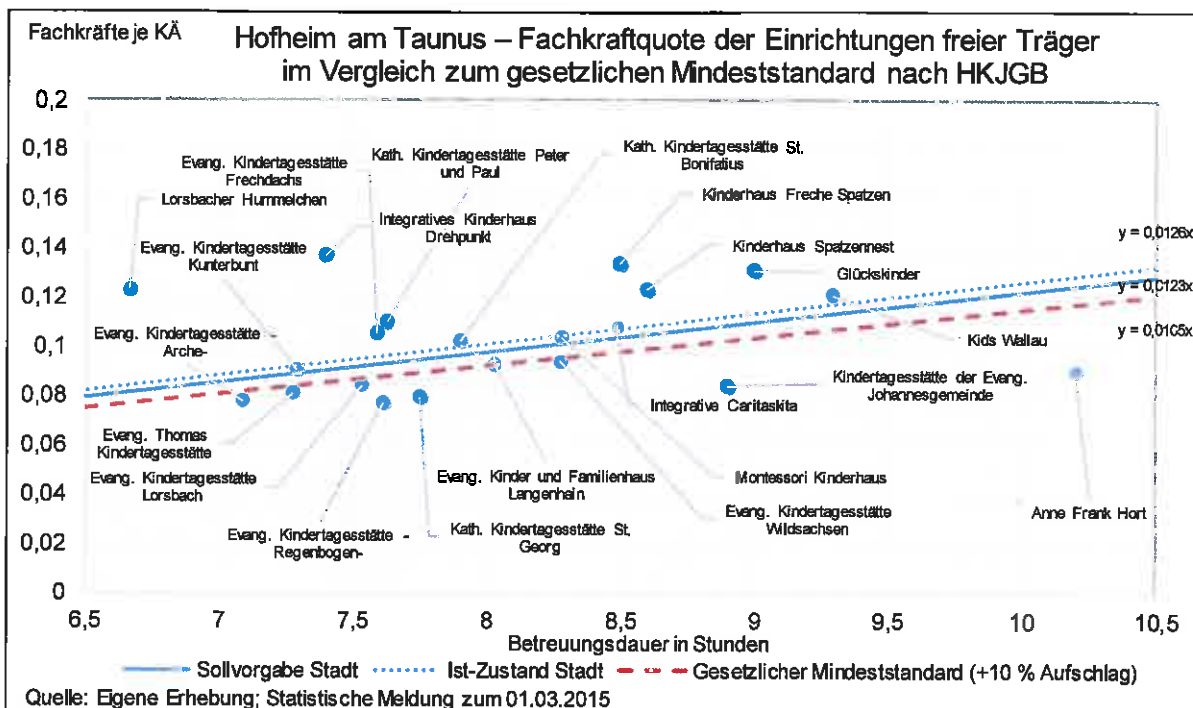
an dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag orientieren würde. Der höhere Standard war von der Kreisstadt Hofheim am Taunus vorgegeben.

In Ansicht 39 und Ansicht 40 werden die Standards der eigenen und der Einrichtungen freier Träger separiert voneinander dargestellt (Trendlinien nach Kindertageseinrichtungen).



Ansicht 39: Hofheim am Taunus – Fachkraftquote der eigenen Einrichtungen im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard nach HKJGB

191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Kreisstadt Hofheim am Taunus



Ansicht 40: Hofheim am Taunus – Fachkraftquote der Einrichtungen freier Träger im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard nach HKJGB

Aus der vergleichenden Betrachtung von Ansicht 39 und Ansicht 40 wird ersichtlich, dass der Ist-Standard der eigenen Einrichtungen höher war als der Ist-Standard bei den Einrichtungen freier Träger. In der Kreisstadt Hofheim am Taunus liegt der Ist-Standard der freien Träger nah an der Sollvorgabe der Stadt. Der Ist-Standard der eigenen Kindertageseinrichtungen liegt deutlich über der Sollvorgabe der Kreisstadt Hofheim am Taunus. Dies deutet auf ein Steuerungsproblem bei den eigenen Kindertageseinrichtungen hin.

Zu diesem Sachverhalt hat die Kreisstadt Hofheim am Taunus unter Ansicht 27 eine Stellungnahme abgegeben.

8.3.3 Gebühren

- Höhe und Staffelung

Mit der Festsetzung der Gebühren werden nicht allein die Einnahmen bestimmt. Durch eine differenzierte Ausgestaltung der Gebührenhöhe nach Betreuungsformen und nach Betreuungszeiten können die Städte durch bedarfsgerechte Anmeldungen ihr Angebot und ihre Steuerung optimieren. Sind die Unterschiede in der Gebührenhöhe zwischen einer Vormittagsbetreuung und einer Ganztagsbetreuung unwesentlich, kann das dazu führen, dass Eltern ihre Kinder für die längere Betreuung anmelden, ohne diese vollumfänglich in Anspruch zu nehmen.

Mit den Gebühren sollen die Eltern adäquat an den Kosten der Betreuung in Kindertageseinrichtungen beteiligt werden. Die Kreisstadt sollte sich dabei an der sogenannten Drittelregelung⁴³ orientieren. Die Elterngebühren sollten demnach für die U3-Betreuung höher sein und entsprechend der Betreuungsdauer linear ansteigen.

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus hatten die eigenen Einrichtungen der Kreisstadt und die freien Träger unterschiedliche Gebührensatzungen. Die Kreisstadt vereinnahmte lediglich die Gebühren der eigenen Einrichtungen. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus hatte zudem eine familienabhängige Gebühr. In der Satzung der Kreisstadt Hofheim am Taunus war eine automatische Gebührenerhöhung festgelegt, sobald die Löhne der Erzieher durch Tariferhöhungen steigen. Diese automatische Gebührenerhöhung bedurfte laut Satzung keinen weiteren Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Dieser strittige Passus wird derzeit von der Kreisstadt Hofheim am Taunus überarbeitet. Eine „gekoppelte“ Gebührenanpassung soll darin weiterhin erfolgen, diese muss aber vor Inkrafttreten von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden. Dieses Vorgehen erachten wir als sachgerecht.

In Ansicht 41 werden die Gebühren der eigenen Einrichtungen vom 1. Mai 2015 nach Betreuungsformen und -dauern dargestellt. Zur übersichtlichen Darstellung und besseren Vergleichbarkeit werden die Gebühren für das erste Kind betrachtet. Auf die dargelegten Ermäßigungen wird im Unterpunkt „Ermäßigungen“ eingegangen.

Betreuungsform	Hofheim am Taunus – Gebühren eigener Einrichtungen					
	<= 5	>= 8	>= 10	Mittags-	Ermässi-	Ermässi-
	Stunden	Stunden	Stunden	verpflegung	gung	gung
	in €	in €	in €	in €	2. Kind	3. Kind
U3-Kinder*	410	410	-	65	11%	15%
Kinder 3- 6 Jahre*	108	221	221	65	33%	55%
Schulkinder	-	-	-	-	-	-

* Gebühren beziehen sich auf die Belegung der 3 Staffeln.

Quelle: Eigene Erhebung; Aktuelle Gebührensatzung

Ansicht 41: Hofheim am Taunus – Gebühren eigener Einrichtungen

Die Differenzierungen nach Betreuungsformen und -dauern erachten wir in der Kreisstadt Hofheim am Taunus als sachgerecht, um eine bedarfsorientierte Steuerung zu gewährleisten. Ein unbürokratischer Zukauf von Betreuungsstunden bei kurzfristigem Bedarf war möglich.

⁴³ Vergleiche 2004 Landesdrucksache 16/2562. § 28 HKJGB gibt einen Hinweis auf die Anwendbarkeit der Drittelregelung. Die Berechnung des Kostenausgleichs wird unter der Annahme vorgenommen, dass ein Drittel der Kosten von den Eltern aufgebracht worden ist.

§ 28 Kostenausgleich HKJGB:

(2) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, bestimmt sich die Höhe des Kostenausgleichs nach dem auf das Kind entfallenden Anteil an den Betriebskosten der Tageseinrichtung, von dem ein Drittel als Elternbeitrag sowie die auf das Kind entfallende Landesförderung in Abzug zu bringen sind. (...)

In Ansicht 42 werden die Gebühren für die eigenen Einrichtungen der Kreisstadt Hofheim am Taunus den Gebühren der elf weiteren Städte des Vergleichs gegenübergestellt.

Vergleich der Gebühren in eigenen Kindertageseinrichtungen

Betreuungsform	U3-Betreuung (Stunden)				Betreuung Kinder zwischen 3 - 6 Jahren (Stunden)				Betreuung Schulkinder bis 11 Jahre (Stunden)			
	<= 5 in €	>= 8 in €	>= 10 in €	Monatliche Gebühr Mittagessen in €	<= 5 in €	>= 8 in €	>= 10 in €	Monatliche Gebühr Mittagessen in €	<= 5 in €	>= 8 in €	>= 10 in €	Monatliche Gebühr Mittagessen in €
Bad Vilbel	270	308	385	65	78	124	155	65	150	180	180	65
Bensheim	180	290	370	60	90	145	185	60	145	145	185	64
Friedberg (Hessen)	208	244	-	96	104	129	129	56	104	129	129	56
Hofheim am Taunus	410	410	-	65	108	221	221	65	-	-	-	-
Kelkheim (Taunus)	185	245	-	75	128	210	-	75	-	-	-	-
Lampertheim	144	204	209	60	92	127	-	60	117	127	-	60
Maintal	150	240	300	51	114	152	177	51	101	133	152	51
Mörfelden-Walldorf	334	417	469	70	122	202	227	70	182	199	228	70
Oberursel (Taunus)	240	336	-	n.a.	120	200	220	n.a.	170	195	219	n.a.
Pfungstadt	291	341	391	59	108	123	138	52	190	304	380	66
Taunusstein	157	292	292	70	107	197	230	58	217	217	217	65
Viernheim	260	260	260	48	130	165	165	48	165	165	165	48
Median	224	291	335	65	108	158	181	60	158	173	185	64

n.a.: nicht angegeben

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 42: Vergleich der Gebühren in eigenen Kindertageseinrichtungen

Ansicht 42 zeigt, dass die Kreisstadt Hofheim am Taunus für die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren sowie zwischen 3 und 6 Jahren bei über 8 Stunden die höchsten Gebühren im Vergleich hatte.

Die monatliche Gebühr für die Mittagsverpflegung war im Vergleich mit 65 € (Median: 60 €) durchschnittlich.

In Ansicht 43 werden die Gebühren der freien Träger in Hofheim am Taunus dargestellt. Aufgrund unterschiedlicher Gebührensatzungen wurden die durchschnittlichen Gebühren errechnet.

Hofheim am Taunus – Durchschnittliche Gebühren freier Träger						
Betreuungsform	<= 5	>= 8	>= 10	Mittags-	Ermässi-	Ermässi-
	Stunden	Stunden	Stunden	verpflegung	gung	gung
	in €	in €	in €	in €	2. Kind	3. Kind
U3-Kinder	437	488	488	64	3%	3%
Kinder 3 - 6 Jahre	163	208	228	64	13%	19%
Schulkinder	187	187	195	68	0%	0%

Quelle: Eigene Erhebung; Durchschnitt aller aktueller Gebührensatzungen freier Träger

Ansicht 43: Hofheim am Taunus – Durchschnittliche Gebühren freier Träger

Die Gebühren der freien Träger in Hofheim am Taunus lagen bei der U3-Betreuung über denen der Einrichtungen der Kreisstadt. Die höheren Gebühren resultierten in Hofheim am Taunus aus der Zuschusspolitik der Kreisstadt (vergleiche Abschnitt 8.3.4).

In Ansicht 44 werden die durchschnittlichen Gebühren der freien Träger gegenübergestellt.

Vergleich der durchschnittlichen Gebühren in Kindertageseinrichtungen freier Träger

Betreuungs- form	U3-Betreuung (Stunden)				Betreuung Kinder zwischen 3 - 6 Jahren (Stunden)				Betreuung Schulkinder bis 11 Jahre (Stunden)			
	<= 5 in €	>= 8 in €	>= 10 in €	Monat- liche Gebühr Mittag- essen in €	<= 5 in €	>= 8 in €	>= 10 in €	Monat- liche Gebühr Mittag- essen in €	<= 5 in €	>= 8 in €	>= 10 in €	Monat- liche Gebühr Mittag- essen in €
Bad Vilbel	324	390	399	63	139	190	194	63	220	238	247	57
Bensheim*	180	290	370	60	90	145	185	60	145	145	185	64
Friedberg (Hessen)*	208	244	-	96	104	129	129	56	104	129	129	56
Hofheim am Taunus	437	488	488	64	163	208	228	64	187	187	195	68
Kelkheim (Taunus)	402	462	526	70	139	205	242	71	251	251	-	79
Lamperth- heim	148	208	-	60	95	129	-	59	-	-	-	-
Maintal	205	257	278	61	151	180	192	64	160	160	-	60
Mörfelden- Walldorf	259	460	-	48	124	204	164	70	-	-	-	-
Oberursel (Taunus)*	240	336	-	n.a.	120	200	220	n.a.	170	195	219	n.a.
Pfungstadt*	291	341	391	59	108	123	138	52	190	304	380	66
Taunusstein*	157	292	292	70	107	197	230	58	217	217	217	65
Viernheim*	260	260	260	48	130	165	165	48	165	165	165	48
Median	249	314	380	61	122	185	192	60	178	191	206	64

* Einheitliche Gebühren.

n.a.: nicht angegeben

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 44: Vergleich der durchschnittlichen Gebühren in Kindertageseinrichtungen freier Träger

Aus dem Vergleich von Ansicht 44 und Ansicht 42 wird ersichtlich, dass die Medianwerte bei den freien Trägern bei jeder Gebühr mit Ausnahme der Gebühr für Mittagessen über denen der eigenen Einrichtungen liegen. Die Städte sollten die Gebühren der eigenen Kindertageseinrichtungen mindestens an die Gebühren der freien Träger annähern. In Hofheim am Taunus lagen die Gebühren der U3-Betreuung in den eigenen Kindertageseinrichtungen über den jeweiligen Medianwerten der freien Träger.

- Drittelregelung⁴⁴

Die sogenannte Drittelregelung besagt, dass ein Drittel der Gesamtaufwendungen (inklusive interne Leistungsverrechnung) der Betreuung in Kindertageseinrichtungen von den Eltern zu leisten ist. Bei den Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft wurde von der Kreisstadt Hofheim am Taunus keine Drittelregelung nach Vollkosten vorgegeben (vergleiche Abschnitt 8.3.4). In Ansicht 45 wird das Erhöhungspotenzial für die eigenen Einrichtungen der Kreisstadt dargestellt. Wir bezogen uns dabei auf die gebuchten Daten der (vorläufigen) Kostenrechnung 2014.

Ansicht 45 zeigt das Ergebnisverbesserungspotenzial bei Einhaltung der Drittelregelung bei den eigenen Einrichtungen in Hofheim am Taunus. Dabei wurden die Bambini-Zuschüsse des Landes Hessen (pauschal maximal 100 Euro je Kind) für die finanzielle Entlastung der Eltern im letzten Kindergartenjahr berücksichtigt.

⁴⁴ Vergleiche 2004 Landesdrucksache 16/2562. § 28 HKJGB gibt einen Hinweis auf die Anwendbarkeit der Drittelregelung. Die Berechnung des Kostenausgleichs wird unter der Annahme vorgenommen, dass ein Drittel der Kosten von den Eltern aufgebracht worden ist.

§ 28 Kostenausgleich HKJGB:

(2) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, bestimmt sich die Höhe des Kostenausgleichs nach dem auf das Kind entfallenden Anteil an den Betriebskosten der Tageseinrichtung, von dem ein Drittel als Elternbeitrag sowie die auf das Kind entfallende Landesförderung in Abzug zu bringen sind. (...)

Vergleich des Erhöhungspotenzials der Gebühren anhand der Drittelregelung für die eigenen Kindertageseinrichtungen der Stadt

	Aufwendungen (inklusive interne Leistungs- verrechnung)	Einnahmen aus Elternbeiträgen und Bambini- Zuschüssen	davon Bambini- Zuschüsse	Kosten- deckungs- quote	Erhöhungs- potenzial
Bad Vilbel	5.902.340 €	1.488.456 €	199.100 €	25%	478.991 €
Bensheim	4.129.096 €	877.335 €	92.700 €	21%	499.030 €
Friedberg (Hessen)	5.385.764 €	1.144.209 €	176.100 €	21%	651.046 €
Hofheim am Taunus	2.131.972 €	397.538 €	76.728 €	19%	313.119 €
Kelkheim (Taunus)	1.217.866 €	333.189 €	43.815 €	27%	72.766 €
Lampertheim	4.825.063 €	933.796 €	100.800 €	19%	674.558 €
Maintal	10.568.788 €	1.835.889 €	322.000 €	17%	1.687.040 €
Mörfelden-Walldorf	9.216.175 €	1.567.654 €	190.338 €	17%	1.504.404 €
Oberursel (Taunus)	6.895.518 €	1.590.733 €	489.125 €	23%	707.773 €
Pfungstadt	3.714.117 €	467.768 €	97.754 €	13%	770.271 €
Taunusstein	3.942.461 €	946.203 €	116.001 €	24%	367.950 €
Viernheim	649.478 €	79.278 €	16.300 €	12%	137.215 €
Summe	58.578.638 €	11.662.050 €	1.920.761 €	20%	7.864.163 €
Median	4.477.080 €	940.000 €	108.400 €	20%	575.038 €

Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 45: Vergleich des Erhöhungspotenzials der Gebühren anhand der Drittelregelung für die eigenen Kindertageseinrichtungen der Stadt

Aus Ansicht 45 wird ersichtlich, dass die Kreisstadt Hofheim am Taunus mit 19 Prozent die Drittelregelung nach Vollkosten bei den eigenen Kindertageseinrichtungen nach unserer Berechnung nicht erreicht. Durch Anpassungen an eine Kostendeckungsquote von 33 Prozent ergibt sich in Hofheim am Taunus ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 313.119 €. Das aufgezeigte Ergebnisverbesserungspotenzial liegt unter dem Medianwert von 575.038 €.

Werden die potenziellen Anpassungen beim Personal an den gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag berücksichtigt (vergleiche Ansicht 37), verringern sich die Gesamtaufwendungen und die errechnete Kostendeckungsquote steigt. Dies wird in Ansicht 46 dargestellt.

Vergleich des Ergebnisverbesserungspotenzials „Gebührenanpassung an Drittelregelung in eigenen Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Anpassung bei den Fachkräften“

	Aufwendungen (inklusive interne Leistungs- verrechnung) nach Anpassung bei den Fachkräften	Einnahmen aus Elternbeiträgen inklusive Bambini- Zuschüsse	Kosten- deckungs- quote	Ergebnis- verbesserungs- potenzial „Gebühren- anpassung an Drittelregelung in eigenen Kindertages- einrichtungen unter Berücksichtigung der Anpassung bei den Fachkräften“
Bad Vilbel	5.092.747 €	1.488.456 €	29%	209.126 €
Bensheim	3.455.042 €	877.335 €	25%	274.346 €
Friedberg (Hessen)	4.697.881 €	1.144.209 €	24%	421.752 €
Hofheim am Taunus	1.734.059 €	397.538 €	23%	180.481 €
Kelkheim (Taunus)	1.080.658 €	333.189 €	31%	27.030 €
Lampertheim	4.825.063 €	933.796 €	19%	674.558 €
Maintal	9.345.645 €	1.835.889 €	20%	1.279.326 €
Mörfelden-Walldorf	7.159.742 €	1.567.654 €	22%	818.927 €
Oberursel (Taunus)	5.750.826 €	1.590.733 €	28%	326.209 €
Pfungstadt	3.299.557 €	467.768 €	14%	632.084 €
Taunusstein	3.828.089 €	946.203 €	25%	329.826 €
Viernheim	591.771 €	79.278 €	13%	117.980 €
Summe	50.861.082 €	11.662.050 €	23%	5.291.644 €
Median	4.262.985 €	940.000 €	24%	328.018 €

Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 46: Vergleich des Ergebnisverbesserungspotenzials „Gebührenanpassung an Drittelregelung in eigenen Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Anpassung bei den Fachkräften“

Das Ergebnisverbesserungspotenzial verringert sich in Hofheim am Taunus aufgrund der Berücksichtigung des potenziellen Minderbedarfs bei den Erziehern durch Anpassung an den gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag von 313.119 € auf 180.481 €.

In Ansicht 47 wird das Ergebnisverbesserungspotenzial bei Einhaltung der Drittelregelung bei den freien Trägern dargestellt.

Vergleich des Ergebnisverbesserungspotenzials „Gebührenanpassung an Drittelregelung in Kindertageseinrichtungen freier Träger“

	Aufwendungen (inklusive interne Leistungs- verrechnung und Gebäude- kosten der Stadt)*	Einnahmen aus Elternbeiträgen und Bambini- Zuschüssen	davon Bambini- Zuschüsse	Kosten- deckungs- quote	Ergebnis- verbesserungs- potenzial „Gebühren- anpassung an Drittelregelung in Kindertages- einrichtungen freier Träger“**
Bad Vilbel	5.537.031 €	1.214.134 €	185.500 €	22%	631.543 €
Bensheim	9.144.877 €	1.862.838 €	306.300 €	20%	953.780 €
Friedberg (Hessen)	3.547.742 €	762.773 €	120.500 €	22%	247.944 €
Hofheim am Taunus	11.178.271 €	3.112.400 €	456.754 €	28%	563.468 €
Kelkheim (Taunus)	10.426.530 €	2.684.169 €	313.200 €	26%	624.310 €
Lampertheim	3.795.463 €	562.429 €	166.900 €	15%	609.655 €
Maintal	2.678.349 €	659.114 €	68.000 €	25%	233.669 €
Mörfelden-Walldorf	2.404.810 €	674.906 €	83.662 €	28%	47.900 €
Oberursel (Taunus)	12.264.342 €	2.743.602 €	141.600 €	22%	1.213.298 €
Pfungstadt	5.206.496 €	981.909 €	157.846 €	19%	668.289 €
Taunusstein	5.519.713 €	1.179.470 €	184.580 €	21%	608.042 €
Viernheim	9.823.635 €	1.603.849 €	310.100 €	16%	1.435.245 €
Summe	81.527.259 €	18.041.594 €	2.494.941 €	22%	7.837.143 €
Median	5.528.372 €	1.196.802 €	175.740 €	22%	616.983 €

* Unter Berücksichtigung des Trägeranteils bei den freien Trägern.

Quelle: Eigene Erhebung; Betriebskostenabrechnungen; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 47: Vergleich des Ergebnisverbesserungspotenzials „Gebührenanpassung an Drittelregelung in Kindertageseinrichtungen freier Träger“

Das aufgezeigte Ergebnisverbesserungspotenzial aus Ansicht 47 beinhaltet die vereinbarten Konditionen auf Basis der individuellen Vertragsgestaltungen mit den freien Trägern (vgl. Abschnitt 8.3.4). In der Kreisstadt Hofheim am Taunus stellen Gebührenerhöhungen bei den freien Trägern – aufgrund der Zuschussbedingungen aus Abschnitt 8.3.4 – für die Kreisstadt ein unterdurchschnittliches Ergebnisverbesserungspotenzial von 563.468 € (Median: 616.983 €) dar.

- Ermäßigungen

Die Vergleichsstädte gewährten sowohl Gebührenermäßigungen für den Fall, dass mehrere Kinder einer Familie das Betreuungsangebot der Stadt nutzten, für Gebühren, die den Bambini-Zuschuss überstiegen, als auch in Abhängigkeit vom Familieneinkommen (vergleiche Ansicht 48).

Vergleich der Ermäßigungen bei den Gebühren eigener Kindertageseinrichtungen

	Ermäßigung für das 2. gemeldete Kind	Ermäßigung für das 3. gemeldete Kind	Übernahme der den Bambini-Zuschuss übersteigenden Gebühr	Unterscheidung nach Einkommens- klassen
Bad Vilbel	50%	100%	Stadt	Ja
Bensheim	28%	56%	Eltern	Nein
Friedberg (Hessen) (Ermäßigungen betreffen das/die ältere/n Kind/er)	50%	100%	Stadt	Ja
Hofheim am Taunus*	33%	55%	Eltern (ab Nachmittag)	Nein
Kelkheim (Taunus)*	15%	30%	Eltern (ab Nachmittag)	Nein
Lampertheim	50%	100%	Eltern	Nein
Maintal	40%	100%	Eltern	Ja
Mörfelden-Walldorf (Ermäßigungen betreffen das/die ältere/n Kind/er)	50%	100%	Eltern	Ja
Oberursel (Taunus)	60%	120%	Eltern	Nein
Pfungstadt	50%	63%	Eltern	Ja
Taunusstein	50%	100%	Eltern	Nein
Viernheim	50%	75%	Stadt	Nein
Median	50%	100%		

* Ermäßigung beruht auf Anzahl der Kinder innerhalb einer Familie. Hofheim am Taunus gewährte zusätzlich pauschal 25 € für das zweite und jedes weitere gemeldete Kind.
Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 48: Vergleich der Ermäßigungen bei den Gebühren eigener Kindertageseinrichtungen

Hofheim am Taunus gewährte eine Ermäßigung für das zweite Kind von 33 Prozent auf die Regelgebühr. Für jedes weitere Kind wurden 55 Prozent von der Regelgebühr ermäßigt. Als Empfehlung aus Ansicht 48 lässt sich die Vorgehensweise der Städte Friedberg (Hessen) und Mörfelden-Walldorf nennen. Die Städte gewährten zwar auch einen Rabatt von 50 beziehungsweise 100 Prozent bei der zeitgleichen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie, die gewährten Ermäßigungen beziehen sich aber jeweils auf das/die ältere/n Kind/er. Durch diese Verfahrensweise wird nicht die teurere Gebühr der U3-Betreuung, sondern die günstigere Gebühr der Regelbetreuung ermäßigt. Die gewährten Ermäßigungen der Kreisstadt Hofheim am Taunus erachten wir als sachgerecht.

In den Städten Bad Vilbel, Friedberg (Hessen) und Viernheim wurde den Eltern die Differenz zwischen Bambini-Zuschuss und laut Satzung zu zahlender Betreuungsgebühr erlassen.

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus unterschied bei der Erhebung von Betreuungsgebühren nicht nach Einkommensklassen der Erziehungsberechtigten. Dies erachten wir als sachgerecht.

Die Gewährung von Ermäßigungen erschwert das Erreichen der Drittelregelung. Bei wirtschaftlicher Betrachtung sind die Ermäßigungen nach Kinderzahl sowie Einkommensklassen somit zu überdenken.

Wenn aus sozialpolitischen Überlegungen heraus Ermäßigungen gewährt werden, empfehlen wir, die Aufwendungen hierfür transparent darzulegen.

8.3.4 Vertragsgestaltung mit freien Trägern

In Ansicht 49 wird die Vertragsgestaltung der Stadt mit den freien Trägern dargestellt und analysiert.

Name der Einrichtung	Hofheim am Taunus – Vertragsgestaltung mit freien Trägern		Vertragliche Vereinbarung				Pauschale
	Errechnet nach BKA						
	Zuschuss 2014 (laut BKA ohne weitere Kosten der Stadt)	Rechnerischer Trägeranteil 2014 am Defizit	Eigenanteil des Trägers	Berechnung Zuschuss Stadt	Ermittlungsgrundlage	Vorgabe Elternanteil	
Anne Frank Hort	212.708 €	0%	keiner	100%		Stadt	-
Caritaskita	301.425 €	13%	Kiga: 15 % der bereinigten Betriebskosten	Rest			-
Evang. -Regenbogen-	197.451 €	26%	abzüglich Landeszuschüsse	Rest			-
Evang. "Arche"	203.503 €	6%	Krippe: keiner	Rest		33,3 % der bereinigten Betriebskosten, Hort: 43 %	-
Evang. Johannesgemeinde	418.105 €	21%	keiner	100%			-
Evang. Frechdachs	343.999 €	0%	keiner	100%			-
Evang. -Kunterbunt-	349.241 €	25%	Kiga: 15 % ber. BK	Rest	nicht gedeckte Kosten		-
Evang. Langenhain	556.228 €	14%	./. Landesz.U3 Hort: 0% Anteilig	Rest		43 % ber. BK Krippe: Stadt	-
Evang. Lorsbach	237.266 €	24%		Rest			-
Evang. Wildsachsen	263.970 €	16%	Kiga: 15 % der bereinigten Betriebskosten	Rest			-
Evang. Thomas	213.994 €	24%	abzüglich Landeszuschuss U3	Rest			-
Kath. Peter und Paul	490.443 €	15%		Rest			-
Kath. St. Bonifatius	232.387 €	26%		Rest		33,3 % der bereinigten Betriebskosten. Bei Unterdeckung unverzügliche Anpassung. Krippe: Festlegung durch Stadt	-
Kath. St. Georg	367.916 €	18%		Rest			-
Montessori Kinderhaus	227.269 €	Pauschal					227.269 €
Integratives Kinderhaus Drehpunkt	110.611 €	Pauschal					110.611 €
Kinderhaus Spatzennest	192.608 €	Pauschal					192.608 €
Kinderhaus -Freche Spatzen-	357.306 €	Pauschal					357.306 €
Lorsbacher Hummelchen	99.995 €	Pauschal					99.995 €
Kids Wallau	123.432 €	Pauschal					123.432 €
Glückskinder	334.320 €	Pauschal					334.320 €
Gesamt	5.834.179 €						

Quelle: Eigene Erhebung; Aktuelle Betriebskostenabrechnungen (BKA) und Verträge der freien Träger

Ansicht 49: Hofheim am Taunus – Vertragsgestaltung mit freien Trägern

Die Ermittlungsgrundlage für den Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen freier Träger waren, wenn die Kindertageseinrichtung nicht pauschal bezuschusst wurde, die nicht gedeckten Kosten. Für die Kindertageseinrichtungen „Anne Frank Hort“ und „evangelische Kindertageseinrichtung Frechdachs“ wurde kein Trägeranteil vereinbart. Sieben Kindertageseinrichtungen wurden pauschal bezuschusst. Dies

stellt einen überdurchschnittlichen Wert im Vergleich dar. Der Trägeranteil der Kindertageseinrichtungen berechnete sich anhand der bereinigten Betriebskosten. Der Abzug von Landeszuschüssen reduzierte die Berechnungsgrundlage nochmals. Die Gesamtkosten wären als Berechnungsgrundlage höher als beispielsweise die bereinigten Betriebskosten.

Die Höhe der Elterngebühr war vertraglich festgelegt und sollte mindestens 33,3 Prozent der bereinigten Betriebskosten decken. Wurde ein Hort in der Kindertageseinrichtung betrieben, sollten die Gebühren mindestens 43 Prozent der bereinigten Betriebskosten decken. Eine Drittelregelung, bemessen an den Gesamtkosten, wurde nicht vertraglich festgelegt. Die Gebühren für die U3-Betreuung wurden von der Stadt bestimmt.

Aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen hatte die Kreisstadt Hofheim am Taunus einen erhöhten Zuschussbedarf je KÄ gegenüber Kindertageseinrichtungen freier Träger. Eine fehlende Drittelregelung auf Basis der Gesamtkosten verhinderte einen niedrigeren Zuschussbedarf. Ebenso sollte die Kreisstadt Hofheim am Taunus den Zuschussbedarf der Stadt nicht anhand der nicht gedeckten Kosten berechnen.

8.3.5 Zuschussbedarf nach Kindertageseinrichtungen

Auf Basis der vorherigen Abschnitte werden Zuschussbedarfe je Einrichtung ermittelt. Diese werden in Ansicht 50 in Summe und nach Altersklassen dargestellt.

Hofheim am Taunus – Zuschüsse nach Kindertageseinrichtungen und Altersklassen 2014

(Freie Träger / Eigene) Einrichtungen sortiert nach statistischen Meldenummern	Zuschuss (Fehlbetrag) nach Altersklassen			
	Summe	U3-Kinder	Kinder 3 - 6 Jahre	Schulkinder
(F) Anne Frank Hort	236.958 €	0 €	0 €	236.958 €
(F) Integrative CaritasKita	301.425 €	125.594 €	175.831 €	0 €
(F) Evang. Kindertagesstätte -Regenbogen-	233.826 €	6.153 €	227.672 €	0 €
(F) Evang. Kindertagesstätte -Arche-	203.503 €	83.631 €	119.872 €	0 €
(F) Kindertagesstätte der Evang. Johannesgemeinde	418.105 €	155.296 €	262.809 €	0 €
(F) Evang. Kindertagesstätte Frechdachs	380.373 €	11.440 €	245.956 €	122.978 €
(F) Evang. Kindertagesstätte Kunterbunt	409.865 €	36.271 €	288.356 €	85.237 €
(F) Evang. Kinder und Familienhaus Langenhain	653.226 €	170.730 €	482.497 €	0 €
(F) Evang. Kindertagesstätte Lorsbach	285.765 €	32.108 €	253.657 €	0 €
(F) Evang. Kindertagesstätte Wildsachsen	300.344 €	85.813 €	214.531 €	0 €
(F) Evang. Thomas Kindertagesstätte	213.994 €	16.461 €	197.533 €	0 €
(F) Kath. Kindertagesstätte Peter und Paul	490.443 €	199.810 €	290.633 €	0 €
(F) Kath. Kindertagesstätte St. Bonifatius	232.387 €	5.883 €	226.504 €	0 €
(F) Kath. Kindertagesstätte St. Georg	392.166 €	166.172 €	225.994 €	0 €
(E) Städt. Kindertagesstätte Steinberg	712.518 €	19.656 €	692.862 €	0 €
(E) Städt. Kindertagesstätte Römerlager	534.302 €	169.413 €	364.889 €	0 €
(F) Montessori Kinderhaus	227.269 €	85.994 €	141.276 €	0 €
(F) Integratives Kinderhaus Drehpunkt	110.611 €	7.136 €	85.634 €	17.840 €
(F) Kinderhaus Spatzennest	192.608 €	94.339 €	98.270 €	0 €
(F) Kinderhaus Freche Spatzen	357.306 €	129.929 €	227.377 €	0 €
(F) Lorsbacher Hummelchen	99.995 €	99.995 €	0 €	0 €
(F) Kids Wallau	123.432 €	63.298 €	60.134 €	0 €
(F) Glückskinder	334.320 €	267.456 €	66.864 €	0 €
Summe	7.444.742 €	2.032.579 €	4.949.149 €	463.014 €
Summe je Kinderäquivalent (KÄ)		3.840 €		
(E) Summe eigene Einrichtungen	1.246.819 €	189.068 €	1.057.751 €	0 €
(E) Summe eigene Einrichtungen je KÄ		5.493 €		
(F) Summe Einrichtungen freier Träger (nach Betriebskostenabrechnungen)	6.197.922 €	1.843.511 €	3.891.398 €	463.014 €
(F) Summe Einrichtungen freier Träger (nach Betriebskostenabrechnungen) je KÄ		3.621 €		

Quelle: Eigene Erhebung; Statistische Meldung zum 01.03.2015

Ansicht 50: Hofheim am Taunus – Zuschüsse nach Kindertageseinrichtungen und Altersklassen 2014

Aus Ansicht 50 wird die Aufteilung der Bezuschussung der Kreisstadt Hofheim am Taunus je Kindertageseinrichtung ersichtlich. Im Jahr 2014 betrug der Zuschussbedarf in Summe 7.444.742 € und je KÄ 3.840 €. Die Bezuschussung je KÄ war im Vergleich (Median: 3.980 €) unterdurchschnittlich.

Die Bezuschussung der freien Träger war in Hofheim am Taunus mit 6.197.922 € und je KÄ mit 3.621 € durchschnittlich im Vergleich (Median: 3.492 €). Die durchschnittlichen Zuschusszahlungen waren darauf

zurückzuführen, dass die Kreisstadt Hofheim am Taunus den freien Trägern keine Drittelregelung auf Vollkosten vorgab und den Zuschussbedarf anhand der nicht gedeckten Kosten berechnete.

Die Bezuschussung der eigenen Kindertageseinrichtungen der Kreisstadt Hofheim am Taunus war je KÄ mit 5.493 € im Vergleich zum Median mit 5.194 € durchschnittlich. Der Unterschied zwischen den eigenen und den Kindertageseinrichtungen der freien Träger war in Hofheim am Taunus ebenfalls mit 1.871 € gegenüber dem Median von 1.918 € durchschnittlich.

8.3.6 Kostenausgleich nach § 28 HKJGB

Die monetären Auswirkungen des Kostenausgleichs nach § 28 HKJGB (vergleiche Ansicht 3) für die Betreuung ortsfremder Kinder in eigenen und Kindertageseinrichtungen freier Träger oder im Gegenzug für ortsansässige Kinder, die in anderen Städten beziehungsweise Gemeinden betreut werden, werden im Vergleich in Ansicht 51 dargestellt.

Vergleich der Auswirkungen des Kostenausgleichs nach § 28 HKJGB 2014

	Gemel- dete orts- fremde Kinder	Einnahmen (nicht perioden- gerecht) 2014	Gemel- dete orts- ansäs- sige Kinder in orts- fremden Kinder- tages- einrich- tungen	Ausgaben (nicht perioden- gerecht) 2014	Ergebnis (Einnahmen minus Ausgaben) 2014	Kreisver- einbarung ohne Ausgleichs- zahlungen (oder mit Pauschalen) vorhanden	Aus- lastung der Kinder- tages- einrich- tungen (nach Um- wand- lung in KiföG- Grup- pen)
Bad Vilbel	27	100.961 €	106	420.102 €	-319.142 €	Nein	92%
Bensheim	91	162.926 €	42	108.991 €	53.935 €	Nein	96%
Friedberg (Hessen)	9	9.100 €	38	163.968 €	-154.868 €	Nein	89%
Hofheim am Taunus	49	551.310 €	84	585.489 €	-34.179 €	Ja (Pauschal)	95%
Kelkheim (Taunus)	34	60.235 €	151	499.351 €	-439.116 €	Ja (Pauschal)	93%
Lampertheim	2	0 €	n.a.	0 €	0 €	Nein	96%
Maintal	16	115.970 €	35	280.978 €	-165.008 €	Nein	94%
Mörfelden-Walldorf	0	0 €	41	187.524 €	-187.524 €	Ja*	93%
Oberursel (Taunus)	58	300.950 €	129	543.122 €	-242.172 €	Nein	91%
Pfungstadt	5	28.718 €	10	4.583 €	24.135 €	Ja	83%
Taunusstein	17	52.800 €	20	76.800 €	-24.000 €	Nein	94%
Viernheim	2	2.600 €	4	9.826 €	-7.226 €	Nein	92%
Median	16,5	56.518 €	41	175.746 €	-94.523 €		93%

* Im Kreis Groß-Gerau wird die Kreisvereinbarung zeitnah aufgelöst.

n.a.: nicht angegeben

Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 51: Vergleich der Auswirkungen des Kostenausgleichs nach § 28 HKJGB 2014

Die hohen Unterdeckungen beim Kostenausgleich 2014 in den Städten Kelkheim (Taunus), Bad Vilbel und Oberursel (Taunus) sind der unmittelbaren Lage bei Frankfurt am Main geschuldet. Viele Pendler aus den drei Städten melden ihre Kinder in der Nähe ihres Arbeitsplatzes an. Wenn die betroffenen Städte keine Plätze für diese ortsfremd betreuten Kinder vorhalten würden, wäre gegen die fälligen Ausgleichszahlungen unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nichts einzuwenden. Dieser Sachverhalt lag in den drei betroffenen Städten mit Auslastungsquoten der eigenen und der Kindertageseinrichtungen freier Träger nach vollständiger Umwandlung in KiföG-Gruppen von 92 bis 93 Prozent nicht vor. Aus diesem Grund stellten die Ausgleichszahlungen eine für die Wirtschaftlichkeit im Bereich der Kinderbetreuung zu berücksichtigende Größe für diese Städte dar.

Kreisvereinbarungen lagen in vier⁴⁵ von zwölf Städten vor. Diese verringern durch den Verzicht auf Ausgleichszahlungen oder die Festsetzung von pauschalierten Beträgen den Verwaltungsaufwand.

8.3.7 Zusammenfassung – Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Kindertageseinrichtungen

In Ansicht 52 wird das Ergebnis (der Zuschussbedarf) im Bereich der Kindertageseinrichtungen der Kreisstadt Hofheim am Taunus im Vergleich beurteilt.

Vergleich der Ergebnisse (Zuschussbedarfe) der Kindertageseinrichtungen 2014

	Einwohner 31.12.2014	Ergebnis (Zuschuss- bedarf) 2014*	Ergebnis (Zuschuss- bedarf) je Einwohner	Gemeldete Kinder 01.03.2015	davon U3- Kinder	Kinder- äqui- valente (KÄ)**	Ergebnis (Zuschuss- bedarf) je KÄ
Bad Vilbel	32.584	6.253.354 €	192 €	1.453	239	1.692	3.696 €
Bensheim	39.551	6.758.593 €	171 €	1.554	162	1.715	3.941 €
Friedberg (Hessen)	27.859	4.615.067 €	166 €	1.102	161	1.263	3.654 €
Hofheim am Taunus	38.598	7.444.742 €	193 €	1.666	273	1.939	3.840 €
Kelkheim (Taunus)	28.333	5.540.871 €	196 €	1.195	195	1.390	3.988 €
Lampertheim	31.851	4.863.227 €	153 €	1.103	162	1.265	3.844 €
Maintal	37.680	7.337.120 €	195 €	1.501	183	1.684	4.357 €
Mörfelden-Walldorf	33.159	7.005.987 €	211 €	1.172	145	1.316	5.324 €
Oberursel (Taunus)	45.248	10.778.335 €	238 €	2.082	290	2.371	4.546 €
Pfungstadt	24.281	5.076.057 €	209 €	983	105	1.088	4.668 €
Taunusstein	28.721	5.448.311 €	190 €	1.166	206	1.372	3.971 €
Viernheim	33.276	5.975.001 €	180 €	1.263	189	1.452	4.115 €
Median	32.872	6.114.178 €	192 €	1.229	186	1.421	3.979 €

* Der Zuschussanteil der freien Träger beruht auf den Betriebskostenabrechnungen 2014.

** U3-Kinder mit Faktor 2 gewichtet.

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 52: Vergleich der Ergebnisse (Zuschussbedarfe) der Kindertageseinrichtungen 2014

⁴⁵ Im Kreis Groß-Gerau (mit der Stadt Mörfelden-Walldorf) wird die Kreisvereinbarung zeitnah aufgelöst.

Der Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen im Jahr 2014 war in Summe mit 10.778.335 € in Oberursel (Taunus) am höchsten. Den geringsten Zuschussbedarf für Kindertageseinrichtungen verzeichnete die Kreisstadt Friedberg (Hessen) mit 4.615.067 €. Der Median betrug 6.114.178 €.

Beim Zuschussbedarf je Einwohner hatte die Stadt Oberursel (Taunus) mit 238 € auch den höchsten Wert. Der geringste Zuschussbedarf je Einwohner wurde mit 153 € in Lampertheim festgestellt. Der Median ergab einen Zuschussbedarf je Einwohner von 192 €. Im Vergleich zu den anderen Leistungsbereichen der Verwaltung stellten die Zuschussbedarfe je Einwohner im Bereich der Kindertageseinrichtungen einen überdurchschnittlich hohen Wert dar.

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus erreichte mit 193 € Zuschussbedarf je Einwohner einen durchschnittlich hohen Wert im Vergleich.

Der Vergleich der Wirtschaftlichkeit basiert auf der Kennzahl „Zuschussbedarf je KÄ“ (vgl. Abschnitt 7). Den höchsten Zuschussbedarf je KÄ hatte die Stadt Mörfelden-Walldorf mit 5.324 € zu verzeichnen. Der geringste Zuschussbedarf je KÄ lag mit 3.654 € in der Kreisstadt Friedberg (Hessen) vor. Der Median lag bei 3.979 €.

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus war der Zuschussbedarf je KÄ im Vergleich mit 3.840 € unterdurchschnittlich. Die Kreisstadt hatte in Summe mit 7.444.742 € einen überdurchschnittlichen Zuschussbedarf im Bereich der Kindertageseinrichtungen.

Die Aufteilung des Zuschussbedarfs je KÄ nach eigenen und Einrichtungen freier Träger wird in Ansicht 53 dargestellt.

Vergleich der Zuschüsse je Kinderäquivalent (KÄ) in Kindertageseinrichtungen 2014

	Zuschussbedarf eigene Kindertageseinrichtungen je KÄ	Zuschuss zu Kindertages- einrichtungen freier Träger je KÄ (anhand Betriebskosten- abrechnungen)	Zuschuss- bedarf je KÄ
Bad Vilbel	4.485 €	2.994 €	3.696 €
Bensheim	5.759 €	3.267 €	3.941 €
Friedberg (Hessen)	4.530 €	2.565 €	3.654 €
Hofheim am Taunus	5.493 €	3.621 €	3.840 €
Kelkheim (Taunus)	4.692 €	3.897 €	3.989 €
Lampertheim	4.217 €	3.363 €	3.844 €
Maintal	4.978 €	2.298 €	4.357 €
Mörfelden-Walldorf	6.285 €	2.828 €	5.324 €
Oberursel (Taunus)	6.130 €	3.796 €	4.546 €
Pfungstadt	6.032 €	3.911 €	4.668 €
Taunusstein	4.052 €	3.927 €	3.971 €
Viernheim	5.410 €	4.048 €	4.115 €
Median	5.194 €	3.492 €	3.980 €

Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 53: Vergleich der Zuschüsse je Kinderäquivalent (KÄ) in Kindertageseinrichtungen 2014

Der Median des Zuschussbedarfs je KÄ im Bereich der eigenen Kindertageseinrichtungen der Städte lag bei 5.194 €. Den höchsten Zuschussbedarf je KÄ bei den eigenen Einrichtungen hatte mit 6.285 € die Stadt Mörfelden-Walldorf, den niedrigsten die Stadt Taunusstein mit 4.052 €.

Der Zuschussbedarf je KÄ bei den eigenen Kindertageseinrichtungen der Kreisstadt Hofheim am Taunus lag mit 5.493 € über dem Median.

Der Median der Zuschüsse an die Kindertageseinrichtungen freier Träger je KÄ (anhand Betriebskostenabrechnungen 2014) betrug 3.492 € und war somit deutlich niedriger als der Median des Zuschussbedarfs der eigenen Kindertageseinrichtungen je KÄ. Die Stadt Viernheim leistete mit 4.048 € je KÄ den höchsten Zuschuss an freie Träger. Die Stadt unterhielt allerdings nur eine eigene Kindertageseinrichtung. Die Stadt Maintal zahlte mit 2.298 € je KÄ den niedrigsten Zuschuss an freie Träger im Vergleich.

Ansicht 54 zeigt die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Kindertageseinrichtungen im Vergleich auf Basis der Erkenntnisse aus den vorangegangenen Abschnitten „Angebot und Betreuungsdauer“, „Standardsetzung und Steuerung“ sowie „Gebühren“.

Vergleich der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Kindertageseinrichtungen

	Angebot und Betreuungsdauer				Standardsetzung und Steuerung				Gebühren		Beurteilung auf Basis des Zuschussbedarfs je KÄ (6)
	niedriger Auslastung von U3-Plätzen (1)		überdurchschnittlicher Betreuungsdauer (2)		Vermeidung niedriger Auslastung nach Umwandlung in KiföG-Gruppen (1)		höhere Istbesetzung bei der Fachkraftquote (3)		Einhaltung der Drittelregelung (4)	Sachgerechte Ermäßigungen (5)	
	Eigen	Freie Träger	Eigen	Freie Träger	Eigen	Freie Träger	Eigen	Freie Träger			
Bad Vilbel	⊗	✓	✓	⊗	○	✓	○	⊗	⊗	○	⊗
Bensheim	○	○	✓	✓	✓	✓	○	○	○	✓	⊗
Friedberg (Hessen)	○	✓	⊗	⊗	○	⊗	○	⊗	○	○	⊗
Hofheim am Taunus	✓	✓	⊗	○	⊗	✓	○	✓	○	✓	⊗
Kelkheim (Taunus)	○	○	✓	⊗	⊗	⊗	○	○	⊗	✓	⊗
Lampertheim	✓	✓	○	✓	⊗	✓	✓	○	○	○	⊗
Maintal	✓	○	✓	⊗	⊗	⊗	○	✓	○	○	○
Mörfelden-Walldorf	⊗	⊗	✓	✓	⊗	⊗	○	✓	○	○	○
Oberursel (Taunus)	○	✓	✓	○	○	⊗	○	✓	○	○	○
Pfungstadt	○	○	✓	⊗	○	○	○	○	○	○	○
Taunusstein	✓	✓	○	○	⊗	⊗	⊗	✓	⊗	○	⊗
Viernheim	✓	○	○	⊗	✓	⊗	○	⊗	○	○	○

(1) erfüllt bei 95 Prozent (0,75 Quantil), teilweise erfüllt bei 90 Prozent

(2) erfüllt, wenn unter dem Median (7,53); teilweise erfüllt, wenn maximal 5 Prozentpunkte über dem Median (7,91)

(3) erfüllt bei weniger als 5 Prozent Mehrpersonal; teilweise erfüllt bei weniger als 15 Prozent Mehrpersonal gegenüber dem gesetzlichen Standard zuzüglich 10 % Aufschlag

(4) erfüllt bei mindestens 33 Prozent; teilweise erfüllt bei mindestens 24 Prozent Kostendeckungsquote

(5) erfüllt bei durchschnittlicher Ermäßigung für das zweite und dritte Kind von weniger als 50 Prozent; sonst nicht erfüllt und bei vorhandener Einkommensstaffelung nicht erfüllt

(6) erfüllt bei einem Zuschussbedarf je KÄ unter 3.000 € (mittlerer Kostenausgleich für öffentliche Träger gemäß § 28 HKJGB); teilweise erfüllt bei einem Zuschussbedarf je KÄ zwischen 3.000 € und 4.000 € (mittlerer Kostenausgleich für öffentliche Träger gemäß § 28 HKJGB zuzüglich 30 Prozent Aufschlag)

✓ = erfüllt, ○ = nicht erfüllt, ⊗ = teilweise erfüllt

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 54: Vergleich der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Kindertageseinrichtungen

Eine Auslastung der U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen von unter 95 Prozent (0,75 Quantil) soll vermieden werden. Eine niedrige Auslastung von U3-Plätzen in eigenen und Kindertageseinrichtungen freier Träger wurde in Hofheim am Taunus, Lampertheim und Taunusstein vollständig vermieden. Nicht erfüllt wurde das Ziel im Bereich der U3-Betreuung in eigenen und den Kindertageseinrichtungen freier Träger von Bensheim, Kelkheim (Taunus) und Pfungstadt.

Eine überdurchschnittliche Betreuungsdauer gilt dann als vermieden, wenn diese unter dem Median der Vergleichsstädte liegt. Der Median lag bei 7,53 Betreuungsstunden. Vollständig erfüllt wurde dieses Ziel von den Städten Bensheim und Mörfelden-Walldorf. In der Stadt Taunusstein lag die Betreuungsdauer in eigenen und Kindertageseinrichtungen freier Träger durchweg über dem Median.

Lediglich Bensheim erreichte in eigenen und Kindertageseinrichtungen freier Träger nach vollständiger Umwandlung in KiföG-Gruppen eine Auslastung von über 95 Prozent (0,75 Quantil). In Pfungstadt lag die Auslastung der Kindertageseinrichtungen durchgängig unter 90 Prozent.

Beträgt das Mehrpersonal weniger als 5 Prozent gegenüber dem gesetzlichen Standard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag, gilt eine höhere Ist-Besetzung bei der Fachkraftquote als vermieden. Einzig die Stadt Lampertheim konnte für die eigenen Kindertageseinrichtungen das Ziel erfüllen. Fünf Städte konnten hingegen das Ziel bei den Kindertageseinrichtungen freier Träger erfüllen. Eine höhere Ist-Besetzung bei der Fachkraftquote von mehr als 15 Prozent gegenüber dem gesetzlichen Standard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag für eigene und Kindertageseinrichtungen freier Träger wurde in den Städten Bensheim, Kelkheim (Taunus) und Pfungstadt festgestellt.

Die von den Eltern zu zahlenden Gebühren sollten so gewählt werden, dass sie ein Drittel der Gesamtkosten einer Kindertageseinrichtung decken (Drittelregelung). Ermäßigungen, zum Beispiel für Geschwisterkinder, sollten mit Bedacht gewährt werden, da sie die Einhaltung der Drittelregelung erschweren. Die Einhaltung der Drittelregelung ist bei einer Kostendeckungsquote von mindestens 33 Prozent erfüllt. Ab mindestens 24 Prozent gilt das Ziel als teilweise erfüllt. Keine der Vergleichsstädte erreichte eine Kostendeckungsquote von mindestens 33 Prozent. Bad Vilbel, Kelkheim (Taunus) und Taunusstein erreichten das Ziel teilweise.

Die Städte Bensheim, Hofheim am Taunus, Kelkheim (Taunus) sowie Friedberg (Hessen) und Mörfelden-Walldorf (vgl. Abschnitt 8.3.3) gewährten sachgerechte Ermäßigungen unter 50 Prozent. In Friedberg (Hessen) und Mörfelden-Walldorf waren die vorhandenen Einkommensstaffelungen ausschlaggebend für die Bewertung.

Das Ziel einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung auf Basis des Zuschussbedarfs je KÄ in Kindertageseinrichtungen ist gegeben, wenn das Ergebnis je KÄ unter 3.000 € (mittlerer Kostenausgleich für öffentliche Träger gemäß § 28 HKJGB) liegt. Eine teilweise Zielerreichung liegt vor, wenn das Ergebnis je KÄ zwischen 3.000 € und 4.000 € liegt. Sieben der zwölf Vergleichsstädte lagen in der Beurteilung in dieser Spanne. Fünf der Vergleichsstädte lagen in der Beurteilung über 4.000 €.

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus erreichte teilweise das Ziel einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung in der Beurteilung auf Basis des Zuschussbedarfs je KÄ. Der Zuschussbedarf je KÄ betrug 3.840 €.

8.4 Kindertagespflege (durch Tagespflegepersonen)

8.4.1 Ausgestaltung

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege findet entweder im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Tagespflegeperson statt. Der Schwerpunkt der Kindertagespflege liegt in der Betreuung von Kindern zwischen 0 und 3 Jahren. Sie bildet eine Ergänzung zu der Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Durch den Anspruch auf Förderung durch den jeweiligen Landkreis, die Nichtberücksichtigung von mittelbarer pädagogischer Betreuung und Vertretungsaufwand sowie geringerer räumlicher Standards ist die Betreuung von U3-Kindern im Rahmen der Kindertagespflege für die Städte kostengünstiger.

- Ausgestaltung im Landkreis

Die Kindertagespflege fällt grundsätzlich in den Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers. Die Teilnahme, die monatliche Vergütung der Tagespflegepersonen sowie die Kostenbeiträge der Eltern sind in einer Satzung des jeweiligen Landkreises geregelt. Die Satzung des Main-Taunus-Kreises datierte vom 1. Januar 2014 (Leitlinie).⁴⁶

- Ausgestaltung in Hofheim am Taunus

Die Organisation sowie die Verwaltung der Tagespflege in der Kreisstadt Hofheim am Taunus vom Main-Taunus-Kreis übernommen. Dort ist das Amt für Jugend, Schulen und Kultur für die Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen verantwortlich. Die Beratungsstelle wird vom Fachdienst für Tagespflege des Main-Taunus-Kreises übernommen. Positiv herauszustellen sind die Integration der Kindertagespflege in das Verwaltungsprogramm „eKita“ mit dem Modul „webKITA“ sowie umfangreiche Werbemöglichkeiten für Tagespflegepersonen am Tag der offenen Tür und über „webKITA“.

8.4.2 Angebot

In Ansicht 55 wird das Betreuungsangebot der Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen der zwölf Vergleichsstädte dargestellt.

⁴⁶ Zum 1. Januar 2016 wurden die Satzung und die Leitlinie der Kindertagespflege im Main-Taunus-Kreis überarbeitet.

Vergleich des Betreuungsangebots bei Kindertagespflege					
	Tagespflege- personen zum 31.12.2014	Jährlicher Zuschuss Stadt (inklusive Beratungs- stellen) 2014	Angebotene Plätze zum 31.12.2014	Gemeldete Kinder zum 31.12.2014	Zuschuss je gemeldetem Kind
Bad Vilbel*	14	8.103 €	46	38	213 €
Bensheim	54	60.000 €	232	288	208 €
Friedberg (Hessen)*	8	0 €	29	24	0 €
Hofheim am Taunus	36	0 €	154	116	0 €
Kelkheim (Taunus)	23	0 €	59	32	0 €
Lampertheim	30	36.000 €	126	77	468 €
Maintal*	21	113.311 €	71	64	1.770 €
Mörfelden-Walldorf	16	0 €	66	46	0 €
Oberursel (Taunus)	46	71.018 €	180	154	461 €
Pfungstadt*	7	0 €	19	20	0 €
Taunusstein	15	17.896 €	55	46	389 €
Viernheim	44	0 €	171	79	0 €
Median	22	4.052 €	69	55	104 €

* Die Anzahl der Tagespflegepersonen, der angebotenen Plätze und der gemeldeten Kinder beruht auf dem Stichtag 01.03.2015.

Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 55: Vergleich des Betreuungsangebots bei Kindertagespflege

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus wurden 116 Kinder von 36 Tagespflegepersonen betreut. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus sowie fünf weitere Städte im Vergleich leisteten keine Zuschüsse für die Kindertagespflege. Der Median je gemeldetem Kind lag bei 104 € im Vergleich. Die Zahl der gemeldeten Kinder lag über dem Median.

In der Stadt Bensheim lag die Anzahl der gemeldeten Kinder über den angebotenen Plätzen, da Kinder (insbesondere Schulkinder) über Nacht von Tagespflegepersonen betreut wurden.

Eine hohe Bezuschussung in diesem Bereich kann sinnvoll sein, wenn die Betreuungsquote durch Tagespflegepersonen dadurch erhöht wird. Die Betreuung durch Tagespflegepersonen ist für eine Stadt beziehungsweise Gemeinde kostengünstiger als in einer Kindertageseinrichtung (vgl. Ansicht 59).

8.4.3 Gebühren

In Ansicht 56 werden die Elternbeiträge und die Vergütung durch die Landkreise für den U3-Bereich im Vergleich dargestellt.

Vergleich der Gebühren der Kindertagespflege im U3-Bereich

	Elternanteil für eine Halbtagsbetreuung (≤ 5 Stunden täglich) je Monat		Elternanteil für eine Ganztagsbetreuung (≥ 8 Stunden täglich) je Monat		Vergütung der Tagespflegepersonen durch den Landkreis abzüglich Elternanteil je Monat	
	Kinder- tagespflege*	Kinderkrippe	Kinder- tagespflege*	Kinderkrippe	Halbtags- betreuung*	Ganztags- betreuung*
Bad Vilbel	152,63 €	269,50 €	251,88 €	308,00 €	395,38 €	653,79 €
Bensheim	211,05 €	180,00 €	400,05 €	290,00 €	140,70 €	266,70 €
Friedberg (Hessen)	152,63 €	207,67 €	251,88 €	244,43 €	395,38 €	653,79 €
Hofheim am Taunus	184,00 €	410,22 €	294,00 €	410,22 €	325,00 €	520,00 €
Kelkheim (Taunus)	184,00 €	185,00 €	294,00 €	245,00 €	325,00 €	520,00 €
Lampertheim	211,05 €	144,00 €	400,05 €	204,00 €	140,70 €	266,70 €
Maintal	150,00 €	150,00 €	240,00 €	240,00 €	150,00 €	240,00 €
Mörfelden-Walldorf	147,00 €	334,00 €	240,00 €	417,00 €	189,00 €	309,00 €
Oberursel (Taunus)	211,09 €	240,00 €	337,74 €	336,00 €	303,91 €	486,26 €
Pfungstadt	168,00 €	290,71 €	274,20 €	340,71 €	168,00 €	274,80 €
Taunusstein	100,00 €	157,00 €	200,00 €	292,00 €	172,87 €	360,54 €
Viernheim	211,05 €	260,00 €	400,05 €	260,00 €	140,70 €	266,70 €
Median	176,00 €	223,84 €	284,10 €	291,00 €	180,94 €	334,77 €

* Laut gültigen Satzungen der Landkreise zum Stichtag 01.03.2015. Sofern einkommensabhängige Vergütungssätze vorlagen, wird der Mittelwert dargestellt. Es wird von der höchsten Qualifizierungsstufe der Tagespflegepersonen ausgegangen. Im Wetteraukreis hängt die Höhe der Vergütung zusätzlich von der Tätigkeitsdauer der Tagespflegepersonen ab.

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 56: Vergleich der Gebühren der Kindertagespflege im U3-Bereich

In zehn von zwölf Vergleichsstädten – ausgenommen Bensheim und Lampertheim – wurde die Kindertagespflege neben möglichen Zuschüssen durch die Städte durch die Ausgestaltung der Satzungen der jeweiligen Landkreise unterstützt. In den zehn Städten war die Halbtagsbetreuung durch Tagespflegepersonen satzungsgemäß nicht teurer für die Eltern als die Betreuung in Kindertageseinrichtungen. In Bad Vilbel, Hofheim am Taunus, Maintal, Mörfelden-Walldorf, Pfungstadt und Taunusstein traf dies auch für die Ganztagsbetreuung zu. Der Anreiz für Kindertagespflegepersonen variiert landkreisbezogen aufgrund unterschiedlicher Vergütungssätze.

8.5 Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen

8.5.1 Ausgestaltung

Für die Betreuung neben dem regulären Unterricht an Schulen existieren unterschiedliche Ausgestaltungsformen. Es gibt keinen gesetzlichen Mindeststandard für die Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen. Ohne die Vorgabe von Qualifikationen und Betreuungsquoten, die Nichtberücksichtigung von mittelbarer pädagogischer Betreuung und Vertretungsaufwand sowie geringerer räumlicher Standards ist die Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen für die Städte kostengünstiger.

• **Ausgestaltung im Landkreis⁴⁷**

Das Betreuungsangebot, das vom Schulträger direkt angeboten wird, wird in drei Formen unterschieden. Es gibt Schulen mit Ganztagsangeboten - Profil 1⁴⁸, Schulen mit Ganztagsangeboten - Profil 2⁴⁹ und die Ganztagschule - Profil 3⁵⁰. Beim Besuch der Ganztagschule - Profil 3 muss das Angebot verpflichtend wahrgenommen werden. Diese drei Betreuungsformen werden in der Regel – ohne weitere Zuschüsse der Kreisstadt – vom jeweiligen Landkreis getragen.

Eine Ausnahme stellt dabei der Hochtaunuskreis mit der Vergleichsstadt Oberursel (Taunus) dar. Dieser betreibt sogenannte „Betreuungszentren“. An Grundschulen werden in einem Betreuungsmodell eine verlässliche Halbtagschule, ein Schulangebot im Nachmittagsbereich sowie ein hortähnliches Angebot für die Nachmittags- und Ferienbetreuung zusammengefasst. Das hortähnliche Angebot knüpft zeitlich an den Vormittagsunterricht der Schule an und deckt eine Betreuungszeit bis 17.00 Uhr ab. Dieses Angebot des Landkreises wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bezuschusst.

Stellungnahme der Kreisstadt Hofheim am Taunus:

„Vor dem Jahr 2002 hatte der Main-Taunus-Kreis an allen Grundschulen im Kreisgebiet, in denen ausreichend Raumkapazitäten zur Verfügung standen, Betreuungsangebote eröffnet, die ausschließlich von den Standortkommunen und durch Elternbeiträge finanziert wurden. In Hofheim am Taunus betraf dies 7 Betreuungsangebote. Im Jahr 2002 hatte der Landkreis alle Kommunen aufgefordert, die Trägerschaft zu übernehmen und bei der Übernahme Prämien gezahlt. Im Rahmen der „Hofheimer Betreuungsoffensive“ hatte die Kreisstadt Hofheim am Taunus daher ab dem Jahr 2002 sukzessive bei allen Betreuungsangeboten die Trägerschaft vom Landkreis übernommen und diese Angebote mit längeren Öffnungszeiten ausgestattet und um Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung erweitert. Direkt im Anschluss wurden die Trägerschaften an freie Träger, die bereits in Hofheim am Taunus Betreiber von Kindertageseinrichtungen waren, weiter gegeben. Inzwischen werden an allen Grundschulen in Hofheim am Taunus, in sehr differenzierter Form, Module für Betreuung, Mittagessen, Hausaufgaben und Freizeit angeboten.“

Es wurde zum 31. Dezember 2013 eine eingruppige Horteinrichtung geschlossen und dafür das benachbarte Betreuungsangebot, in gleicher Trägerschaft, in seiner Öffnungszeit und seiner Kapazität erweitert.

Die Kosten der Kreisstadt Hofheim am Taunus für Mieten und Abschreibungen für Schulbetreuungsangebote außerhalb von Kindertageseinrichtungen belasten den Haushalt 2014 mit 371.374 €.“

⁴⁷ In Hessen in der Regel die Schulträger.

⁴⁸ Mindestens dreitägige Wochenbetreuung mit jeweils 7 Stunden.

⁴⁹ Fünftägige Wochenbetreuung mit mindestens jeweils 8,5 Stunden.

⁵⁰ Verpflichtende fünftägige Wochenbetreuung mit mindestens jeweils 8,5 Stunden.

- Ausgestaltung von Eltern- beziehungsweise Fördervereinen

Eine Betreuung kann auch über Eltern- beziehungsweise Fördervereine erfolgen. Diese arbeiten in der Regel kostendeckend und werden üblicherweise durch einen geringen jährlichen Zuschuss der jeweiligen Stadt gefördert.

- Ausgestaltung in Hofheim am Taunus

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus wurden seit dem 1. September 2015 in einer von der Kreisstadt getragenen Profil 2 Schule 191 Schulkinder betreut. Daneben gab es acht weitere hortähnliche Betreuungsangebote von freien Trägern, die von der Kreisstadt finanziert wurden. Dort waren 629 Schulkinder gemeldet. Drei Betreuungsangebote waren in kostenintensiven Containerlösungen untergebracht. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus mietete diese Container sowie weitere Räumlichkeiten an. Bei der Pestalozzischule war der Main-Taunus-Kreis Eigentümer und Vermieter des Containers. Zusätzlich gab es ein Betreuungsangebot in Trägerschaft eines Elternvereins. In diesem wurden 94 Schulkinder betreut.

Neben den beschriebenen Betreuungsangeboten gibt es noch – wie in Abschnitt 8.3.1 dargestellt – die Möglichkeit der Schulkinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen. Die Betreuung in einer altersübergreifenden Gruppe oder in einem Hort stellt das teuerste Angebot für eine Stadt beziehungsweise Gemeinde dar, weil diese gemäß § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis mit vorgegebenen maximalen Gruppengrößen, personellen Mindeststandards sowie hohe räumliche Standards erfordert. Reine Horteinrichtungen werden zudem nur noch im Rahmen eines Bestandsschutzes⁵¹ aus Landesmitteln finanziert. In Hofheim am Taunus wurden 99 Schulkinder in 2 altersübergreifenden Gruppen und in 3 Hortgruppen betreut. Die Kostenunterschiede der Schulkinderbetreuung außerhalb und in Kindertageseinrichtungen werden aus Ansicht 59 ersichtlich.

8.5.2 Angebot

In Ansicht 57 wird das Angebot der Schulkinderbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen der zwölf Vergleichsstädte dargestellt.

⁵¹ Mit dem Programm „Sicherung von im Bestand geschützten Plätzen in Kinderhorten und sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung“ vom 10.12.2013 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 52/2013, S. 1.602) fördert das Land Hessen auch weiterhin bestehende Betreuungsplätze in Kinderhorten und in sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen.

Vergleich der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen

	Zahl der Einrichtungen	davon ohne Zuschüsse der Stadt	Jährlicher Zuschuss Stadt	Jährlicher Zuschuss Stadt je Einrichtung	Gemel- dete Kinder	Zuschuss je gemeldetem Kind
Bad Vilbel	7	3	46.212 €	6.602 €	694	67 €
Bensheim	8	5	37.894 €	4.737 €	485	78 €
Friedberg (Hessen)	9	1	86.672 €	9.630 €	377	230 €
Hofheim am Taunus	10	0	1.148.147 €	114.815 €	914	1.256 €
Kelkheim (Taunus)	5	0	807.893 €	161.579 €	557	1.450 €
Lampertheim	5	0	95.287 €	19.057 €	200	476 €
Maintal	9	4	255.794 €	28.422 €	566	452 €
Mörfelden-Walldorf	4	0	407.750 €	101.937 €	324	1.258 €
Oberursel (Taunus)	7	0	903.000 €	129.000 €	741	1.219 €
Pfungstadt	5	0	164.653 €	32.931 €	154	1.069 €
Taunusstein	5	5	0 €	0 €	409	0 €
Viernheim	5	0	85.042 €	17.008 €	431	197 €
Median			129.970 €	23.739 €	458	464 €

Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 57: Vergleich der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus wurden im Jahr 2014 insgesamt 914 Kinder in zehn Einrichtungen betreut. Bei einem jährlichen Zuschuss der Stadt von 1.148.147 € betrug der Zuschuss je gemeldetem Kind 1.256 €. Im Vergleich zum Median mit 464 € stellt dies einen überdurchschnittlichen Zuschuss je gemeldetem Kind dar. Der überdurchschnittliche Zuschuss je gemeldetem Kind resultierte aus hohen Raumkosten.

Keinen Anteil an der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen hatte die Stadt Taunusstein zu leisten. Dort wurde das Angebot komplett – wie beschrieben – vom Rheingau-Taunus-Kreis übernommen.

Übernehmen die Städte Anteile an der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen, zeigt der Vergleich, dass die Betreuung über Förder- beziehungsweise Elternvereine für diese Städte das günstigste Betreuungsangebot darstellt. Eine hohe Betreuungsquote über Vereine gab es in den Städten Bad Vilbel, Bensheim, Friedberg (Hessen), Lampertheim, Maintal und Viernheim. In Bensheim, Lampertheim und Viernheim wurde der Bereich zudem zu einem Großteil vom Landkreis Bergstraße über das Programm „Familienfreundlicher Kreis Bergstraße“ mitfinanziert. Die teuerste Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen hatten die Städte Hofheim am Taunus und Pfungstadt, die den Bereich über freie Träger sowie Kelkheim (Taunus) und Mörfelden-Walldorf, die den Bereich in eigener Regie organisierten. Ebenso teuer war die Betreuung in der Stadt Oberursel (Taunus), hier wurde die Betreuung – wie beschrieben – über den Hochtaunuskreis organisiert und mit der Stadt abgerechnet.

8.5.3 Gebühren

In Ansicht 58 werden die Elternbeiträge für die Schulkindbetreuung außerhalb und in Kindertageseinrichtungen dargestellt.

Vergleich der Gebühren der Schulkindbetreuung außerhalb und in Kindertageseinrichtungen

	Elternanteil für eine Halbtagsbetreuung (≤ 5 Stunden täglich) je Monat ohne Essen		Elternanteil für eine Ganztagsbetreuung (≥ 8 Stunden täglich) je Monat ohne Essen	
	Außerhalb	Innerhalb*	Außerhalb	Innerhalb*
Bad Vilbel	57 €	150 €	57 €	180 €
Bensheim	112 €	145 €	112 €	145 €
Friedberg (Hessen)	79 €	104 €	79 €	129 €
Hofheim am Taunus	99 €	-	157 €	-
Kelkheim (Taunus)	191 €	-	191 €	-
Lampertheim	125 €	117 €	125 €	127 €
Maintal	79 €	101 €	116 €	133 €
Mörfelden-Walldorf	70 €	182 €	160 €	199 €
Oberursel (Taunus)	130 €	170 €	130 €	195 €
Pfungstadt	81 €	190 €	81 €	304 €
Taunusstein	77 €	217 €	201 €	217 €
Viernheim	117 €	165 €	117 €	165 €
Median	90 €	158 €	121 €	173 €

* Schulkindbetreuung in eigenen Kindertageseinrichtungen (Horte oder altersübergreifende Gruppen).

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 58: Vergleich der Gebühren der Schulkindbetreuung außerhalb und in Kindertageseinrichtungen

In Hofheim am Taunus gab es keine Betreuung von Schulkindern in eigenen Kindertageseinrichtungen. Die vorgefundenen Gebühren für die Schulkindbetreuung außerhalb der Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Hofheim am Taunus für eine Halbtagsbetreuung sind durchschnittlich im Vergleich. Die Gebühren für eine Ganztagsbetreuung außerhalb der Kindertageseinrichtungen sind überdurchschnittlich.

Die Städte Hofheim am Taunus und Kelkheim (Taunus) betrieben keine Schulkindbetreuung in eigenen Kindertageseinrichtungen.

8.6 Zusammenfassung – Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix und vorhandene Ergebnisverbesserungspotenziale

- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix

Im folgenden Abschnitt werden die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen der Bereiche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen für die Kreisstadt Hofheim am Taunus zusammenfassend analysiert. Dabei wird zwischen U3-Kindern, Kindern zwischen 3 bis 6 Jahren und Schulkindern unterschieden.

Hofheim am Taunus – Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix

	U3-Kinder	Kinder 3 - 6 Jahre	Schulkinder
Zuschussbedarf			
Kindertageseinrichtungen	2.032.579 €	4.949.149 €	463.014 €
Kindertagespflege	0 €	0 €	0 €
Schulkindbetreuung	-	-	1.148.147 €
Gemeldete Kinder			
Kindertageseinrichtungen	273	1.294	99
Kindertagespflege	100	16	0
Schulkindbetreuung	-	-	914
Zuschussbedarf je gemeldetem Kind			
Kindertageseinrichtungen	7.445 €	3.826 €	4.677 €
Kindertagespflege	0 €	0 €	-
Schulkindbetreuung	-	-	1.256 €
Mittlerer Zuschussbedarf	5.449 €	3.779 €	1.590 €

Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 59: Hofheim am Taunus – Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix

In Ansicht 59 werden die Zuschüsse je gemeldetem Kind für die Kreisstadt Hofheim am Taunus im Angebotsmix dargestellt. Aus der Ansicht wird deutlich, dass die Kreisstadt Hofheim am Taunus für U3-Kinder eine Betreuung sowohl in Kindertageseinrichtungen (273 Kinder) als auch in Kindertagespflege (100 Kinder) vorsah. Aufgrund der Betreuung über Kindertagespflege (Zuschussbedarf von 0 € je gemeldetem Kind) reduzierte sich der Zuschussbedarf je gemeldetem U3-Kind in Kindertageseinrichtungen von 7.445 € auf einen mittleren Zuschussbedarf von 5.449 €.

Die Förderung von Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen ist zu empfehlen. Die bereits von der Kreisstadt Hofheim am Taunus getroffenen Maßnahmen zur Stärkung der Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen sollten beibehalten werden.

Der Zuschussbedarf der Kreisstadt Hofheim am Taunus für Kinder zwischen 3 bis 6 Jahren in Kindertageseinrichtungen betrug 4.949.149 €. Betreut wurden 1.294 Kinder, was zu einem mittleren Zuschussbedarf von 3.826 € je gemeldeten Kind in Kindertageseinrichtungen führte.

Schulkinder wurden in der Kreisstadt Hofheim am Taunus sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in Schulen betreut. Auf Kindertageseinrichtungen entfielen 99 Kinder, auf die Betreuung an Schulen 914 Kinder. 9,8 Prozent der Schulkinder wurden somit in Kindertageseinrichtungen betreut. Auf diese Kinder entfallen 28,7 Prozent der Zuschüsse der Kreisstadt Hofheim am Taunus für die Betreuung von Schulkindern. Der Zuschussbedarf je gemeldetem Kind in Kindertageseinrichtungen lag bei 4.677 €, bei der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen bei 1.256 €. Daraus folgt ein mittlerer Zuschussbedarf von 1.590 € je gemeldetem Schulkind.

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus sollte verstärkt die Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen forcieren und weniger Schulkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen anbieten. Ein Abbau – insbesondere der Hort-Plätze in Kindertageseinrichtungen – ist zu empfehlen. Unter der Annahme, dass theoretisch 80 Prozent der Plätze für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen abgebaut werden können, ergäbe sich ein rechnerisches Ergebnisverbesserungspotenzial von 370.411 €.

Stellungnahme der Kreisstadt Hofheim am Taunus:

„In allen Kommunen unserer Größenordnung besteht der Bedarf eine Anzahl an Betreuungsplätzen vorzuhalten, die für Kinder – die dies benötigen – mindestens die pädagogische Qualität einer Horteinrichtung bis hin zum Setting einer Jugendhilfeeinrichtung sicherstellen. Wirtschaftlich betrachtet ergibt die theoretische Annahme einer Reduzierung der aktuell 99 Hortplätze in Hofheim am Taunus um 80 Prozent rechnerisch eine kleine, unwirtschaftliche Einheit mit einer Gruppengröße von 20 Kindern. Es ist in Planung mit den freien Trägern die Öffnungszeiten der Hortangebote zu verringern.“

In der Ansicht 60 wird die Betreuung von U3-Kindern detailliert im Vergleich dargestellt.

Vergleich des Angebotsmix bei der Betreuung von U3-Kindern

	Kindertageseinrichtungen		Kindertagespflege				Mittlerer Zuschussbedarf je U3-Kind
	Zuschussbedarf	Gemeldete U3-Kinder	Zuschussbedarf je U3-Kind	Zuschussbedarf	Gemeldete U3-Kinder	Zuschussbedarf je U3-Kind	
Bad Vilbel	1.723.978 €	239	7.213 €	8.103 €	38	213 €	6.253 €
Bensheim	1.108.650 €	162	6.865 €	23.464 €	70	335 €	4.890 €
Friedberg (Hessen)	1.246.300 €	161	7.741 €	0 €	24	0 €	6.737 €
Hofheim am Taunus	2.032.579 €	273	7.445 €	0 €	100	0 €	5.449 €
Kelkheim (Taunus)	1.298.280 €	195	6.658 €	0 €	31	0 €	5.745 €
Lampertheim	1.329.572 €	162	8.207 €	22.962 €	36	638 €	6.831 €
Maintal	1.279.636 €	183	6.993 €	113.311 €	64	1.770 €	5.639 €
Mörfelden-Walldorf	1.181.539 €	145	8.177 €	0 €	46	0 €	6.202 €
OberurSEL (Taunus)	2.849.259 €	290	9.842 €	68.635 €	144	477 €	6.731 €
Pfungstadt	1.084.893 €	105	10.332 €	0 €	16	0 €	8.966 €
Taunusstein	1.460.821 €	206	7.091 €	15.212 €	34	447 €	6.150 €
Viernheim	1.514.290 €	189	8.012 €	0 €	39	0 €	6.642 €
Median	1.313.926 €	186	7.593 €	4.052 €	39	107 €	6.228 €

Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014

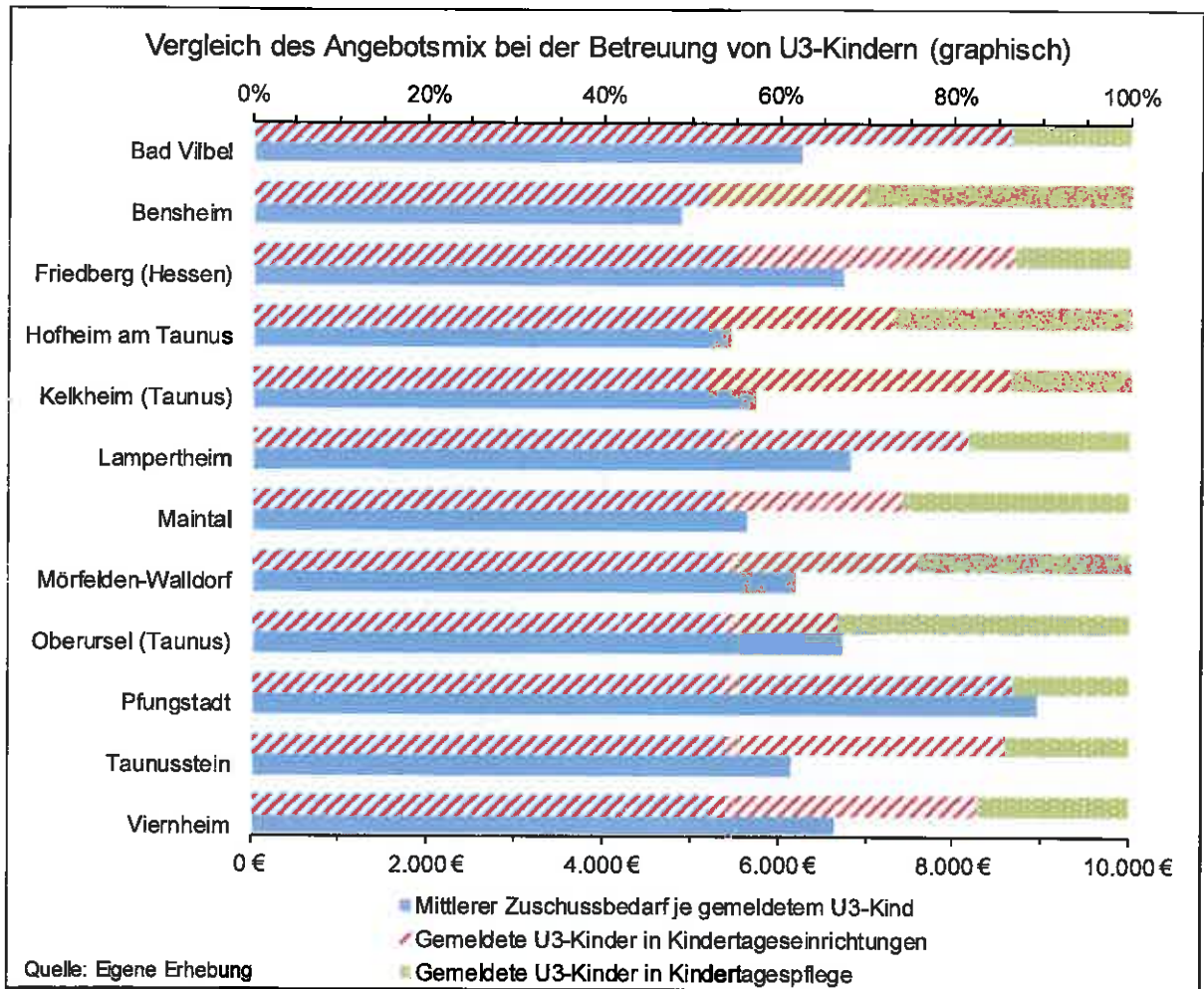
Ansicht 60: Vergleich des Angebotsmix bei der Betreuung von U3-Kindern

Der Zuschussbedarf für ein U3-Kind in Kindertageseinrichtungen lag im Vergleich zwischen 6.658 € in Kelkheim (Taunus) und 10.332 € in Pfungstadt. In der Kennzahl spiegelt sich die niedrige U3-Auslastung in Pfungstadt wider. Der Median betrug 7.593 €. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus hatte mit 7.445 € eine durchschnittliche Bezuschussung. Der Zuschussbedarf je gemeldetem U3-Kind der Vergleichsstädte

191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Kreisstadt Hofheim am Taunus

reduzierte sich aufgrund der gemeldeten Kinder über Kindertagespflege (vgl. Abschnitt 8.4). Der mittlere Zuschussbedarf je U3-Kind lag daher zwischen 8.966 € in Pfungstadt und 4.890 € in Bensheim. Der Median lag bei 6.228 €. Der mittlere Zuschussbedarf je U3-Kind war in der Kreisstadt Hofheim am Taunus mit 5.449 € unterdurchschnittlich.

Der Anteil der Kindertagespflege hat bei der Ermittlung des mittleren Zuschussbedarfs einen maßgeblichen Einfluss. Dies wird aus Ansicht 61 ersichtlich.



Ansicht 61: Vergleich des Angebotsmix bei der Betreuung von U3-Kindern (graphisch)

Ansicht 61 zeigt, dass die Stadt Bensheim – mit dem niedrigsten mittleren Zuschussbedarf je U3-Kind – 30 Prozent der U3-Betreuung mit Kindertagespflege erbrachte. Dies stellte neben der Stadt Oberursel (Taunus) mit 33 Prozent den höchsten Anteil von Kindertagespflege an der U3-Betreuung dar. Die Städte Oberursel (Taunus) und Mörfelden-Walldorf hatten einen weit überdurchschnittlichen Zuschussbedarf je U3-Kind in Kindertageseinrichtungen. Aus diesem Grund bleibt der mittlere Zuschussbedarf je U3-Kind trotz einer überdurchschnittlichen Quote bei der Kindertagespflege hoch. Pfungstadt – die Stadt mit dem höchsten mittleren Zuschussbedarf je U3-Kind – hingegen hatte lediglich eine Quote von 13 Prozent. Dies stellte zusammen mit der Kreisstadt Friedberg (Hessen) den niedrigsten Wert im Vergleich dar. Im Median

wurden 18 Prozent der U3-Kinder in den Vergleichsstädten über Kindertagespflege betreut. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus hat einen überdurchschnittlichen Anteil an Kindertagespflege von 27 Prozent.

Anhand Ansicht 61 werden die Auswirkungen der kostengünstigeren Kindertagespflege (vgl. Abschnitt 8.4) sichtbar. Beispielhaft steht hierfür die Stadt Maintal mit der höchsten Bezuschussung der Kindertagespflege mit 113.311 € im Vergleich. Der Zuschussbedarf je gemeldetem U3-Kind in der Kindertagespflege lag in der Stadt bei 1.770 €. Dieser Wert beträgt rund ein Viertel des niedrigsten Zuschussbedarfs je gemeldeten U3-Kind in Kindertageseinrichtungen (6.658 €) im Vergleich.

Der Vergleich des Angebotsmix bei der Schulkindbetreuung wird ab Ansicht 62 aufgezeigt. Zur Analyse der Betreuung von Kindern von 3 bis 6 Jahren verweisen wir auf Abschnitt 8.3.7.

Vergleich des Angebotsmix bei der Schulkindbetreuung

	in Kindertageseinrichtungen			außerhalb von Kindertageseinrichtungen			Mittlerer Zuschuss- bedarf je Schulkind
	Zuschuss- bedarf	Gemeldete Schul- kinder	Ergebnis (Zu- schuss- bedarf je Schul- kind)	Zuschuss- bedarf	Gemel- dete Schul- kinder	Ergebnis (Zu- schuss- bedarf je Schul- kind)	
Bad Vilbel	443.494 €	130	3.411 €	46.212 €	694	67 €	594 €
Bensheim	774.082 €	148	5.230 €	50.631 €	561	90 €	1.163 €
Friedberg (Hessen)	324.459 €	97	3.345 €	86.672 €	377	230 €	867 €
Hofheim am Taunus	463.014 €	99	4.677 €	1.148.147 €	914	1.256 €	1.590 €
Kelkheim (Taunus)	208.997 €	32	6.531 €	807.893 €	557	1.450 €	1.726 €
Lampertheim	242.924 €	58	4.188 €	95.287 €	200	476 €	1.311 €
Maintal	877.502 €	168	5.223 €	255.794 €	566	452 €	1.544 €
Mörfelden-Walldorf	496.539 €	50	9.931 €	407.750 €	324	1.258 €	2.418 €
Oberursel (Taunus)	2.318.835 €	498	4.661 €	903.000 €	741	1.219 €	2.601 €
Pfungstadt	377.393 €	103	3.682 €	164.653 €	154	1.069 €	2.113 €
Taunusstein	345.738 €	77	4.490 €	0 €	409	0 €	711 €
Viernheim	432.790 €	110	3.934 €	85.042 €	431	197 €	957 €
Median	438.142 €	101	4.576 €	129.970 €	494	464 €	1.427 €

Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 62: Vergleich des Angebotsmix bei der Schulkindbetreuung

In Ansicht 62 wird die Betreuung von Schulkindern außerhalb und in Kindertageseinrichtungen dargestellt. Eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen wird über Hort- und altersübergreifende Gruppen realisiert. Diese benötigen gemäß § 45 SGB VIII – wie beschrieben – eine Betriebserlaubnis mit vorgegebenen maximalen Gruppengrößen, personellen Mindeststandards sowie räumlichen Vorgaben.

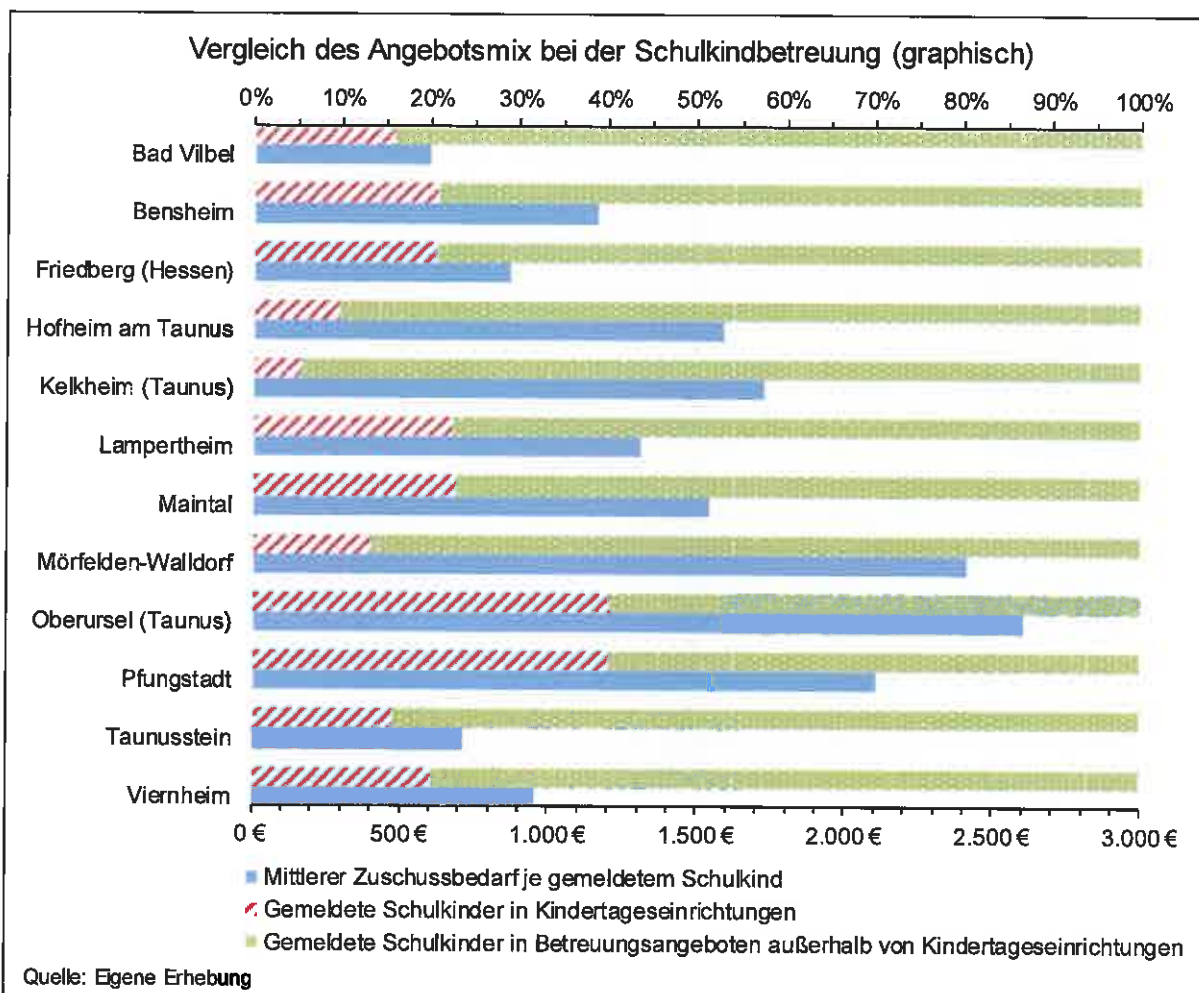
In allen Städten kann festgestellt werden, dass mehr Schulkinder außerhalb als in Kindertageseinrichtungen betreut werden.

Den höchsten Zuschussbedarf je Schulkind in einer Kindertageseinrichtung hatte die Stadt Mörfelden-Walldorf mit 9.931 €. Der geringste Zuschussbedarf je Schulkind in einer Kindertageseinrichtung lag in Friedberg (Hessen) mit 3.345 € vor. Der Median lag bei 4.576 €. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus hatte mit 4.677 € eine durchschnittliche Bezuschussung.

Als einzige Stadt im Vergleich zahlte Taunusstein keinen Zuschuss für die Schulbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen (vgl. Abschnitt 8.5). Der Zuschussbedarf je Schulkind außerhalb von Kindertageseinrichtungen war mit 1.450 € in Kelkheim (Taunus) am höchsten. Der Median lag bei 464 €. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus hatte mit 1.256 € eine überdurchschnittliche Bezuschussung.

Der Zuschussbedarf je Schulkind in Kindertageseinrichtungen (Median: 4.576 €) ist rund neunmal höher als der Zuschussbedarf je Schulkind außerhalb von Kindertageseinrichtungen (Median: 464 €). Dieses Ergebnis ist auf die gesetzlichen Vorgaben bei der Schulkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen sowie häufig auf eine finanzielle Beteiligung der Landkreise an der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen zurückzuführen (vgl. Abschnitt 8.5).

Der mittlere Zuschussbedarf je Schulkind lag zwischen 594 € in Bad Vilbel und 2.601 € in Oberursel (Taunus). Der Median betrug 1.427 €. Hofheim am Taunus hatte einen überdurchschnittlichen Zuschussbedarf. Die Auswirkungen der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen auf den mittleren Zuschussbedarf werden in Ansicht 63 dargestellt.



Ansicht 63: Vergleich des Angebotsmix bei der Schulkindbetreuung (graphisch)

Ansicht 63 zeigt, dass in der Stadt Bad Vilbel – die Stadt mit dem niedrigsten mittleren Zuschussbedarf je Schulkind – 84 Prozent der Schulkinder außerhalb von Kindertageseinrichtungen betreut wurden. In der Stadt Oberursel (Taunus) – in der Stadt mit dem höchsten mittleren Zuschussbedarf je Schulkind – hingegen lediglich 60 Prozent. Dies stellte mit der Stadt Pfungstadt (60 Prozent) die niedrigsten Werte im Vergleich dar. Mit einem Anteil von 95 Prozent wurden in der Stadt Kelkheim (Taunus) im Vergleich die meisten Schulkinder außerhalb von Kindertageseinrichtungen betreut. Obwohl in den Städten Hofheim am Taunus (Organisation über freie Träger) sowie Kelkheim (Taunus) und Mörfelden-Walldorf (Organisation in eigener Regie) eine hohe Anzahl Schulkinder außerhalb von Kindertageseinrichtungen betreut wurden, blieb – wie beschrieben – aufgrund der kostenintensiven Organisationsformen der mittlere Zuschussbedarf hoch. Durchschnittlich wurden 80 Prozent der Schulkinder in den Vergleichsstädten außerhalb von Kindertageseinrichtungen betreut. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus hatte mit 90 Prozent einen überdurchschnittlichen Anteil.

Wir empfehlen den Städten das Angebot der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen auszubauen und auf eigene Formen der Schulkindbetreuung insbesondere in Hort-Gruppen zu verzichten. Lediglich in der Stadt Bensheim wurde die Betreuung von Schulkindern durch Tagespflege-

personen umfassend genutzt. Außerdem nahm Bensheim an der Pilotphase für den „Pakt für den Nachmittag“ teil. Beide Handlungsoptionen sollten von den Städten geprüft werden.

In Ansicht 64 wird im Vergleich die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix, aufgeschlüsselt nach U3-Kindern, Kindern zwischen 3 bis 6 Jahren und Schulkindern bis 11 Jahren dargestellt.

Vergleich der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix

	U3-Kinder		Kinder 3 - 6 Jahre	Schulkinder bis 11 Jahre		Beurteilung auf Basis des Zuschussbedarfs je KÄ [Vergleiche Abschnitt 8.1] (6)
	Wirtschaftlichkeit der Kinderbetreuung (1)	Ange-messener Tages-pflegeanteil (2)	Wirtschaft-lichkeit der Kinder-betreuung (3)	Wirtschaft-lichkeit der Kinder-betreuung (4)	Ange-messener Anteil außerhalb Kinder-tagesein-richtungen (5)	
Bad Vilbel	⊗	○	⊗	✓	⊗	⊗
Bensheim	✓	✓	⊗	⊗	⊗	⊗
Friedberg (Hessen)	○	○	⊗	✓	⊗	⊗
Hofheim am Taunus	✓	✓	⊗	○	✓	⊗
Kelkheim (Taunus)	⊗	○	○	○	✓	○
Lampertheim	○	○	⊗	○	⊗	○
Maintal	✓	⊗	○	○	⊗	○
Mörfelden-Walldorf	⊗	⊗	○	○	✓	○
Oberursel (Taunus)	○	✓	○	○	○	○
Pfungstadt	○	○	○	○	○	○
Taunusstein	⊗	○	○	✓	⊗	⊗
Viernheim	○	○	○	⊗	⊗	⊗

(1) erfüllt wenn Zuschussbedarf je Kind unter 25-Prozent-Quantil (5.718 €); teilweise erfüllt wenn 10 Prozent über 25-Prozent-Quantil (6.290 €)

(2) erfüllt wenn über 75-Prozent-Quantil (26 %); teilweise erfüllt wenn 10 Prozent unter 75-Prozent-Quantil (24 %)

(3) erfüllt bei einem Zuschussbedarf je KÄ unter 3.000 € (mittlerer Kostenausgleich für öffentliche Träger gemäß § 28 HKJGB); teilweise erfüllt bei einem Zuschussbedarf je KÄ zwischen 3.000 € und 4.000 € (mittlerer Kostenausgleich für öffentliche Träger gemäß § 28 HKJGB zuzüglich 30 Prozent Aufschlag)

(4) erfüllt wenn Zuschussbedarf je Kind unter 25-Prozent-Quantil (935 €), teilweise erfüllt wenn 10 Prozent über 25-Prozent-Quantil (1.028 €)

(5) erfüllt wenn über 75-Prozent-Quantil (85 %); teilweise erfüllt wenn 10 Prozent unter 75-Prozent-Quantil (76 %)

(6) erfüllt bei einem Zuschussbedarf je KÄ unter 2.500 € (aufgerundeter maximaler Zuschussbedarf je KÄ der Vergleichsstädte nach Umsetzung aller Ergebnisverbesserungspotenziale); teilweise erfüllt bei einem Zuschussbedarf je KÄ zwischen 2.500 € und 3.200 € (Median Zuschussbedarf je KÄ)

✓ = erfüllt, ○ = nicht erfüllt, ⊗ = teilweise erfüllt

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 64: Vergleich der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Angebotsmix

Der Vergleich in Ansicht 64 zeigt, dass die Städte Bad Vilbel, Bensheim, Friedberg (Hessen), Hofheim am Taunus, Taunusstein und Viernheim bei der Beurteilung die vorgegebene Zielgröße (aufgerundeter maximaler Zuschussbedarf der Vergleichsstädte nach Umsetzung aller Ergebnisverbesserungspotenziale)

mit einem Ergebnis zwischen 2.500 € und 3.200 € je KÄ teilweise erreichten. Sechs der Vergleichsstädte hatten einen Zuschussbedarf je KÄ über 3.200 €.

Die Wirtschaftlichkeit der Kinderbetreuung für U3-Kinder ist erfüllt, wenn der mittlere Zuschussbedarf je U3-Kind unter dem 25-Prozent-Quantil (5.718 €) lag. Dies war in den Städten Bensheim, Hofheim am Taunus und Maintal gegeben. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus erreichte mit 5.449 € die Zielsetzung.

Ein angemessener Anteil der Kindertagespflege an der Betreuung von U3-Kindern ist erreicht, wenn der Anteil über dem 75-Prozent-Quantil (26 Prozent) lag. Dies war in den Städten Bensheim, Hofheim am Taunus und Oberursel (Taunus) der Fall. Der Anteil der Kreisstadt Hofheim am Taunus lag mit 27 Prozent über dem 75-Prozent-Quantil.

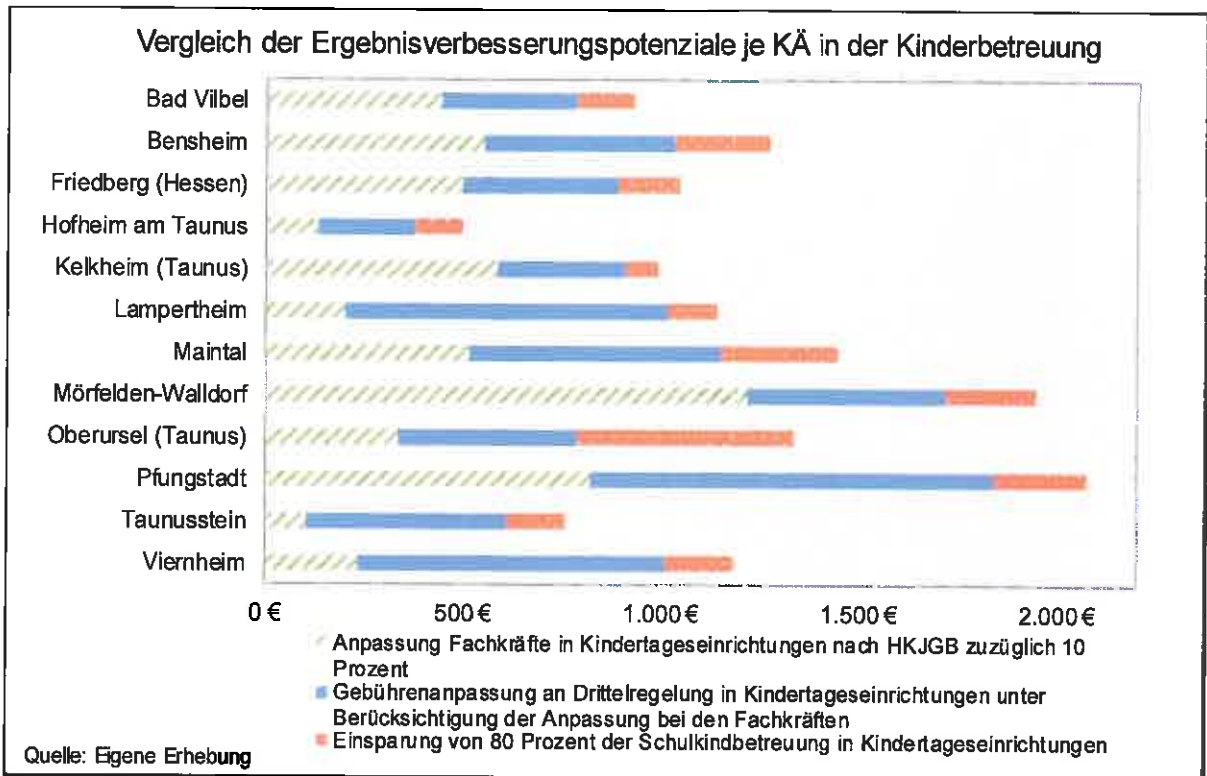
Die Wirtschaftlichkeit der Kinderbetreuung für Kinder zwischen 3 bis 6 Jahren ist erfüllt, wenn der mittlere Zuschussbedarf unter 3.000 € (mittlerer Kostenausgleich für öffentliche Träger gemäß § 28 HKJGB) liegt. Keine der Städte konnte diese Zielsetzung erfüllen. Betrag der mittlere Zuschussbedarf weniger als 4.000 €, ist das Ziel teilweise erfüllt. Sechs Städte im Vergleich haben dieses Ziel teilweise erfüllt. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus hatte einen mittleren Zuschussbedarf von 3.779 € und erfüllt die Zielsetzung teilweise.

Die Wirtschaftlichkeit der Schulkindbetreuung bis 11 Jahren ist erfüllt, wenn der mittlere Zuschussbedarf je Schulkind unter dem 25-Prozent-Quantil (935 €) liegt. Dies war in den Städten Bad Vilbel, Friedberg (Hessen) und Taunusstein gegeben. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus erreichte die Zielsetzung mit 1.590 € nicht. Der überdurchschnittliche Zuschuss resultierte aus hohen Raumkosten.

Ein angemessener Anteil der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen ist erreicht, wenn der Anteil über dem 75-Prozent-Quantil (85 Prozent) liegt. Dies war in den Städten Hofheim am Taunus, Kelkheim (Taunus) und Mörfelden-Walldorf der Fall. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus erreichte mit einem Anteil von 90 Prozent die Zielsetzung.

- Vorhandene Ergebnisverbesserungspotenziale

Ansicht 65 stellt die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale in der Kinderbetreuung je KÄ dar. Eine Umsetzung ist notwendig, um die vorgegebene Zielgröße (aufgerundeter maximaler Zuschussbedarf der Vergleichsstädte nach Umsetzung aller Ergebnisverbesserungspotenziale) zu erreichen.



Ansicht 65: Vergleich der Ergebnisverbesserungspotenziale je KÄ in der Kinderbetreuung

Aus Ansicht 65 geht hervor, dass die Stadt Pfungstadt mit insgesamt 2.076 € das höchste Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ aufwies. Das niedrigste Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ hatte die Kreisstadt Hofheim am Taunus mit insgesamt 493 €. Der Median lag bei einem Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ von insgesamt 1.160 €.

Das höchste Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ durch Anpassung der Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag war mit 1.217 € in der Stadt Mörfelden-Walldorf vorhanden. Taunusstein hatte mit 102 € das niedrigste Ergebnisverbesserungspotenzial in diesem Bereich. Der Median betrug 466 €. In der Kreisstadt Hofheim am Taunus lag mit 130 € ein unterdurchschnittliches Ergebnisverbesserungspotenzial durch Anpassung der Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent Aufschlag vor. Bei einer Gebührenanpassung an die Drittelregelung in Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Anpassung bei den Fachkräften war in der Stadt Pfungstadt das höchste Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ mit 1.018 € vorhanden. In der Kreisstadt Hofheim am Taunus wurde mit 242 € das niedrigste Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ in diesem Bereich festgestellt. Der Median lag bei 490 €. Bei der Einsparung von 80 Prozent der Schulkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen hatte die Stadt Oberursel (Taunus) mit 544 € das höchste Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ. Die Stadt Kelkheim (Taunus) hatte mit 83 € das niedrigste Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ in diesem Bereich. Der Median betrug 163 €. Hofheim am Taunus hatte mit 121 € ein unterdurchschnittliches Ergebnisverbesserungspotenzial je KÄ durch die Einsparung von 80 Prozent der Schulkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen.

In Ansicht 66 werden die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale bei der Kinderbetreuung in Summe und die Auswirkungen der Umsetzung auf den Zuschussbedarf je KÄ dargestellt.

Vergleich der Ergebnisverbesserungspotenziale bei der Kinderbetreuung

	Ergebnis (Zuschuss- bedarf) je KÄ	Anpassung Fachkräfte in Kindertages- einrichtungen nach HKJGB zuzüglich 10 Prozent*	Gebühren- anpassung an Drittel- regelung in Kinder- tageseinrich- tungen unter Berück- sichtigung der Anpassung bei den Fachkräften*	Einsparung von 80 Prozent der Schulkind- betreuung in Kindertages- einrichtungen	Ergebnis (Zuschuss- bedarf) nach Umsetzung Ergebnis- verbes- serungs- potenziale	Ergebnis (Zuschuss- bedarf) nach Um- setzung Ergebnis- verbes- serungs- potenziale je KÄ
Bad Vilbel	2.700 €	1.082.532 €	840.669 €	354.795 €	4.368.617 €	1.774 €
Bensheim	2.963 €	1.397.165 €	1.228.125 €	619.266 €	4.334.479 €	1.694 €
Friedberg (Hessen)	2.976 €	832.057 €	669.696 €	259.567 €	3.262.099 €	1.933 €
Hofheim am Taunus	2.873 €	397.914 €	743.949 €	370.411 €	7.302.632 €	2.380 €
Kelkheim (Taunus)	3.297 €	1.171.615 €	651.340 €	167.198 €	4.635.835 €	2.307 €
Lampertheim	3.206 €	316.796 €	1.284.214 €	194.339 €	3.262.978 €	2.068 €
Maintal	3.581 €	1.223.143 €	1.512.995 €	702.002 €	5.078.599 €	2.136 €
Mörfelden- Walldorf	4.396 €	2.107.276 €	866.827 €	397.231 €	4.241.997 €	2.449 €
Oberursel (Taunus)	3.363 €	1.144.692 €	1.539.507 €	1.855.068 €	6.928.976 €	2.032 €
Pfungstadt	4.215 €	1.049.805 €	1.300.372 €	301.914 €	2.732.336 €	2.139 €
Taunusstein	3.114 €	190.118 €	937.868 €	276.590 €	4.389.893 €	2.359 €
Viernheim	3.049 €	465.638 €	1.553.224 €	346.232 €	3.737.637 €	1.868 €
Summe	-	11.378.750 €	13.128.787 €	5.844.613 €	54.276.079 €	-
Median	3.160 €	1.066.168 €	1.082.997 €	350.514 €	4.351.548 €	2.102 €

* Unter Berücksichtigung des Trägeranteils bei den freien Trägern.

Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 66: Vergleich der Ergebnisverbesserungspotenziale bei der Kinderbetreuung

Unter der Annahme, dass alle in Ansicht 66 dargestellten Ergebnisverbesserungspotenziale von den Städten umgesetzt werden, würde sich der Median des Zuschussbedarfs je KÄ um rund ein Drittel von 3.160 € auf 2.102 € reduzieren. Den niedrigsten Zuschussbedarf je KÄ im Vergleich hätte die Stadt Bensheim mit 1.694 €. Weiterhin den höchsten Zuschussbedarf je KÄ – aber deutlich reduziert – hätte die Stadt Mörfelden-Walldorf mit 2.449 €. Der Zuschussbedarf je KÄ der Kreisstadt Hofheim am Taunus würde sich von 2.873 € auf 2.380 € reduzieren. Der Zuschussbedarf je KÄ wäre dann überdurchschnittlich im Vergleich.

9. Sonstige Determinanten

In diesem Abschnitt werden die vier „Sonstigen Determinanten“ aus Ansicht 19 Immobilien, Verpflegung, Fahrdienste und individuelle Empfehlungen der Landkreise unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten untersucht.

9.1.1 Immobilien

Die als Kindertageseinrichtungen genutzten Immobilien sind für die praktische Ausgestaltung der Kinderbetreuung bedeutsam. Beispielhaft sei auf die Notwendigkeit von Ruheräumen für die U3-Betreuung hingewiesen. Kann kein Ruheraum bereitgestellt werden, ist die jeweilige Immobilie als U3-Standort nicht geeignet. Zu kleine Räumlichkeiten können zu Restriktionen bei den genehmigten Gruppengrößen führen. Nachfolgend wird dargelegt, dass die Immobilien (aufgrund der hohen Abschreibungsdauern) und die Nebenkosten für die Wirtschaftlichkeit des Bereichs Kinderbetreuung untergeordnete Bedeutung besitzen.

- Raumrestriktionen

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus gab es bei vier Kindertageseinrichtungen Restriktionen bei den Gruppengrößen. Der Kreisstadt entfielen aus diesem Grund 40 mögliche Betreuungsplätze. Die Gruppenrestriktionen mit Angabe der jeweiligen Raumgrößen werden in Ansicht 67 aufgezeigt.⁵²

⁵² Die Daten wurden über einen Immobilienfragebogen direkt bei den jeweiligen Trägern der Kindertageseinrichtungen erhoben.

Hofheim am Taunus – Übersicht der Immobilien der Kindertagesbetreuung mit
Gruppenrestriktionen

Träger	Name der Einrichtung	Eigentümer	Baujahr	Letzte umfassende Sanierung	Einschränkung Gruppengröße durch Immobilie (Gruppenart und genehmigte Plätze)	Raumgröße in m ² (Gruppenart und Raumgröße)
fremd	Kath. Kindertagesstätte Peter und Paul	Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul	ca. 1960	n.a.	3-6: 20	3-6: 39,0
					3-6: 20	3-6: 39,0
					3-6: 20	3-6: 39,0
					3-6: 20	3-6: 39,0
					3-6: 20	3-6: 39,0
eigen	Städt. Kindertagesstätte Steinberg	Stadt Hofheim am Taunus	1991	2004/2005	3-6: 20	3-6: 35,0
eigen	Städt. Kindertagesstätte Römerlager	Stadt Hofheim am Taunus	1998	2004/2005	KiföG: 20	KiföG: 24,0
fremd	Glückskinder	Privater Eigentümer	1960	2009/2010	0-2: 10	0-2: 24,0
					0-2: 10	0-2: 40,0
					0-2: 10	0-2: 36,0
					0-2: 10	0-2: 38,0
					3-6: 20	3-6: 44,0

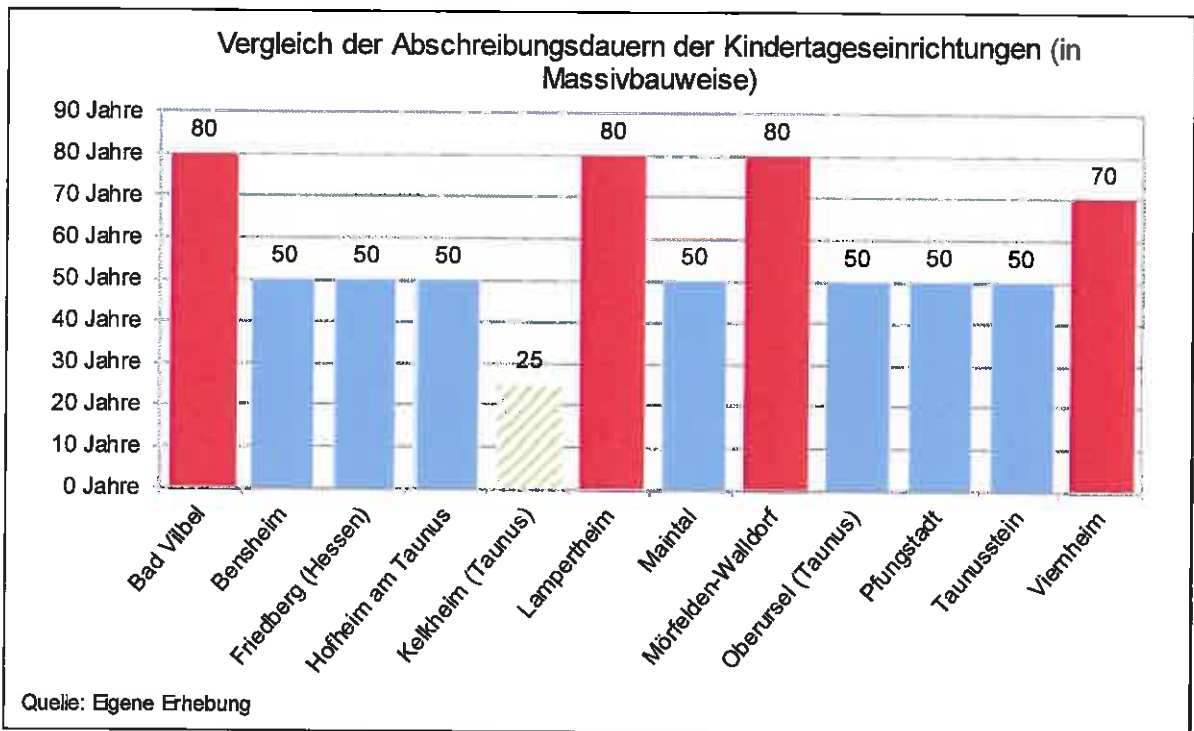
Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 67: Hofheim am Taunus – Übersicht der Immobilien der Kindertagesbetreuung mit Gruppenrestriktionen

Betroffen sind neben zwei Kindertageseinrichtungen freier Träger auch zwei eigene Kindertageseinrichtungen. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus ist Eigentümer der beiden Immobilien der eigenen Kindertageseinrichtungen. Es besteht daher ein unmittelbarer Einfluss auf die baulichen und räumlichen Gegebenheiten. Die Immobilien mit Raumrestriktionen der freien Träger sind älter als 55 Jahre.

- Abschreibungsdauern

In Ansicht 68 werden die Abschreibungsdauern der Kindertageseinrichtungen (in Massivbauweise) der zwölf Vergleichsstädte gegenübergestellt.



Ansicht 68: Vergleich der Abschreibungsdauern der Kindertageseinrichtungen (in Massivbauweise)

Die Überörtliche Prüfung stellte in vorangegangenen Prüfungen⁵³ fest, dass die tatsächliche Nutzungsdauer bei kommunalen Gebäuden bei rund 40 Jahren liegt. Die Überörtliche Prüfung beanstandet Nutzungsdauern bis zu 50 Jahren nicht, darüber hinaus gehende Nutzungsdauern hält sie für nicht sachgerecht. Die Nutzungsdauern der Kreisstadt Hofheim am Taunus werden als sachgerecht beurteilt.

Die Nutzungsdauern der Kindertageseinrichtungen in den Städten Bad Vilbel, Kelkheim (Taunus), Lampertheim, Mörfelden-Walldorf und Viernheim wurden aufgrund der Vergleichbarkeit von Seiten der Überörtlichen Prüfung auf 50 Jahre angepasst. Demzufolge veränderten sich die gebuchten Abschreibungen und die dazugehörigen Auflösungen von Sonderposten im Bereich der Kindertageseinrichtungen in diesen Städten. Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten erachten wir die 25-jährige Abschreibungsdauer der Stadt Kelkheim (Taunus) als realistische Annahme.

Folgekostenberechnungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen wurden von der Kreisstadt Hofheim am Taunus ab dem Jahr 2013 durchgeführt. Dies erachten wir als sachgerecht.

- Bewirtschaftungskosten

Die Bewirtschaftungskosten werden in folgende Kostenpositionen unterteilt:

- Energiekosten
- Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft

⁵³ Vgl. Einundzwanzigster Zusammenfassender Bericht, Landtagsdrucksache 18/2633, Seite 97.

In Ansicht 69 werden die Energiekosten der eigenen Kindertageseinrichtungen in Hofheim am Taunus analysiert.

Hofheim am Taunus – Energiekosten in eigenen Kindertageseinrichtungen

		Anteil
Gemeldete Kinder in eigenen Kindertageseinrichtungen	212	
Gesamtaufwendungen eigene Kindertageseinrichtungen	2.131.972 €	
Gesamtaufwendungen je gemeldetem Kind	10.056 €	100%
Gebuchte Stromkosten	9.235 €	
Stromkosten je gemeldetem Kind	44 €	0,4%
Gebuchte Heizkosten	13.321 €	
Heizkosten je gemeldetem Kind	63 €	0,6%
Energiekosten (Strom und Heizung) je gemeldetem Kind	106 €	1,1%

Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 69: Hofheim am Taunus – Energiekosten in eigenen Kindertageseinrichtungen

Die Energiekosten je gemeldetem Kind lagen in der Kreisstadt Hofheim am Taunus bei 106 € und waren gegenüber dem Median (120 €) unterdurchschnittlich. Bezogen auf die einzelnen Kindertageseinrichtungen wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Insgesamt hatten die Energiekosten einen Anteil von 1,1 Prozent bezogen auf die Gesamtaufwendungen in den eigenen Kindertageseinrichtungen.

Ansicht 70 stellt die Energiekosten je gemeldetem Kind in den eigenen Kindertageseinrichtungen im Vergleich dar.

Vergleich der Energiekosten je gemeldetem Kind in eigenen Kindertageseinrichtungen

	Stromkosten je gemeldetem Kind	Heizkosten je gemeldetem Kind	Energiekosten je gemeldetem Kind	Anteil an Gesamtaufwendungen eigener Kindertageseinrichtungen
Bad Vilbel	63 €	69 €	132 €	1,5%
Bensheim	71 €	50 €	120 €	1,3%
Friedberg (Hessen)	64 €	62 €	126 €	1,5%
Hofheim am Taunus	44 €	63 €	106 €	1,1%
Kelkheim (Taunus)	215 €		215 €	2,5%
Lampertheim	99 €		99 €	1,3%
Maintal	35 €	81 €	116 €	1,4%
Mörfelden-Walldorf	65 €	55 €	120 €	1,2%
Oberursel (Taunus)	148 €		148 €	1,4%
Pfungstadt	36 €	55 €	91 €	1,2%
Taunusstein	48 €	50 €	98 €	1,1%
Viernheim	56 €	171 €	228 €	2,0%
Median			120 €	1,3%

Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 70: Vergleich der Energiekosten je gemeldetem Kind in eigenen Kindertageseinrichtungen

Ansicht 70 zeigt, dass in keiner der zwölf Vergleichsstädte die Energiekosten (zusammengesetzt aus Strom- und Heizkosten) einen wesentlichen Anteil an den Gesamtaufwendungen in den eigenen Kindertageseinrichtungen ausmachten. Die Energiekosten haben daher keine Relevanz für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.

In Ansicht 71 werden die Reinigungs- und Hauswirtschaftskosten der eigenen Einrichtungen in Hofheim am Taunus dargestellt und bewertet.

Hofheim am Taunus – Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft in eigenen Einrichtungen

Name der Einrichtung	Gebuchte Reinigungskosten (Material und Fremdreinigung)	Hauswirtschaftliches Personal in VZÄ	Personalkosten für hauswirtschaftliches Personal*	Summe der Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft	Kinder-äquivalente (KÄ)	Kosten je KÄ
Städt. Kindertagesstätte Steinberg	23.946 €	2,33	81.487 €	105.435 €	145	727 €
Städt. Kindertagesstätte Römerlager	17.185 €	0,68	23.782 €	40.968 €	82	500 €
Summe / Mittelwert	41.131 €	3,01	105.269 €	146.403 €	227	645 €

* Vollzeitäquivalente x 35.000 € (kalkulierte durchschnittliche Personalkosten).

Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 71: Hofheim am Taunus – Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft in eigenen Einrichtungen

Die Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft lagen in Hofheim am Taunus zusammen bei 645 € je Kinderäquivalent. Die einrichtungsbezogenen Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft lagen bei den eigenen Einrichtungen zwischen 500 € und 727 € je Kinderäquivalent.

In Ansicht 72 werden die Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft je KÄ in eigenen Einrichtungen verglichen.

Vergleich der Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft je gemeldetem Kind in eigenen Kindertageseinrichtungen

	Summe der Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft	Kinderäquivalente (KÄ)	Kosten je KÄ	Anteil an Gesamtaufwendungen
Bad Vilbel	345.036 €	797	433 €	5,8%
Bensheim	229.512 €	464	495 €	5,6%
Friedberg (Hessen)	634.214 €	700	906 €	12,1%
Hofheim am Taunus	146.403 €	227	645 €	6,9%
Kelkheim (Taunus)	131.058 €	162	809 €	10,8%
Lampertheim	166.979 €	713	234 €	3,8%
Maintal	763.760 €	1.294	590 €	7,9%
Mörfelden-Walldorf	991.509 €	950	1.044 €	10,8%
Oberursel (Taunus)	368.857 €	762	484 €	5,3%
Pfungstadt	243.805 €	388	628 €	8,5%
Taunusstein	307.814 €	486	633 €	7,8%
Viernheim	39.579 €	71	557 €	6,1%
Median			609 €	7,3%

Quelle: Eigene Erhebung; Rechnungswesendaten 2014

Ansicht 72: Vergleich der Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft je gemeldetem Kind in eigenen Kindertageseinrichtungen

Die Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft je KÄ waren in der Stadt Mörfelden-Walldorf mit 1.044 € am höchsten. Die Stadt Lampertheim hatte mit 234 € je KÄ die niedrigsten Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft. Der Median lag bei 609 €. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus hatte im Vergleich mit 645 € durchschnittliche Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft je KÄ. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus lag mit einem Anteil der Kosten für Reinigung und Hauswirtschaft an den Gesamtkosten der eigenen Kindertageseinrichtungen mit 6,9 Prozent im Bereich des Median von 7,3 Prozent. Die hohen Kosten in den Städten Mörfelden-Walldorf, Friedberg (Hessen) und Kelkheim (Taunus) waren auf die Einbindung der Hauswirtschaftskräfte bei der Zubereitung und Ausgabe der Verpflegung zurückzuführen.

9.1.2 Verpflegung

Die Elterngebühr für die Verpflegung lag in den zwölf Vergleichsstädten in einer Bandbreite von 48 € bis 75 € im Monat. Bei Fremdbezug der Mahlzeiten waren die Gebühren grundsätzlich kostendeckend festgesetzt. Der Kostendeckungsgrad bei den Kindertageseinrichtungen, die selber kochen, lag in den jeweiligen Städten unter 100 Prozent. Ursache waren in erster Linie die Personalkosten für die Zuberei-

tion der Mahlzeiten. Wir empfehlen, die Verpflegung unter Einbeziehung der eingesetzten Hauswirtschaftskräfte kostendeckend festzusetzen. Aufgrund der im Vergleich vorgefundenen annähernden Kostendeckung – eine Ausnahme stellte die Stadt Mörfelden-Walldorf dar – ist der Bereich der Verpflegung für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu vernachlässigen.

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus hatte eine monatliche Gebühr von 65 €. Das Essen wurde durch ein Cateringunternehmen angeliefert. Die Gebühr war kostendeckend.

9.1.3 Fahrdienste

Fahrdienste werden sowohl entgeltlich als auch unentgeltlich angeboten. Unentgeltliche oder bezuschusste Fahrdienste stellen eine freiwillige Leistung der Stadt dar. Sie können trotzdem wirtschaftlich begründet sein, wenn sie dazu beitragen, die Auslastung von Kindertageseinrichtungen sicherzustellen beziehungsweise zu erhöhen. Durch die Einrichtung eines Fahrdienstes ist es zum Beispiel möglich, nicht ausgelastete Kindertageseinrichtungen zu schließen und die betroffenen Kinder in eine entferntere Einrichtung zu befördern.

Zwei von zwölf Städten im Vergleich hatten einen Fahrdienst. Die Städte Bensheim und Friedberg (Hessen) bezuschussten einen Fahrdienst für jeweils eine Kindertageseinrichtung. Diese Fahrdienste haben in den Vergleichsstädten keine wirtschaftliche Bedeutung.

9.1.4 Individuelle Vorgaben der Landkreise

Aus vorangegangenen Prüfungen ist bekannt, dass einige Landkreise bei den Anforderungen an das Betreuungsangebot (zum Beispiel Anzahl und Qualifikation der Fachkräfte) sowie bei Immobilien (Größe und Ausgestaltung der Räumlichkeiten) den Städten beziehungsweise Gemeinden Soll-Standards empfehlen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Der Vergleich des gesetzlichen Mindeststandards zuzüglich 10 Prozent Aufschlag mit dem Entwurf von Empfehlungen für Soll-Standards des Main-Taunus-Kreises wird in Ansicht 73 dargestellt.

Hofheim am Taunus – Vergleich Entwurf Kreisempfehlung (Soll-Standard) mit dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB bei Kindern zwischen 3 - 6 Jahren					
	HKJGB Fach- kräfte je Kind	Erläuterung**	Main- Taunus- Kreis Fach- kräfte je Kind	Erläuterung**	Differenz Fach- kräfte je Kind
Pädagogische Betreuung	0,0700	1,75 Fachkräfte bei 25 Kindern	0,0700	1,75 Fachkräfte bei 25 Kindern	0,0000
Vertretungsaufwand	0,0105	0,26 Fachkräfte bei 25 Kindern (15% Aufschlag auf die pädagogische Betreuung)	0,0105	0,26 Fachkräfte bei 25 Kindern (15% Aufschlag auf die pädagogische Betreuung)	
Leitungstätigkeit*	0,00805	0,20 Fachkräfte bei 25 Kindern (10% Aufschlag auf die pädagogische Betreuung inklusive Vertretungsaufwand)	0,0108	0,27 Fachkräfte bei 25 Kindern (5% Aufschlag auf die pädagogische Be- treuung + 1,0 Fachkräfte pro viergruppiger Ein- richtung)	0,0167
Mittelbare pädagogische Arbeit*			0,0140	0,35 Fachkräfte bei 25 Kindern (20% Aufschlag auf die pädagogische Betreuung)	
Gesamt	0,0886	2,21 Fachkräfte bei 25 Kindern	0,1053	2,63 Fachkräfte bei 25 Kindern	0,0167

* Im HKJGB nicht definiert.

** Bezieht sich auf die Betreuung von 25 Kindern zwischen 3 - 6 Jahren bei einer Betreuungsdauer von 7,7 Stunden pro Tag.

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 73: Hofheim am Taunus – Vergleich Entwurf Kreisempfehlung (Soll-Standard) mit dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB bei Kindern zwischen 3 - 6 Jahren

Die Empfehlung (Entwurf) zum Soll-Standard des Main-Taunus-Kreises ist um 0,0167 höher als der gesetzliche Mindeststandard des HKJGB bei Kindern zwischen drei und sechs Jahren zuzüglich 10 Prozent Aufschlag. Bei Hochrechnung auf eine Betreuung von 25 Kindern zwischen drei und sechs Jahren wären dies 2,63 Fachkräfte je Gruppe. Bei der Hochrechnung wurde eine Betreuungsdauer von

7,7 Stunden pro Tag angenommen. Durch den höheren Soll-Standard werden 0,42 Fachkräfte mehr als der gesetzliche Mindeststandard zuzüglich 10 Prozent Aufschlag vom Main-Taunus-Kreis empfohlen.

In der Ansicht 74 werden die Anforderungen und Empfehlungen der Landkreise vergleichend dargestellt. Bei den Empfehlungen des Main-Taunus-Kreises handelt es sich um einen Entwurf.

Stadt	Landkreis	Vergleich möglicher Empfehlungen (Soll-Standards) der Landkreise					
		HKJGB-Standard mit 10 % Aufschlag	Soll-Standard Stadt	Empfehlung (Soll-Standard) Landkreis	Differenz Empfehlung (Soll-Standard) Landkreis zu HKJGB-Standard mit 10 % Aufschlag	Raumgrößen Empfehlungen Landkreis (je Kind)	
Bad Vilbel	Wetteraukreis		2,23	-	-	4,5 qm	-
Bensheim	Kreis Bergstraße		2,73	2,79	0,57	4,17 - 5 qm	2 - 2,4 qm
Friedberg (Hessen)	Wetteraukreis		2,44	-	-	4,5 qm	-
Hofheim am Taunus	Main-Taunus-Kreis		2,36	2,63	0,42	5 - 6 qm	1,5 qm
Kelkheim (Taunus)	Main-Taunus-Kreis		2,63	2,59	0,38	5 - 6 qm	1,5 qm
Lampertheim	Kreis Bergstraße		2,26	2,79	0,57	4,17 - 5 qm	2 - 2,4 qm
Maintal	Main-Kinzig-Kreis	2,21	2,45	-	-	-	-
Mörfelden-Walldorf	Kreis Groß-Gerau		2,95	2,68	0,47	2,5 - 3 qm	2 - 2,4 qm
Oberursel (Taunus)	Hochtaunuskreis		2,48	-	-	-	-
Pfungstadt	Landkreis Darmstadt-Dieburg		2,88	2,64	0,42	4,83 - 5 qm	-
Taunusstein	Rheingau-Taunus-Kreis		2,13	-	-	-	-
Viernheim	Kreis Bergstraße		2,35	2,79	0,57	4,17 - 5 qm	2 - 2,4 qm
Median			2,44	2,68	0,47		

Die Standards basieren auf der Betreuung von 25 Kindern von 3 - 6 Jahren (beziehungsweise in den Städten Bad Vilbel, Mörfelden-Walldorf und Taunusstein aus einer Kombination mit der Betreuung von 10 Kindern bis 3 Jahren) bei einer Betreuungszeit von 7,7 Stunden pro Tag.

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 74: Vergleich möglicher Empfehlungen (Soll-Standards) der Landkreise

Ansicht 74 zeigt den Vergleich der Empfehlungen der Landkreise gegenüber dem gesetzlichen Mindeststandard des HKJGB mit 10 Prozent Aufschlag sowie den Soll-Standard der Städte (vgl. Ansicht 33). Keine Empfehlungen für die Kinderbetreuung im Bereich der Personalausstattung erteilt der Wetteraukreis, der Main-Kinzig-Kreis, der Hochtaunuskreis sowie der Rheingau-Taunus-Kreis. Mit 2,79 VZÄ bei der Personalausstattung, und folglich einer Differenz von 0,57 VZÄ, wich der Kreis Bergstraße am weitesten vom HKJGB-Standard mit 10 Prozent Aufschlag ab. Die niedrigste Abweichung vom gesetzlichen Mindeststandard mit 10 Prozent Aufschlag erreichte der Entwurf von Empfehlungen des Main-Taunus-Kreises

mit 2,59 VZÄ beziehungsweise 2,63 VZÄ. Die Differenz zum HKJGB-Standard mit 10 Prozent Aufschlag lag demnach bei 0,38 VZÄ beziehungsweise 0,42 VZÄ. Die unterschiedlichen VZÄ im Main-Taunus-Kreis entstanden durch die gruppenabhängige Ermittlung der Freistellung für die Leitungstätigkeit. Des Weiteren existierten Empfehlungen für die Personalausstattung in den Landkreisen Groß-Gerau und Darmstadt-Dieburg.

Keine zusätzlichen Empfehlungen für die Kinderbetreuung im Bereich der Raumgrößen erteilten der Main-Kinzig-Kreis, der Hochtaunuskreis sowie der Rheingau-Taunus-Kreis. Sowohl der Wetteraukreis als auch der Landkreis Darmstadt-Dieburg beschränkten sich bei den Empfehlungen auf die U3-Betreuung. Mit bis zu 6 qm pro Kind hatte der Main-Taunus-Kreis (Entwurf) die höchsten und mit bis zu 3 qm pro Kind der Kreis Groß-Gerau die geringsten Anforderungen an die Raumgrößen in der U3-Betreuung. Der Kreis Bergstraße und der Kreis Groß-Gerau gaben in ihren Empfehlungen für die Regelbetreuung bis zu 2,4 qm pro Kind vor. Der Main-Taunus-Kreis (Entwurf) gab in der Regelbetreuung mit 1,5 qm pro Kind die geringste Raumgröße vor.

Die Empfehlung höherer Soll-Standards durch die Landkreise ist kritisch zu beurteilen, da diese in der politischen Diskussion zu höheren Soll-Standards der Städte führen könnte.

Stellungnahme der Kreisstadt Hofheim am Taunus:

„Individuelle Vorgaben der Landkreise erschweren die Vergleichbarkeit von Rahmenbedingungen und aller daraus resultierender Faktoren für Kinderbetreuungseinrichtungen und verlängern die Verhandlungen der Träger mit dem Landkreis im Vorfeld der Erteilung einer Betriebserlaubnis.“

10. Zukunftsentwicklung

In Hofheim am Taunus sind seit dem 17. Oktober 2014 alle Gruppen der Kindertageseinrichtung „Frechdachs“ aufgrund von hohem Feuchteschaden, Schimmel und Bakterien ausgelagert. Die notwendige Sanierung bei gleichzeitiger Veränderung des Angebots anhand des Bedarfs im Stadtteil soll Mitte 2016 abgeschlossen sein. Durch diese Maßnahme entstehen 12 U3-Plätze sowie 30 Plätze für die Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren. Gleichzeitig werden 20 Hortplätze abgebaut. Bei der Kindertageseinrichtung „Kunterbunt“ werden durch einen Anbau 25 Hortplätze geschaffen. Dafür können 30 Kinder zwischen 3 und 6 Jahren weniger in der Kindertageseinrichtung betreut werden. Der Anbau soll Mitte 2016 fertiggestellt sein. Für die Kindertageseinrichtung „St. Bonifatius“ ist ein Neubau in Planung. Durch den Neubau sollen zusätzlich 24 Krippenplätze geschaffen werden. Die Baumaßnahme soll planmäßig im Frühjahr 2018 abgeschlossen sein. Durch neue Betriebserlaubnisse bei 9 Gruppen in 5 Kindertageseinrichtungen sollen 16 weitere Kinder unter 3 Jahren betreut werden können. In den nächsten beiden Abschnitten wird anhand der Bedarfsplanung der Kreisstadt sowie einer Prognose der Bevölkerungsentwicklung in Verbindung mit der Auslastungsquote zum 1. März 2015 (vergleiche Ansicht 27 und Ansicht 29) die Notwendigkeit dieser Maßnahmen beurteilt.

10.1 Bedarfspläne im Bereich Kinderbetreuung

Ein Bedarfsplan⁵⁴ für die Kinderbetreuung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Überörtliche Prüfung erachtet einen aktuellen und ausführlichen Bedarfsplan für eine adäquate Standardsetzung sowie Steuerung als unerlässlich. Ein Bedarfsplan sollte Erläuterungen zu eigenen und Kindertageseinrichtungen freier Träger, zur Kindertagespflege durch Tagespflegepersonen sowie zur Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen enthalten. Ferner sollte der Bedarfsplan Feststellungen zur lokalen Bevölkerungs- und Bedarfsentwicklung beinhalten sowie auf davon abgeleitete Baumaßnahmen eingehen. Er sollte eine Übersicht über die Gebühren und Betreuungszeiten sowie wirtschaftliche Kennzahlen beinhalten.

In Ansicht 75 werden die Bedarfspläne im Vergleich dargestellt und beurteilt.

⁵⁴ § 30 HKJGB (1):

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ermitteln die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Der Bedarfsplan berücksichtigt die voraussehbare Bedarfsentwicklung und beschreibt die erforderlichen Maßnahmen. Er ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben.

191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Kreisstadt Hofheim am Taunus

Vergleich der Bedarfspläne für Kinderbetreuung									
Stadt	Jahr aktueller Bedarfsplan	Jahr vorheriger Bedarfsplan	Wirtschaftliche Kennzahlen	Bevölkerungsprognose	Bedarfsentwicklung	Baumaßnahmen	Gebühren und Betreuungszeiten	Gruppengrößen / Tagespflege / Schulkinderbetreuung	Gesamtbeurteilung
Bad Vilbel	2013	2012	○	○	✓	✓	○	⊗	⊗
Bensheim	2014	2013	✓	○	✓	⊗	✓	⊗	⊗
Friedberg (Hessen)			Lediglich Bedarfsplanung des Kreises.						○
Hofheim am Taunus	2015	2014	⊗	⊗	✓	✓	✓	✓	✓
Kelkheim (Taunus)	2014	2013	○	✓	✓	○	○	⊗	⊗
Lampertheim			Lediglich Bedarfsplanung des Kreises.						○
Maintal	2015	2007	○	✓	✓	✓	⊗	✓	✓
Mörfelden-Walldorf			Protokoll Jahresplanungsgespräch mit dem Kreis.						○
Oberursel (Taunus)	2014	2012	⊗	✓	✓	✓	✓	⊗	✓
Pfungstadt			Lediglich Bedarfsplanung des Kreises. (Es existiert ein überholter Bericht aus dem Jahr 2010.)						○
Taunusstein	2014	2014	○	○	✓	✓	○	✓	⊗
Viernheim	2014	2014	○	○	✓	○	✓	✓	⊗

✓ = sachgerecht, ○ = nicht ausreichend, ⊗ = ausreichend, n.a. = nicht angegeben
Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 75: Vergleich der Bedarfspläne für Kinderbetreuung

Vier der zwölf Städte hatten keinen eigenständigen Bedarfsplan für die Kinderbetreuung. Friedberg (Hessen), Lampertheim und Pfungstadt verwendeten für ihre Bedarfsplanung eine vom jeweilig zuständigen Jugendamt zur Verfügung gestellte Bedarfsplanung. Pfungstadt hatte außerdem einen überholten selbsterstellten Bedarfsplan aus dem Jahr 2010. Die Stadt Mörfelden-Walldorf verwendete zur Bedarfsplanung ein Protokoll des Jahresgesprächs mit dem zuständigen Jugendamt. Da für die Erstellung und regelmäßige Fortschreibung eines Bedarfsplans eine gesetzliche Pflicht besteht, ist die Vorgehensweise der vier betroffenen Städte zu hinterfragen. Die Erstellung und regelmäßige (jährliche) Fortschreibung eines eigenständigen Bedarfsplans wird empfohlen. Im Vergleich wurden die Bedarfspläne der Städte Hofheim am Taunus, Maintal und Oberursel (Taunus) als sachgerecht beurteilt.

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus konnte zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung einen aktuellen und umfangreichen Entwicklungsplan für die Kindertagesbetreuung mit dem Stand 2015 vorlegen.

Die wirtschaftlichen Kennzahlen waren vorhanden. Einen Vergleich mit einer Nachbarstadt beziehungsweise -gemeinde fehlte in der Bedarfsplanung.

Grundlage für eine verlässliche Bedarfsplanung bildet eine Prognose über die künftige demografische Entwicklung.

Geplante und laufende Bauvorhaben werden im Bedarfsplan aufgezeigt. Die Darstellung der Gebühren sowie der Betreuungszeiten erachten wir im Vergleich als sachgerecht. Die Bereiche Gruppengröße der Betreuungsgruppen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen erachten wir als sachgerecht. Insgesamt erachten wir den Bedarfsplan der Kreisstadt Hofheim am Taunus als beispielhaft.

10.2 Bevölkerungsentwicklung

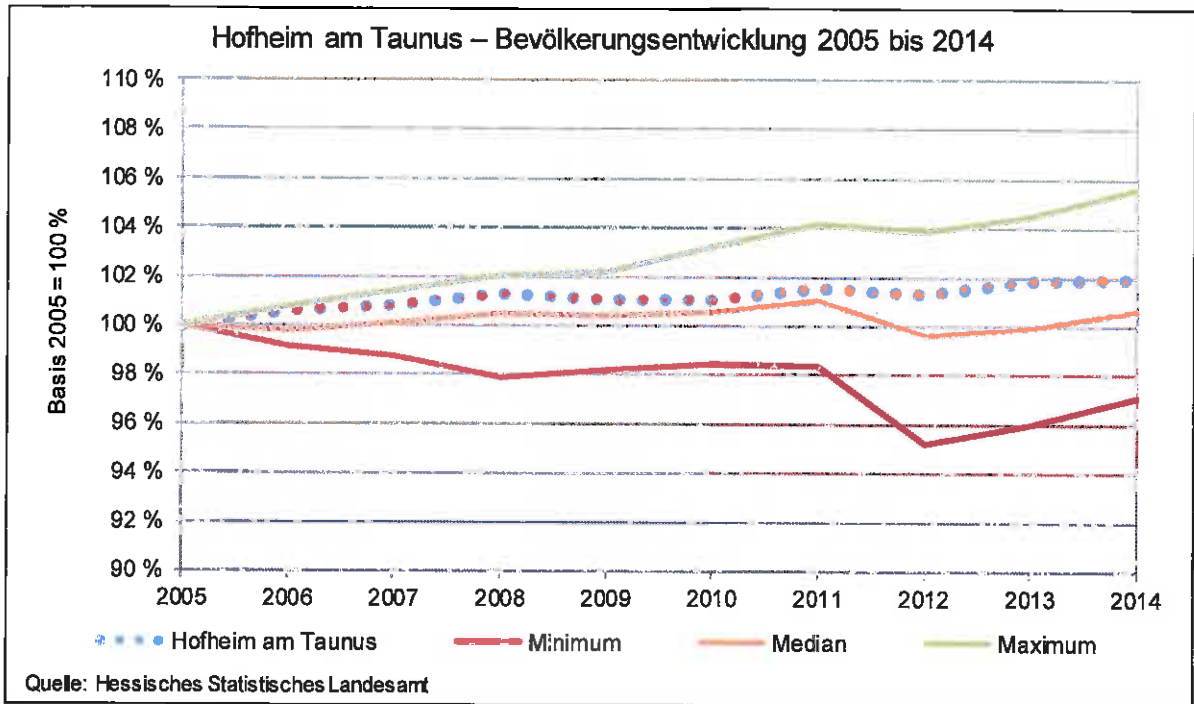
Der demografische Wandel ist weitgehend unumkehrbar.⁵⁵ Die Aufwendungen der Städte und damit das Leistungsspektrum lassen sich aufgrund von Fixkosten nicht gleichmäßig an sinkende Einnahmen durch eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung anpassen. Insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung ist die Beachtung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung – speziell bei den Kindern unter 6 Jahren – elementar.

Die Städte müssen die Entwicklungsprognosen bei der langfristigen Planung bezüglich des Aus- beziehungsweise Rückbaus der Kindertageseinrichtungen berücksichtigen. Tagespflegepersonen stellen eine kostengünstige und sinnvolle Alternative dar, um auf Schwankungen bei der Bedarfsplanung zu reagieren.

Auf Basis der Vergangenheitsbetrachtung und der empirischen Prognose der Bertelsmann Stiftung vom 1. Januar 2014 wird dieser Sachverhalt für die Kreisstadt Hofheim am Taunus nachfolgend analysiert.

In Ansicht 76 wird die Entwicklung der Gesamtbevölkerung der Kreisstadt Hofheim am Taunus in einer 10-Jahresbetrachtung dargestellt.

⁵⁵ Bei der 191. Überörtlichen Prüfung wurde der Flüchtlingsstrom nicht berücksichtigt. Es bleibt abzuwarten, wie sich dieser in der nahen Zukunft weiter entwickelt und ob er die Tendenzen des Bevölkerungsrückgangs beeinflusst.

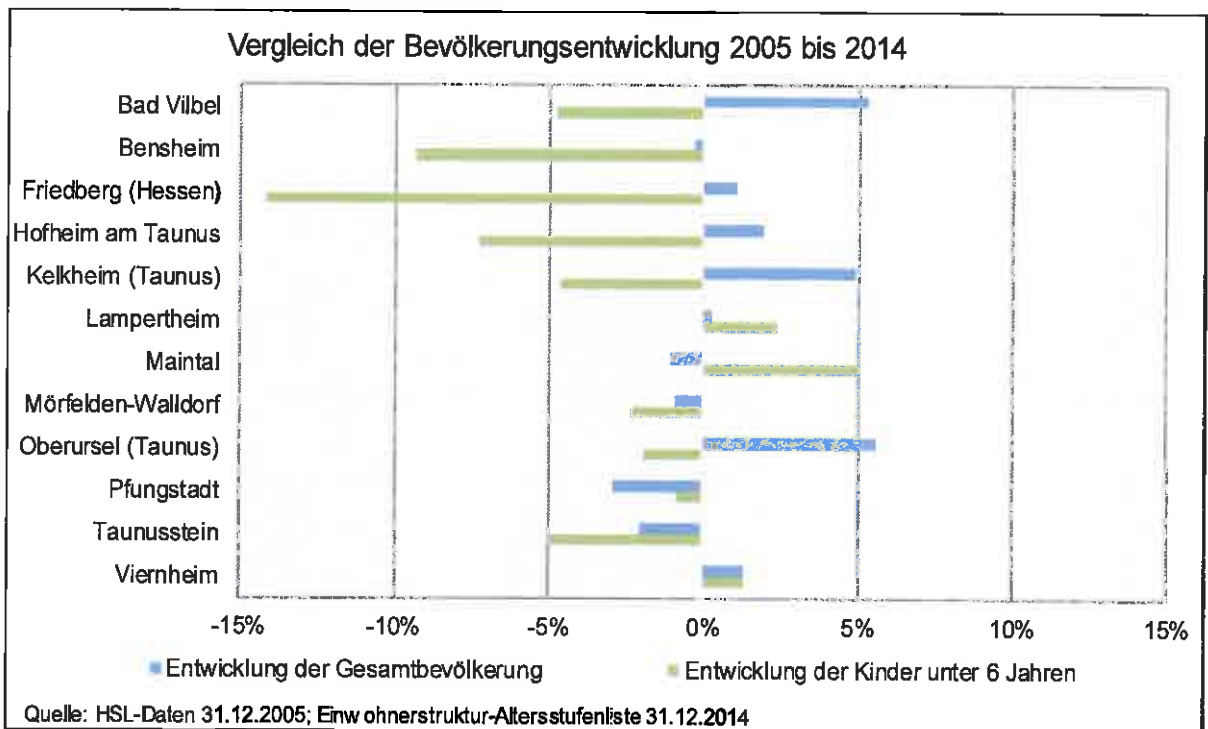


Ansicht 76: Hofheim am Taunus – Bevölkerungsentwicklung 2005 bis 2014

In der 10-Jahresbetrachtung in Ansicht 76 verlaufen die Bevölkerungszahlen in Hofheim am Taunus in jedem Jahr über der Entwicklungslinie des Median. Der allgemeine Rückgang der Bevölkerungszahlen von 2011 auf 2012 im Vergleich ist auf den „Zensus 2011“⁵⁶ zurückzuführen. In der Gesamtbetrachtung hatte die Kreisstadt Hofheim am Taunus einen Anstieg der Bevölkerungszahlen um 737 Einwohner beziehungsweise 1,95 Prozent zu verzeichnen.

In Ansicht 77 wird die 10-Jahresbetrachtung aus Ansicht 76 im Vergleich dargestellt.

⁵⁶ Beim Modell des sogenannten Registerzensus wird ohne Befragung der Bürger hauptsächlich auf Daten in bestehenden Melderegistern zurückgegriffen.

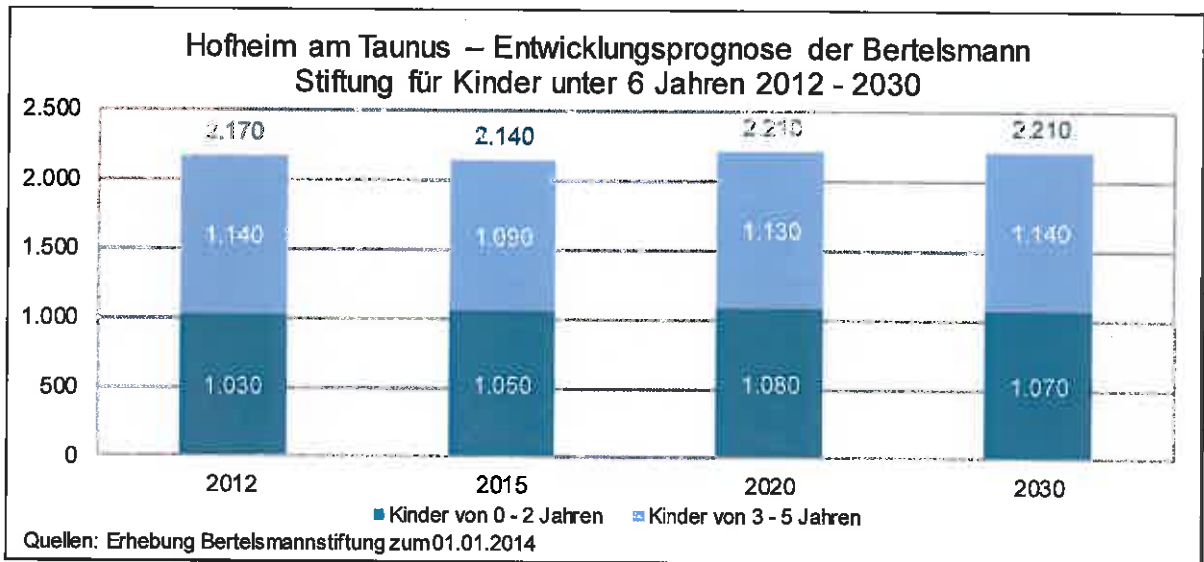


Ansicht 77: Vergleich der Bevölkerungsentwicklung 2005 bis 2014

In Ansicht 77 ist auffällig, dass die Entwicklung der Gesamteinwohnerzahlen im Vergleich relativ stabil war. Die Einwohnerentwicklung in der 10-Jahresbetrachtung hatte eine Spannweite von -3 Prozent in Pfungstadt bis +6 Prozent in Oberursel (Taunus).

Eine wichtige Erkenntnis für die 191. Vergleichende Prüfung lieferte die 10-Jahresbetrachtung bei der Entwicklung der Kinder unter sechs Jahren. Hier reichte die Spannweite von -14 Prozent in Friedberg (Hessen) bis +5 Prozent in Maintal. Die jeweilige Entwicklung sollte bei den Städten in deren künftige Bedarfsplanung mit einfließen. In Hofheim am Taunus war ein Bevölkerungsrückgang von Kindern unter sechs Jahren von -7,28 Prozent festzustellen. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus hatte diese Entwicklung in ihrer Planung berücksichtigt.

In Ansicht 78 wird die empirische Prognose der Bertelsmann Stiftung vom 1. Januar 2014 für die Kreisstadt Hofheim am Taunus dargestellt.



Ansicht 78: Hofheim am Taunus – Entwicklungsprognose der Bertelsmann Stiftung für Kinder unter 6 Jahren 2012 - 2030

In Ansicht 78 prognostiziert die Bertelsmann Stiftung für Hofheim am Taunus einen Anstieg von 40 Kindern unter sechs Jahren im Zeitraum von 2012 bis 2030. Dies stellt einen Anstieg von 2 Prozent dar.

Die geplanten Erweiterungsmaßnahmen der Kreisstadt Hofheim am Taunus erachten wir aus diesem Grund – auch unter Berücksichtigung der Auslastungsquoten nach neuer Rechtslage zum 1. März 2015 von 92 Prozent bei den eigenen Kindertageseinrichtungen und von 96 Prozent bei den Kindertageseinrichtungen der freien Träger – als sachgerecht.

11. Nachschau

Das Ergebnis der 147. Vergleichenden Prüfung „Betätigung von Städten“ wurde im Wege einer Nachschau betrachtet. Dabei wurde untersucht, ob und wie sich die Kreisstadt Hofheim am Taunus mit den wesentlichen Ergebnissen der Prüfung auseinandersetzte und welche Folgerungen sie daraus zog.

Der Schlussbericht der 147. Vergleichenden Prüfung wurde dem Magistrat der Kreisstadt Hofheim am Taunus vorgelegt und den Fraktionen übergeben.

Ansicht 79 zeigt die Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen der 147. Vergleichenden Prüfung „Betätigung von Städten“ und den Grad der Umsetzung der wesentlichen Empfehlungen.

Hofheim am Taunus – Nachschauergebnisse für die 147. Vergleichende Prüfung „Betätigung von Städten“	
Prüfungsfeststellungen / Empfehlungen	Umsetzung
Beteiligungsbericht: Übernahme der Darstellung auch für Beteiligungen in einer öffentlichen Rechtsform und Beteiligungen, bei denen die Stadt Hofheim am Taunus mit weniger als 20 Prozent beteiligt ist. Keine Angaben zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für die Unternehmen enthalten (§ 123a Abs. 2 Nr. 4 HGO). Fehlende Angaben zu Bezügen der Geschäftsführung (§ 123 Abs. 2 Satz 2 HGO).	Empfehlung umgesetzt
Aufgabenkatalog einer Beteiligungsverwaltung: Noch nicht realisiert waren ein Zielsystem für die Beteiligungen sowie die Konzeption und Umsetzung eines einheitlichen strukturierten Berichtssystems mit verbindlichen Berichtspflichten und -terminen. Kein Berichtswesen der Beteiligungen der Stadt Hofheim am Taunus an die Beteiligungsverwaltung.	Empfehlung umgesetzt
Keine Prüfung für das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 7 HGO.	Empfehlung umgesetzt
Kein institutionalisiertes Risikomanagementsystem für den Bereich des Kernhaushalts der Stadt Hofheim am Taunus.	Empfehlung nicht umgesetzt
Quelle: Eigene Erhebung; Schlussbericht für die 147. Vergleichende Prüfung	
Ansicht 79: Hofheim am Taunus – Nachschauergebnisse für die 147. Vergleichende Prüfung „Betätigung von Städten“	

Die wesentlichen Empfehlungen der 147. Vergleichenden Prüfung wurden von der Kreisstadt Hofheim am Taunus bis auf einen Punkt umgesetzt.

In Hofheim am Taunus gab es weiterhin kein institutionalisiertes Risikomanagementsystem für den Bereich des Kernhaushalts der Kreisstadt.

12. Schlussbemerkung

Wir haben unsere Prüfungshandlungen nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen und bei den einzelnen Prüfungsfeldern mögliche Ergebnisverbesserungspotenziale aufgezeigt und Empfehlungen ausgesprochen. Bei einer Gesamtwürdigung der Prüfungsergebnisse kommen wir im Sinne von § 3 Absatz 1 ÜPKKG bei der 191. Vergleichenden Prüfung „Kinderbetreuung“ zu dem Ergebnis, dass die Kreisstadt Hofheim am Taunus rechtmäßig und auf vergleichenden Grundlagen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wurde.

Eine Einschränkung erfährt das Gesamturteil der Kreisstadt Hofheim am Taunus insbesondere hinsichtlich der konsolidierungsbedürftigen Haushaltssituation. Die Kreisstadt Hofheim am Taunus nutzte für den Haushaltsausgleich Einnahmepotenziale im Bereich der Kinderbetreuung nicht aus (Verstoß gegen den Grundsatz der Einnahmenbeschaffung nach § 93 Absatz 2 HGO).

Idstein, den 29. April 2016

P & P Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Prof. Dr. Günter Penné
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Betriebsw. (FH) Torsten Weimar
Wirtschaftsprüfer

A. Verschuldung (Abschnitt 6.2)

Vergleich der Gesamtschulden zum 31. Dezember 2014					
	Einwohner	Kassenkredite	Direkte Schulden	Indirekte Schulden	Gesamt
Bad Vilbel	32.584	22.234.315	52.755.989	60.121.377	135.111.681
Bensheim	39.551	18.200.000	42.307.021	37.345.612	97.852.633
Friedberg (Hessen)	27.859	10.000.000	23.628.600	22.726.016	56.354.616
Hofheim am Taunus	38.598	40.500.000	40.324.000	105.333.322	186.157.322
Kelkheim (Taunus)	28.333	20.708.187	34.545.934	14.476.715	69.730.836
Lampertheim	31.851	10.000.000	35.695.004	11.092.588	56.787.592
Maintal	37.680	408.078	49.748.272	0	50.156.350
Mörfelden-Walldorf	33.159	54.500.000	33.674.253	17.936.877	106.111.130
Oberursel (Taunus)	45.248	0	41.152.063	36.810.226	77.962.289
Pfungstadt	24.281	11.000.000	20.149.750	39.537.659	70.687.409
Taunusstein	28.721	24.900.000	31.338.246	17.133.348	73.371.594
Viernheim	33.276	17.000.000	36.464.165	35.337.579	88.801.744
Median	32.872	17.600.000	36.079.585	29.031.797	75.666.942

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 1: Vergleich der Gesamtschulden zum 31. Dezember 2014